

# **Die AfD im Auge des sächsischen Verfassungsschutzes**

- Sollte die Partei zum „Prüffall“ werden? -

## **Bachelorarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) und  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung  
Studiengang Sozialversicherung 16/02

vorgelegt von  
Anja Seifert  
aus Chemnitz

Chemnitz, den 19.02.2019

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	III
1. Einleitung .....	1
2. Die Ämter für Verfassungsschutz als Bestandteil der Streitbaren Demokratie .....	3
2.1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	4
2.2. Die Landesämter für Verfassungsschutz .....	5
2.2.1. Rechtliche Einordnung.....	5
2.2.2. Aufgaben und Arbeitsweise .....	6
2.2.3. Informationsgewinnung.....	7
2.2.3.1. ...aus öffentlichen Quellen.....	7
2.2.3.2. ...durch nachrichtendienstliche Mittel .....	8
2.3. Einordnung der aktuellen Ereignisse .....	9
3. Rechtliche Voraussetzungen für die Einstufung als Prüffall.....	12
3.1. Abgrenzung der verschiedenen Phasen.....	12
3.2. Eingrenzung der gesetzlichen Voraussetzungen.....	14
3.3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.....	15
3.3.1. Personenzusammenschluss .....	15
3.3.2. Bestrebungen .....	16
3.3.2.1. Politischer Hintergrund.....	16
3.3.2.2. Ziel- und zweckgerichtetes Verhalten .....	17
3.3.2.3. Gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder.....	18
3.3.2.4. Gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung .....	19
3.3.2.5. Bewertung anhand tatsächlicher Anhaltspunkte .....	21
4. Die Erfüllung der Voraussetzungen durch den Landesverband der AfD Sachsen...	24
4.1. Die Alternative für Deutschland .....	24
4.2. Die AfD als Personenzusammenschluss .....	26
4.3. Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen .....	27
4.3.1. Grundsatzprogramm und offizielle Inhalte.....	28
4.3.2. Äußerungen sächsischer Vertreter.....	32
4.3.3. Verbindungen zu extremistischen Gruppen .....	35
4.3.4. Mitglieder.....	38
5. Subsumption und Fazit.....	41
6. Anlagen.....	IV

7. Literaturverzeichnis .....	LII
8. Eidesstattliche Erklärung.....	LIX

## Abkürzungsverzeichnis

Für das Abkürzungsverzeichnis wird auf das Werk:

*Kirchner, Hildebert:*

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Verlag De Gruyter, 2015.

verwiesen.

Des Weiteren werden folgende Abkürzungen benutzt:

AfD            Alternative für Deutschland

fdGO          freiheitlich demokratische Grundordnung

...

# 1. Einleitung

Seit Ihrer Entstehung sorgte die Partei die Alternative für Deutschland für Aufsehen. Zunächst mit der EU-kritischen Ausrichtung, die später in den Schatten, der vor dem Hintergrund der Flüchtlingsproblematik 2015 laut gewordenen konservativen Ausrichtung der Partei rückte. Die AfD wuchs stetig in ihren Mitglieder- und Wählerzahlen. Auf ihrem Weg nach vorn zog sie in den Bundestag und alle deutschen Landtage ein. Dem Wachstum schien es nicht zu schaden, dass mehrere Funktionäre der Partei den Rücken kehrten: u.a. Olaf Henkel, Bernd Lucke und Frauke Petry. An einigen Stellen der Geschichte der jungen Partei, hätte man mit deren Ende rechnen können. Besonders die Vertiefung rechtspopulistischer, patriotischer Inhalte gemischt mit einigen skandalösen Äußerungen sorgte dafür, dass die Partei von vielen Seiten kritisch betrachtet und kommentiert wurde. Die Opferrolle, in der sich die Partei selbst oft wiederfand, schadete ihr aber überraschend wenig. Im Gegenteil - viele Bürger, die sich möglicherweise ebenso unverstanden und ungehört fühlten, fanden den Weg zur AfD. Befürworter und Gegner der Partei machen es sich oft allzu leicht, den anderen in eine Ecke zu stellen. Fraglich ist, ob die AfD in Worten und Taten tatsächlich in die rechte, extremistische Ecke gehört, ob die Partei also in der Zukunft eine Gefährdung für unser Bundesland und die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellen könnte.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und u.a. das sächsische Landesamt haben am 15.01.2019 offiziell bekanntgegeben, dass eine solche Gefahr möglicherweise vom sächsischen Landesverband der AfD ausgehen könnte und deshalb genauer zu überprüfen ist.<sup>1 2</sup> Obwohl die Tatsachen anders lagen, als das Thema der Arbeit formuliert wurde, wird dieses deshalb noch nicht gleich hinfällig. Vor dem Hintergrund der neusten Entwicklungen stellt sich die gleiche oder zumindest eine sehr ähnliche Frage – „Sollte die AfD als Prüffall behandelt werden?“ Vielleicht wäre die Fragestellung 2018 als eine AfD-kritische interpretiert worden und vielleicht wird die Fragestellung 2019 als eine dem Verfassungsschutz gegenüber kritischere Fragestellung interpretiert. Die Ihnen vorliegende Arbeit konzentriert sich jedoch zunächst ungeachtet der aktuellen Geschehnisse und deren politischen Gehalt auf die rechtlichen Voraussetzungen und die belastenden sowie entlastenden Indizien, die eine möglichst objektive Einschätzung ermöglichen sollen. Besonders interessant sind dabei die, in internen Dienstvorschriften geregelt und in nur wenigen Quellen erwähnten Voraussetzungen für die Einstufung als Prüffall, die für diese Arbeit gesammelt und zusammengefügt wurden. Es führt schlussendlich kein Weg daran vorbei, das Ergebnis der

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Pressekonferenz Prüffall AfD, 15.01.2019: <https://www.youtube.com/watch?v=eMzkOeJubAM> [Stand 18.01.2019].

<sup>2</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Pressemitteilung vom 15.01.2019. Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ ist Prüffall des sächsischen Verfassungsschutzes, Anlage 1, S. V.

Arbeit mit den derzeitigen Ereignissen und Meinungen zu vergleichen, um daraus das Handeln der sächsischen Verfassungsschutzbehörde zu beurteilen und die aktuelle Situation einschätzen zu können.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Martin Döring, Pressesprecher des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, der mir bereitwillig viele Fragen beantwortete, sowie einem Mitglied der AfD Sachsen, das im Interview Einblicke in das Selbstverständnis und den Standpunkt der AfD gab.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Arbeit grundsätzlich die männliche Form verwendet. Weibliche oder diverse Personen sind dabei stets inbegriffen.*

## 2. Die Ämter für Verfassungsschutz als Bestandteil der streitbaren Demokratie

Die Geschichte lehrte uns, dass die Demokratie nicht ohne Feinde ist. Das Scheitern der Weimarer Republik stellte die Urheber unseres heutigen Grundgesetzes u.a. vor die Frage: „Wie muss der demokratische Verfassungsstaat beschaffen sein, damit extremistische Bestrebungen keine Chance besitzen?“<sup>3</sup>

Zum Schutz der Demokratie, die durch die Freiheit und Souveränität in der politischen Willensbildung lebt,<sup>4</sup> sollen „Verfassungsfeinde [...] nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt [...] die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen.“<sup>5</sup>

Zu diesem Zweck wurden das Vereinigungsverbot aus Art. 9 Abs. 2 GG, die Verwirkung von Grundrechten aus Art. 18 GG und das Parteienverbot aus Art. 21 Abs. 2 GG in das Grundgesetz aufgenommen. Gleichzeitig gehören zum Prinzip der streitbaren, sich wehrenden Demokratie auch das Widerstandsrecht der Bürger aus Art. 20 Abs. 4 GG und einige weitere Regelungen.<sup>6</sup>

Seine Legitimation als Bestandteil der streitbaren Demokratie bezieht der Verfassungsschutz von Bund und Ländern aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b GG, in dem die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern den Verfassungsschutz betreffend, geregelt wird. Aufgabe und Existenzberechtigung der Ämter für Verfassungsschutz ist der „[Schutz] der freiheitlich demokratischen Grundordnung [und] des Bestandes des Bundes oder eines Landes [...]“ (Art 73 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b GG). Ganz konkret nehmen die Verfassungsschutzämter eine präventive Schutzfunktion im Konstrukt der streitbaren Demokratie ein.<sup>7</sup> Sie sind es, die durch ihr Beobachten und Berichten eine gut informierte Öffentlichkeit sicherstellen, die sich dann kritisch mit den extremistischen Bestrebungen auseinandersetzen kann.<sup>8</sup> Dies geschieht durch Pressemitteilungen und den jährlichen Verfassungsschutzbericht von Bund und Ländern sowie weiterem Info-Material, das in Broschüren und im Internet zu finden ist.<sup>9</sup>

In unserer Demokratie, die ein Maximum an Freiheit gewährleisten will, bleiben extremistische Bestrebungen solange vom Verfassungsschutz (und der Öffentlichkeit)

---

<sup>3</sup> Jesse für Bundesamt für Verfassungsschutz 1990, S. 257.

<sup>4</sup> Vgl. Hubo 1998, S. 19.

<sup>5</sup> Schmid: Was heißt eigentlich Grundgesetz? 1:09:33 min.: <http://artikel20gg.de/Texte/Carlo-Schmid-Grundsatzrede-zum-Grundgesetz.htm> [Stand 19.01.2019; 09.35 Uhr].

<sup>6</sup> Vgl. Hubo 1998, S. 21.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 1998, S. 10.

<sup>8</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1129.

<sup>9</sup> Vgl. Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Inneren: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, S. 9: [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017\\_web.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017_web.pdf) [Stand 19.01.2019].

beobachtet, bis sie eine tatsächliche und reale Gefahr für unseren Staat und die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellen und damit weitere juristische Konsequenzen gezogen werden müssen.<sup>10</sup> Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können in diesem Zusammenhang für Verfahren des Parteien- oder Vereinsverbots oder zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten herangezogen werden.<sup>11</sup>

## **2.1. Das Bundesamt für Verfassungsschutz.**

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b i.V.m. Art. 87 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 UA 3 GG und § 2 Abs. 1 BVerfSchG wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz als dem Bundesministerium des Inneren unterstehende Bundesoberbehörde begründet.<sup>12</sup> Zweck der Errichtung dieser Behörde ist die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen des Verfassungsschutzes. Sie fungiert zudem als Zentralstelle für die Sammlung von Unterlagen.<sup>13</sup> Dem Amt stehen Präsident und Vize-Präsident vor.<sup>14</sup>

Die beiden genannten Aufgabenkomplexe folgen dem gesetzlichen Auftrag aus Art. 87 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b GG, der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG in der Sammlung und Auswertung von Informationen über

1. *Bestrebungen „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“, gegen „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ und Bestrebungen, die die Verfassungsorgane ungesetzlich beeinträchtigen wollen,*
2. *Spionage für „eine fremde Macht“,*
3. *Bestrebungen, „die durch Anwendung von Gewalt [...] auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“,*  
*und 4. Bestrebungen „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“*

konkretisiert wird.<sup>15</sup>

Neben der Spionageabwehr, die sich auf Bereiche von u.a. „Politik, Militär, Forschung [und] Wirtschaft“ bezieht, sind vorwiegend links- und rechts-extremistische sowie ausländer-extremistische bzw. terroristische Gruppen im Blickfeld des Verfassungsschutzes.<sup>16</sup> In seiner Funktion als Zentralstelle hat das Bundesamt die Aufgabe alle, von den 16 Landesämtern gesammelten Informationen über diese verfassungsfeindlichen Personengruppen zusammenzutragen und auszuwerten (§ 5 Abs. 2 BVerfSchG). Diesbezüglich sind die Landesbehörden im Sinne des § 6 Abs. 1 BVerfSchG zur Übermittlung der Informationen

<sup>10</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1129.

<sup>11</sup> Vgl. Droste 2007, S. 6.

<sup>12</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1133.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 87 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 UA 3 GG sowie § 1 BVerfSchG.

<sup>14</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 37.

<sup>15</sup> Aufzählung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG.

<sup>16</sup> Vgl. Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Inneren: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, S. 10: [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017\\_web.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017_web.pdf) [Stand 19.01.2019].



verpflichtet, das Bundesamt wiederum zur Unterrichtung der Länder über die aufgewerteten Erkenntnisse und die bundesweite Lage.<sup>17 18</sup> Im Besonderen ist es der Bundesbehörde jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gestattet gemäß § 7 BVerfSchG den Landesbehörden im Sinne der Zusammenarbeit Weisungen zu erteilen sowie gemeinsam mit einem, mehreren oder allen Landesämtern Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu beobachten. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich die Bestrebung gegen den Bund richtet oder über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus agiert (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BVerfSchG).

Der Geheim- und Sabotageschutz gehört nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG zu den weiteren Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz und wird durch die Sicherheitsprüfung bestimmter Amtsträger gewährleistet. So kann verhindert werden, dass z.B. Personen mit extremistischen Zielsetzungen oder Spione auf sicherheitsempfindliche Positionen eingesetzt werden.<sup>19</sup>

## **2.2. Die Landesämter für Verfassungsschutz**

### **2.2.1. Rechtliche Einordnung**

Die oben beschriebene Zusammenarbeit ist nur möglich, wenn es Organe gibt, die miteinander interagieren können. Art. § 2 Abs. 2 BVerfSchG bestimmt, dass jedes Bundesland eine Behörde für Verfassungsschutz unterhalten soll. Die Ermächtigung dafür ergibt sich ebenso aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b GG. Ob die Behörde an das Innenministerium des Landes angeknüpft, oder eigenständig geführt werden soll, wird in § 2 Abs. 2 BVerfSchG offengelassen.<sup>20</sup> In Sachsen ist das Landesamt für Verfassungsschutz dem Innenministerium angegliedert (§ 1 Abs. 1 SächsVSG). Kooperationen i.S.d. § 1 Abs. 2 BVerfSchG erfolgen sowohl zwischen den einzelnen Landesämtern, als auch vom einzelnen Landesamt zum Bundesamt für Verfassungsschutz.<sup>21</sup> In der Zusammenarbeit sind die Landesämter dem Bundesamt jedoch nicht nachgeordnet. Sie sind grundsätzlich eigenständige Behörden.<sup>22</sup>

Ein weiterer organisatorischer Aspekt ist das Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz aus Art. 83 Abs. 3 SächsVerf und § 1 Abs. 4 SächsVSG. „[Zwar können sich der] Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Bestand und die

---

<sup>17</sup> Vgl. Wittmoser 2012, S. 50.

<sup>18</sup> Vgl. Droste 2007, S. 68 f.

<sup>19</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Was genau macht der Verfassungsschutz? <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/was-genau-macht-der-verfassungsschutz> [Stand 20.01.2019].

<sup>20</sup> Vgl. Wittmoser 2012, S. 34.

<sup>21</sup> Vgl. Droste 2007, S.68 f.

<sup>22</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1135.

Sicherheit des Staates [...] mit dem polizeilichen Schutzgut der öffentlichen Sicherheit“<sup>23</sup> decken, doch die Behörden dürfen nicht verbunden oder einander angegliedert werden.<sup>24</sup> In der Funktion als Frühwarnstelle stehen dem Verfassungsschutz ebenso keine polizeilichen Befugnisse zu (§ 4 Abs. 3 SächsVSG). Die Zusammenarbeit der beiden Bereiche der präventiven und aktiven Gefahrabwehr ist jedoch nicht gänzlich untersagt.<sup>25</sup> Treten Gefahren wie z.B. die Planung eines extremistischen Anschlags auf, unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die Polizei, die dann weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwendung trifft.<sup>26</sup> Solch ein besonders schwerwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigt die Kooperation.<sup>27</sup>

### **2.2.2. Aufgaben und Arbeitsweise**

Aus der gesetzlichen Ermächtigung die Errichtung der Behörden zu bestimmen, ergibt sich ebenso die Befugnis des Bundes deren Aufgaben festzulegen.<sup>28</sup> § 5 Abs. 3 Nr. 1 BVerfSchG gibt dem Bundesamt die Möglichkeit einheitliche Vorschriften zu vereinbaren, um eine effektive Zusammenarbeit zu realisieren. Dabei handelt es sich um die Kernaufgaben aus § 3 BVerfSchG, die wörtlich in § 2 des SächsVSG übernommen wurden.<sup>29</sup> Auch das allgemeine Ziel des Verfassungsschutzes aus § 1 Abs. 1 BVerfSchG wird in § 1 des SächsVSG zitiert – der „Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder“. Weitere Aufgaben und Kompetenzen dürfen durch Landesrecht ergänzt werden.<sup>30</sup> So ist in Sachsen z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsVSG hinzugefügt worden, der die zusätzliche Aufgabe „fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen [DDR]“ zu beobachten, beschreibt.

Die zentrale Arbeit der Landesämter erfolgt in der Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 2 SächsVSG.<sup>31</sup> Diese Umschreibung verwendet der Gesetzgeber für die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Personenzusammenschlüssen.<sup>32</sup> Das Handeln der Behörde wird dabei jedoch durch unterschiedliche Schritte oder Stufen, die in internen Dienstanweisungen geregelt sind, genauer ausgestaltet.<sup>33</sup> Die Stufen bestehen aus einer Vorprüfphase, der Prüfphase, der

---

<sup>23</sup> Wittmoser 2012, S. 49.

<sup>24</sup> Vgl. Droste 2007, S. 40 f.

<sup>25</sup> Vgl. Droste 2007, S. 62.

<sup>26</sup> Vgl. Wittmoser 2012, S. 49.

<sup>27</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1135.

<sup>28</sup> Vgl. Droste 2007, S.51.

<sup>29</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 50.

<sup>30</sup> Vgl. Droste 2007, S. 51.

<sup>31</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1149.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda. S.1139.

<sup>33</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Bremen: Prüffall/Verdachtsfall:

[https://www.verfassungsschutz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen77.c.2076.de&template=20\\_glossar\\_d&lang=d&begriff=V#glossar\\_2171](https://www.verfassungsschutz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen77.c.2076.de&template=20_glossar_d&lang=d&begriff=V#glossar_2171) [Stand 20.01.2019].

Verdachtsbeobachtung und der Beobachtung des, als verfassungsfeindlich eingestuften Beobachtungsobjekts.<sup>34</sup> <sup>35</sup> Alle diese Phasen haben eine grundsätzliche Arbeitsweise gemeinsam: Die Sammlung und Auswertung von Informationen. Um durch gegenseitige Kontrolle maximale Objektivität zu sichern, erfolgt die Informationsbeschaffung getrennt von der Informationsauswertung.<sup>36</sup>

Nach der ersten Sammlung und Auswertung von Informationen werden neue Beschaffungsaufträge „zur Vervollständigung des Informationsbildes“ veranlasst.<sup>37</sup> Die für die Auswertung zuständige Organisationseinheit hat damit eine leitende Funktion im Prozess.<sup>38</sup> In jeder Phase der Informationsgewinnung werden belastende sowie entlastende Anhaltspunkte zusammengetragen, um sie anschließend auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen, zu analysieren ihre Relevanz zu bewerten.<sup>39</sup> Bevor eine Bestrebung als Prüffall, Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt eingestuft wird, werden die zusammengetragenen Informationen und Erkenntnisse intern über alle Hierarchieebenen bis nach oben zum Präsidenten vorgelegt, der dann über die Einstufung oder Nicht-Einstufung entscheidet. Dieser Prozess kann sich beliebig oft wiederholen und über Monate oder sogar Jahre dauern.<sup>40</sup>

### **2.2.3. Informationsgewinnung**

#### **2.2.3.1. ...aus öffentlichen Quellen**

Der in § 2 Abs. 1 SächsVSG genannte Begriff der Informationen, soll an dieser Stelle noch etwas konkretisiert werden. Wie schon festgestellt handelt es sich um zusammengetragenes belastendes und entlastendes Material. Genauso können Informationen auch als unrelevant bewertet werden. Unter Informationen in diesem Sinne versteht man dabei „sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen.“<sup>41</sup>

In den verschiedenen Phasen vor und während der Beobachtung werden die Informationen auf unterschiedliche Art zusammengetragen. Der größte Teil der Recherchen des Verfassungsschutzes bezieht sich auf öffentliche Quellen, die jedem zugänglich sind.<sup>42</sup> Im Falle einer auffälligen Partei werden z.B. das Parteiprogramm, Newsletter, sonstige Online-Veröffentlichungen auf der Partei-Website oder auf Social-Media-Plattformen, Reden von Politikern der Partei und Inhalte, die auf, der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen

---

<sup>34</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Fachinformationen zur Partei die Alternative für Deutschland, Anlage 2 (Ausschnitt), S. VI.

<sup>35</sup> Dazu auch Punkt 3.1.

<sup>36</sup> Vgl. Droste 2007, S. 87.

<sup>37</sup> Vgl. ebenda.

<sup>38</sup> Vgl. ebenda.

<sup>39</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 59.

<sup>40</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. VII f., XII.

<sup>41</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 59.

<sup>42</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2009, S. 176.

geäußert wurden, gesammelt und ausgewertet.<sup>43</sup> Zeitungsartikel, Radio- und Fernsehübertragungen können ebenfalls zu den offenen Quellen gezählt werden.<sup>44</sup> Bei deren Verwendung ist jedoch der Informationsgehalt von jeglicher journalistischen Wertung zu trennen.<sup>45</sup> Die Informationsgewinnung geschieht dabei zumeist planvoll; es können allerdings auch „Zufallsfunde“ die im Zusammenhang mit anderen auffälligen Objekten angefallen sind, verwendet werden.<sup>46</sup>

### **2.2.3.2. ...durch nachrichtendienstliche Mittel**

Die Beobachtung mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel ist nur in bestimmten Fällen und nur unter der Prämisse der Verhältnismäßigkeit möglich. Sehr eingeschränkt darf in Verdachtsfällen heimlich ermittelt werden.<sup>47</sup> Im Fall der Einstufung als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsVSG wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt, der in § 5 Abs. 2 S. 2 SächsVSG beschrieben wird.<sup>48</sup> Sollte es mildere und geeignetere Mittel geben, den Sachverhalt aufzuklären, wie z.B. die Recherche mit Hilfe öffentlicher Quellen oder die Möglichkeit ein Ersuchen an bestimmte Behörden zu stellen, so sind diese Maßnahmen denen der nachrichtendienstlichen Ermittlung vorzuziehen.<sup>49</sup> Zweck und Mittel dürfen also nicht unverhältnismäßig zueinanderstehen, was ebenfalls erklärt, weshalb während der Vorprüfphase und der Prüfphase der Einsatz (laut Dienstvorschrift) nicht erforderlich und untersagt ist.<sup>50</sup> Erst ein hinreichend verdichteter - oder besser - bestätigter Verdacht begründet einen solchen Eingriff in die Privatsphäre.

Die verschiedenen nachrichtendienstliche Mittel werden in § 5 Abs. 1 SächsVSG genannt und in einer internen Dienstvorschrift konkretisiert. Für verdeckte Ermittlungen können „Vertrauensleute und Gewährspersonen [herangezogen werden], Observationen [durchgeführt], Aufnahmen in Bild und Ton [gemacht werden]“ und verschiedene Tarnmittel wie ‚falsche‘ Kennzeichen und Papiere genutzt werden.<sup>51</sup> Besonders einschneidend für die Privatsphäre und damit die persönlichen Grundrechte der Beobachteten sind „die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs [sowie] die Wohnraumüberwachung“.<sup>52</sup> Für die Überwachung der verschiedenen Kommunikationswege

<sup>43</sup> Vgl. Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Inneren: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, S. 11: [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017\\_web.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017_web.pdf) [Stand 19.01.2019].

<sup>44</sup> Vgl. Droste 2007, S. 227.

<sup>45</sup> Vgl. Droste 2007, S. 180.

<sup>46</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1150.

<sup>47</sup> Vgl. MDR Thüringen: Verfassungsschutz sieht „Flügel“ der AfD als Verdachtsfall an, 16.01.2018: <https://www.mdr.de/thueringen/verfassungsschutz-prueft-fluegel-der-afd-100.html> [Stand 21.01.2019].

<sup>48</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Pressemitteilung vom 15.01.2019. Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ ist Prüffall des sächsischen Verfassungsschutzes, Anlage 1, S. V.

<sup>49</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 113.

<sup>50</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. VIII.

<sup>51</sup> Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2009, S. 176.

<sup>52</sup> Vgl. ebenda.

gibt es eine eigene gesetzliche Regelung, die streng eingehalten werden muss.<sup>53</sup> – das Gesetz zum Art. 10 GG. Der Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel ist nur möglich, wenn es sich bei den Überwachten um erwiesene Extremisten handelt und unterliegt besonderen Voraussetzungen.<sup>54</sup> So muss bei einem Eingriff in das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG und Art. 27 SächsVf) die Zustimmung durch den Innenminister und ein parlamentarisches Kontrollgremium erfolgen.<sup>55</sup>

### 2.3. Einordnung der aktuellen Ereignisse

Die genauen Arbeitsabläufe in der Verfassungsschutzbehörde und die Details der Zuständigkeiten sind wenig transparent und der Öffentlichkeit auch selten bekannt. Die Geschehnisse rund um die Einstufung der AfD als Prüffall werden deshalb an dieser Stelle kurz in den gesetzlichen Kontext eingeordnet.

Nach den Ereignissen um den Tod des Daniel H. im August 2018 wurden die Stimmen lauter, die eine Beobachtung der Partei AfD forderten – sowohl politisch als auch gesellschaftlich.<sup>56</sup> Rufe dieser Art traten jedoch nicht zum ersten Mal auf. Schon seit 2015 führten umstrittene Äußerungen von Parteifunktionären und andere Affären zu eben solchen Forderungen.<sup>57</sup> Ein Skandal in der Geschichte um die Beobachtung der Partei: Mehrere Treffen von Ex-Parteivorstand Frauke Petry mit dem ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Herrn Maaßen. Angeblich wurde sich schon 2014 ausgetauscht, wie eine Beobachtung der Partei umgangen werden kann.<sup>58</sup> Eine Informationssammlung in Form eines Vorprüfverfahrens und die Einstufung als Prüffall werden zudem eigentlich nicht öffentlich kommuniziert, weshalb nicht klar einzuschätzen ist, seit wann die AfD im Visier des Verfassungsschutzes ist.<sup>59</sup> Einzelne Landesämter und das Bundesamt sollen wohl schon seit 2016 Anhaltspunkte für die Verfassungsfeindlichkeit der Partei sammeln.<sup>60</sup> Laut dem auf netzpolitik.org geleakten Gutachten des Verfassungsschutz wurde die Partei jedenfalls seit dem Frühjahr 2018 vom Bundesamt für Verfassungsschutz

---

<sup>53</sup> Vgl. Droste 2007, S. 286.

<sup>54</sup> Vgl. MDR Thüringen: Verfassungsschutz sieht „Flügel“ der AfD als Verdachtsfall an, 16.01.2018: <https://www.mdr.de/thueringen/verfassungsschutz-prueft-fluegel-der-afd-100.html> [Stand 02.02.2019].

<sup>55</sup> Vgl. Droste 2007, S. 286.

<sup>56</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: Grüne wollen AfD vom Verfassungsschutz beobachten lassen, 02.09.2018: <https://www.sueddeutsche.de/politik/reaktionen-auf-chemnitz-gruene-wollen-afd-vom-verfassungsschutz-beobachten-lassen-1.4113689> [Stand 02.02.2019].

<sup>57</sup> Vgl. Spiegel Online: SPD-Vizechef will Verfassungsschutz auf AfD-Führungsriege ansetzen, 26.10.2015: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-spd-vize-ralf-stegner-fordert-beobachtung-der-partiefuehrung-a-1059564.html> [Stand 02.02.2019].

<sup>58</sup> Vgl. Welt: Innenministerium bestätigt Treffen Maaßens mit Frauke Petry, 10.08.2018: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article180963008/Verfassungsschutzchef-Innenministerium-bestaetigt-Treffen-Maassens-mit-Frauke-Petry.html> [Stand 02.02.2019].

<sup>59</sup> Vgl. Zeit Online: AfD verklagt Verfassungsschutz, 06.02.2019: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-02/prueffall-afd-verfassungsschutz-klage-berichterstattung-diskreditierung> [Stand 10.02.2019].

<sup>60</sup> Vgl. Spiegel Online: Verfassungsschutz prüft Maßnahmen gegen die AfD, 10.07.2016: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsschutz-prueft-massnahmen-gegen-afd-a-1102259.html> [Stand 02.02.2019].

als Prüffall eingestuft – zunächst ohne die Öffentlichkeit zu informieren.<sup>61</sup> In seiner Funktion als Zentralstelle für die Informationssammlung lagen dem Bundesamt bereits gesammelte Daten und Erkenntnisse einzelner Landesämter vor, andere Ämter bekamen den Auftrag Informationen zusammenzutragen und vorzubringen. Die Tagung der Leiter der Ämter für Verfassungsschutz Ende September 2018 blieb jedoch ohne das von AfD-Kritikern geforderte Ergebnis.<sup>62</sup> Im November fachte ein AfD-eigenes Gutachten, das die Gefahr einer Beobachtung der Partei einschätzt, die Debatte wieder an.<sup>63</sup> Am 15.01.2019 erklärte das Bundesamt für Verfassungsschutz die Partei dann offiziell zum Prüffall, ebenso tat es das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz.<sup>64 65</sup>

Das Bundesamt für Verfassungsschutz agierte im beschriebenen Sachverhalt als Koordinator der Zusammenarbeit. Die Zusammenkunft und Beratung mit den Leitern der Landesbehörden erfolgte dabei im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BVerfSchG.<sup>66</sup> Für eine Einschätzung der bundesweiten Gefährdungslage ist das Bundesamt für Verfassungsschutz auf die Erkenntnisse aus den einzelnen Ländern angewiesen. Als Partei, die nicht nur im Bundestag, sondern auch in allen 16 Landtagen sitzt, *könnte* die AfD außerdem *möglicherweise* eine Gefahr für den gesamten Bund darstellen, noch dazu agiert sie über die Grenzen der jeweiligen Bundesländer hinaus.<sup>67</sup> Dieser Umstand rechtfertigt die, nach § 7 BVerfSchG angeordneten Aufträge zur Informationsbeschaffung. Unter den genannten Voraussetzungen könnte eine Beobachtung zudem durch Bundesamt und Landesämter gemeinsam erfolgen. Die Partei im Gesamten wird zwar zum jetzigen Zeitpunkt nicht beobachtet, es macht jedoch Sinn das Vorverfahren zu solch einer Maßnahme in Zusammenarbeit durchzuführen. Dass die Landesämter trotz aller Kooperation und gemeinsamen Konferenzen als eigenständige Behörden agieren, zeigt sich z.B. darin, dass das sächsische Landesamt die Partei eben nicht wie das Bundesamt seit Anfang 2018 überprüfte. Noch im November 2018 versicherte Herr Döring, Pressesprecher des Landesamtes in Bezug auf Sachsen: „Die AfD ist definitiv kein Prüffall.“<sup>68</sup> Hinzu kommt, dass

---

<sup>61</sup> Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019: [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_B-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-I) [Stand 02.02.2019].

<sup>62</sup> Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019: [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_B-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-I) [Stand 02.02.2019].

<sup>63</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: Eigenes Gutachten bringt AfD in Bedrängnis, 02.11.2018: <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-gutachten-1.4195348> [Stand 02.02.2019].

<sup>64</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Pressekonferenz Prüffall AfD, 15.01.2019: <https://www.youtube.com/watch?v=eMzkOeJubAM> [Stand 18.01.2019].

<sup>65</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Pressemitteilung vom 15.01.2019. Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ ist Prüffall des sächsischen Verfassungsschutzes, Anlage 1, S. V.

<sup>66</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1131.

<sup>67</sup> Vgl. Statista: Die AfD in den Landtagen: <https://de.statista.com/infografik/5926/afd-in-den-landtagen/> [Stand 02.02.2019].

<sup>68</sup> Döring, Martin: Interview am 16.11.2018, Anlage 3, S. X.

nicht alle Landesbehörden der Einschätzung des Bundesamtes so zeitgleich folgten wie das sächsische. In Brandenburg zum Beispiel hieß es am 15.01.2019:

*„Die Länder sind von der Entscheidung des Bundesamtes heute kurzfristig informiert worden, etwa zeitgleich mit den ersten Meldungen der Presse. Das umfangreiche Gutachten des Bundesamtes, das die Materialsammlung zur AfD analysieren und bewerten sollte, liegt dem Land Brandenburg erst seit heute vor. Seine Übersendung an die Länder erfolgte seitens des Bundesamtes im Anschluss an die heutige Unterrichtung. Brandenburg wird die Ergebnisse dieses Gutachtens sorgfältig prüfen und daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen.“<sup>69</sup>*

Obwohl die sächsische Meldung sehr schnell erging, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz die Entscheidung ungefiltert übernommen hat. In der Pressemitteilung wird erklärt, dass die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesamtes gezogen werden.<sup>70</sup> Diesem liegt die sächsische Zuarbeit zugrunde, die nicht nur vom Bundesamt, sondern auch von der sächsischen Behörde ausgewertet wurde. Zuvor hatte das Bundesamt die Landesbehörden gebeten, mit öffentlichen Äußerungen zu warten, bis es selbst entschieden hätte.<sup>71</sup> Auch ohne, dass das Gutachten der sächsischen Behörde vorlag, konnte es eigenständig die gesammelten Informationen auswerten und die entsprechenden Schlüsse ziehen. Die Einschätzung des Bundesamtes hat wohl in dieser Hinsicht die Situation in Sachsen bestätigt.

---

<sup>69</sup> Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg: Innenminister Schröter zur Beobachtung der AfD, 15.01.2019: <https://verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.619851.de> [Stand 02.02.2019].

<sup>70</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Pressemitteilung vom 15.01.2019. Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ ist Prüffall des sächsischen Verfassungsschutzes, Anlage 1, S. V.

<sup>71</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: In den Verfassungsschutzbericht und nicht ins Fernsehen, 15.01.2019: <https://www.sueddeutsche.de/politik/ueberpruefung-der-afd-in-den-verfassungsschutzbericht-und-nicht-ins-fernsehen-1.4289180> [Stand 02.02.2019].

### 3. Rechtliche Voraussetzungen für die Einstufung als Prüffall

#### 3.1. Abgrenzung der verschiedenen Phasen

Wie in Punkt 2.2.2. festgestellt, müssen, bevor eine Beobachtung i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsVSG stattfindet, weitere Phasen durchlaufen werden. In Abgrenzung zu den vorhergehenden und nachfolgenden Phasen, kann dabei auf die Voraussetzungen für die Einstufung als Prüffall geschlossen werden. Die Bezeichnung als Prüffall sowie die Bezeichnung der anderen Stufen tauchen dabei weder im Gesetzestext des BVerfSchG noch des SächsVSG auf, sondern werden in nicht-öffentlichen Dienstvorschriften geregelt.<sup>72</sup>

Dass der Wortlaut des § 2 SächsVSG nicht von der Beobachtung eines verfassungswidrigen Objektes spricht, jedoch auf genau diesen Fall abzielt, wurde in ebenfalls in Punkt 2.2.2. ermittelt. Wenn also die Phasen einer Vorprüfung, Prüfung und Verdachtsbeobachtung, der Beobachtung vorgeschaltet sind, ergibt sich zwingend ein systematischer Zusammenhang zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die endgültige Beobachtung. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben an dieser Stelle weit auszulegen.<sup>73</sup> In der präventiven Schutzfunktion, die dem Verfassungsschutz innewohnt, begründet sich ein Tätigwerden noch bevor die Verfassungsfeindlichkeit bestimmter Gruppierungen sicher bewiesen ist.<sup>74</sup> Als Teil der streitbaren Demokratie sollen die Verfassungsschutzbehörden nicht unverhältnismäßig viele möglicherweise verfassungsfeindliche Aktivitäten erdulden und den Feinden der Demokratie keinen gefährlich großen Spielraum geben.<sup>75</sup>

„Der frühestmögliche Zeitpunkt für VSch-Maßnahmen wird bestimmt durch das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte“.<sup>76</sup> In Abhängigkeit zum Vorliegen solcher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Zielsetzungen aus § 2 Abs. 1 SächsVSG wird die Bedrohungslage eingeschätzt.<sup>77</sup> Auf die genaue Bewertung der Anhaltspunkte wird später noch eingegangen.<sup>78</sup>

Wird eine Gruppierung als verfassungsfeindliches **Beobachtungsobjekt** eingestuft, so liegen so viele, gewichtige Anhaltspunkte vor, dass „die extremistische Bedrohung erwiesen ist.“<sup>79</sup>

Beim **Verdachtsfall** haben sich konkrete Anhaltspunkte dahingehend verdichtet, dass ein ernster Verdacht besteht, jedoch noch keine vollkommene Sicherheit.<sup>80</sup> Die damit

---

<sup>72</sup> Vgl. Martin Döring: Email vom 28.01.2019, Anlage 4, S. XVIII.

<sup>73</sup> Vgl. Droste 2007, S. 176.

<sup>74</sup> Vgl. ebenda.

<sup>75</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1149.

<sup>76</sup> Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 58.

<sup>77</sup> Vgl. ebenda. S. 49.

<sup>78</sup> Dazu Punkt 3.3.2.5.

<sup>79</sup> Martin Döring: E-Mail vom 28.01.2019, Anlage 4, S. XVIII.

<sup>80</sup> Vgl. ebenda.



einhergehende Verdachtsbeobachtung soll schließlich der Aufklärung des Verdachts dienen und ist einzustellen, wenn sich der Verdacht nicht bestätigen sollte.<sup>81</sup>

Schlussfolgernd müssen im Falle des **Prüffalls** ebenso konkrete, tatsächliche und vernünftige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine verfassungsfeindliche Bestrebung handelt.<sup>82</sup> Betrachtet man die Voraussetzung für die Einstufung als Verdachtsfall und Beobachtungsobjekt, kann im Umkehrschluss festgestellt werden, dass die Gruppierung hier weder eindeutig als extremistisch eingestuft werden kann, noch hat sich ein Verdacht erhärtet. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die verfassungsfeindliche Ausrichtung muss jedoch anhand der Anhaltspunkte vorliegen.<sup>83</sup> Diese hinreichende Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn aufgrund der gesammelten Indizien, eine weitergehende Untersuchung notwendig erscheint.<sup>84</sup> Reine Prognosen oder Spekulationen dürfen nicht zur Auslösung des Prüfverfahrens führen.<sup>85</sup>

#### Exkurs zur Informationsbeschaffung

So wie die Verdachtsbeobachtung dazu dient, den verfassungsfeindlichen Charakter einer Gruppierung festzustellen, so dient die Prüfphase dazu eine Erhärtung des Verdachts zu untersuchen. Dazu werden offen zugängliche Materialien gesammelt und bewertet um das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2 und 3 SächVSG prüfen. Die Materialsammlung erfolgt dabei weniger systematisch als bei Verdachtsfall und Beobachtungsobjekt. Es werden vielmehr „Grenzgebiete [untersucht], in denen erfahrungsgemäß oder aufgrund auffälliger Nachrichten“ Anhaltspunkte zu erwarten sind.<sup>86</sup>

Es scheint logisch während des Prüffall-Verfahrens die vorhandene Vermutung auf die ‚härteren‘ Voraussetzungen des konkreten Verdachts zu überprüfen, konkret wird jedoch nicht nur belastendes Material gesammelt, sondern auch entlastende Fakten einbezogen.<sup>87</sup> Die Ämter für Verfassungsschutz werden nicht darauf angesetzt, die Erfüllung der Voraussetzungen festzustellen und zu bestätigen. Sie arbeiten streng an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und ergebnisoffen.<sup>88</sup>

Vom Bundesamt für Verfassungsschutz wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Ergebnisses auch eine **Vorprüfphase** erwähnt.<sup>89 90</sup> Zu diesem Zeitpunkt war die Partei

---

<sup>81</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 54.

<sup>82</sup> Vgl. ebenda. S. 48.

<sup>83</sup> Vgl. Martin Döring: E-Mail vom 28.01.2019, Anlage 4, S. XVIII.

<sup>84</sup> Vgl. Droste 2017, S. 177.

<sup>85</sup> Vgl. ebenda.

<sup>86</sup> Ebenda. S. 178.

<sup>87</sup> Vgl. Martin Döring: Interview vom 16.11.2018, Anlage 2, S. VII.

<sup>88</sup> Vgl. ebenda. S. VIII, X.

<sup>89</sup> Da die Pressemitteilung auf der offiziellen Website nicht mehr verfügbar ist, wurde hier auf das geleakte Gutachten zurückgegriffen.

bereits als Prüffall eingestuft<sup>91</sup>, es könnte sich daher um eine Umschreibung für die Prüfphase handeln. Nichts desto trotz ist auch die Einstufung als Prüffall eine Maßnahme, für die Vorbereitung und Überlegungen notwendig sind. Die Verfassungsschutzbehörde muss also schon vor der Einstufung als Prüffall tätig geworden sein, denn die tatsächlichen Anhaltspunkte, die den Prüffall begründen, müssen ebenso erst zusammengetragen werden. Der Verfassungsschutz, der mit der Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen ja beschäftigt ist, könnte dabei die Auslöser für die Einleitung eines solchen Verfahrens ohne Suchauftrag finden, so wie einer Normalperson Anstößiges auffällt.

### **3.2. Eingrenzung der gesetzlichen Voraussetzungen**

Systematisch kann man die Anhaltspunkte, die im Vorverfahren des Prüffalls vorliegen müssen, von ihrem Inhalt auf die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVSG beziehen. Um die Voraussetzungen zu konkretisieren, ist weiterhin fraglich, welcher der fünf Fälle, bezogen auf eine Einstufung der Partei AfD, einschlägig sein könnte. Logisch ausschließen lassen sich die Tatbestände der Spionage für eine andere Macht aus Nr. 2 und der Gewaltanwendung, die auswärtige Belange der Bundesrepublik beeinträchtigt (Nr.3). Ebenso scheint es sehr unwahrscheinlich, dass sie AfD im Geheimen DDR-Organisationen weiterführt (Nr. 3a).

Es bleiben zwei Alternativen: Die von Beginn an genannten Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den Bestand des Bundes und der Länder aus Nr. 1, oder die Bestrebung gegen den Gedanken der Völkerverständigung aus Nr. 3. Man könnte, die der AfD attestierte Fremden- oder auch Islamfeindlichkeit,<sup>92</sup> auf diese Voraussetzung beziehen, ausschlaggebend ist jedoch die Intention des Gesetzgebers hinter der Vorgabe. Im Besonderen sind unter diesem Tatbestand extremistische Bestrebungen aus dem Ausland zu verstehen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten – u.a. islamistischer und anderweitiger Terrorismus sind davon umfasst.<sup>93</sup>

Im Folgenden Teil werden daher die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG beschrieben, um die Grundlage für die Beurteilung der Einstufung als Prüffall zu bilden.

---

<sup>90</sup> Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutzgutachten zur AfD. 1. Ergebnis: <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> [Stand 02.02.2019].

<sup>91</sup> Siehe dazu Punkt 2.3.

<sup>92</sup> Vgl. Zeit Online: AfD. Mit Fremdenfeindlichkeit nach Europa und zurück, 30.11.2013: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-11/rechtspopulismus-afd-europa> [Stand 23.01.2019].

<sup>93</sup> Vgl. Droste 2007, S. 122.

### **3.3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes**

Die bis hierhin oft erwähnte gesetzliche Grundlage für diesen Tatbestand findet sich in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG und wird durch die Begriffsbestimmungen des § 3 SächsVSG weiter konkretisiert. Die Tatbestände dieser Norm tauchen in allen Varianten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG auf. Die Verfassungsfeindlichkeit – egal ob gegen den Bestand von Bund und Ländern, deren Sicherheit oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet – wird demnach anhand

- *ziel- und zweckgerichteter*
- *Bestrebungen*
- *mit politischem Hintergrund*
- *von Personenzusammenschlüssen geprüft.*<sup>94</sup>

#### **3.3.1. Personenzusammenschluss**

Zunächst ist es sinnvoll sich die Akteure anzuschauen, die sich im Visier des Verfassungsschutzes befinden können. § 3 Abs. 1 S. 1 Nummern eins bis drei SächsVSG greifen den Begriff des Personenzusammenschluss auf. Einzelpersonen als überprüfte Subjekte werden in diesem Zusammenhang nicht näher beleuchtet, da in der anschließenden Subsumption auf eine Partei abgezielt wird.

Logisch schlussfolgern lässt sich, dass es sich bei einem Personenzusammenschluss also nicht um eine einzelne Person handelt, sondern um eine Mehrheit oder Gruppe von Menschen.<sup>95</sup> Von einer Mehrheit ist dabei schon ab zwei gemeinsam agierenden Personen auszugehen, denn durch Beratung und Arbeitsteilung können diese bereits eine verstärkere Wirkung als eine Einzelperson erzielen.<sup>96</sup> Der Entschluss einer Einzelperson verfassungsfeindliche Taten zu begehen, kann zudem weitaus weniger überdacht und reflektiert sein. Entscheidet sich eine Gruppe Menschen zu solchen Maßnahmen, durchlief die Idee einen Prozess der Diskussion und Rechtfertigung, welcher das Bewusstsein für die Auswirkungen der Taten intensiviert.<sup>97</sup> Man kann deshalb von einem gesteigerten Aggressions- und Gefahrenpotential ausgehen.

Verbindendes Element, das die individuellen Einzelpersonen zur Gruppe macht, ist die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.<sup>98</sup> Verfassungsfeindliche Zwecke und Zielsetzungen müssen nicht seit der Entstehung der Organisation verfolgt werden. Teilweise werden Personenzusammenschlüsse von außen schleichend durch Extremisten unterwandert; teilweise bilden sich diese Zielsetzungen auch in einzelnen Mitgliedern oder Strömungen

---

<sup>94</sup> § 3 Abs. 1 S. 1 SächsVSG.

<sup>95</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1139.

<sup>96</sup> Vgl. ebenda.

<sup>97</sup> Vgl. ebenda.

<sup>98</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 72.

ab.<sup>99</sup> Handelt die Organisation im Sinne eines solchen Zwecks, so sind es jedoch die einzelnen Personen, die sich äußern oder aktiv werden. Erst durch sie wird der Zweck des Personenzusammenschlusses sichtbar und bewertbar.<sup>100</sup> Zwangsläufig richtet sich die Beobachtungstätigkeit des Verfassungsschutzes demnach auch gegen Einzelpersonen.<sup>101</sup> Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen einem Tätigwerden *in* einer Gruppe und dem *für* eine Gruppe.<sup>102</sup> Dass die Taten von Mitgliedern auf die Organisation, der sie angehören zurückgeführt werden, ist nachvollziehbar. Nicht-Mitglieder können der Gruppe zugerechnet werden, wenn sie diese „aktiv“ unterstützen. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsVSG benutzt dieses Attribut zur Abgrenzung und meint damit ein besonders aktives und/oder mehrmaliges Tätigwerden für die Organisation.<sup>103</sup>

Auch, wenn die Überprüfung eines Personenzusammenschlusses untrennbar mit der ihm angehörenden Einzelpersonen verbunden ist, liegt der Schwerpunkt der verfassungsschutzrechtlichen Tätigkeiten auf der Auswertung von kollektivem Verhalten, Mitglieder- und Unterstützerzahlen und offiziellen Inhalten.<sup>104</sup> Die Handlungen der Einzelpersonen müssen immer in ihrer Bedeutung für die gesamte Gruppe betrachtet werden.<sup>105 106</sup>

Bei Personenmehrheiten kann es sich Organisationen wie Vereine, Vertriebe, Verlage, Burschenschaften oder auch Parteien handeln.<sup>107</sup> Es sind jedoch alle beliebigen Formen von Personenmehrheiten inbegriffen. Weder an eine feste Struktur noch an eine rechtliche Organisation sind insoweit Voraussetzungen gestellt.<sup>108</sup> Bands, Kameradschaften, autonome Kollektive, politische Bündnisse und Foren sowie viele weitere erdenkliche Zusammenschlüsse gehören zu den Personenmehrheiten im Sinne dieses Gesetzes.<sup>109 110</sup>

### **3.3.2. Bestrebungen**

Der Begriff Bestrebung umfasst neben den verschiedenen verfassungsfeindlichen Arten der Bestrebung, die § 3 Abs. 1 SächsVSG in seinen Nummern eins bis drei nennt, bestimmte Attribute, die die Bestrebung vorweisen muss, um die Voraussetzung für eine Überprüfung oder Beobachtung zu erfüllen.

#### **3.3.2.1. Politischer Hintergrund**

---

<sup>99</sup> Vgl. Droste 2007, S. 171.

<sup>100</sup> Vgl. ebenda. S. 168.

<sup>101</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 1998, S. 26.

<sup>102</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1142.

<sup>103</sup> Vgl. Droste 2007, S. 169.

<sup>104</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 73.

<sup>105</sup> Vgl. Droste 2007, S. 171.

<sup>106</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 72.

<sup>107</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1143.

<sup>108</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz 1998, S. 26.

<sup>109</sup> Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2009, S. 1, 125 ff.

<sup>110</sup> Vgl. Droste 2007, S. 171.

Die Bestrebung muss politische Auswirkungen haben.<sup>111</sup> Zur weiteren Konkretisierung ist deshalb zunächst der Politikbegriff zu umreißen. Ganz allgemein handelt es sich um die gesellschaftliche Willensbildung, die innerstaatliche sowie zwischenstaatliche Belange zum Ziel hat.<sup>112</sup> Diese lässt sich weiterhin auf drei Ebenen herunterbrechen: Rahmengebend für politische Prozesse sind die Institutionen des Staates. Dabei gibt die Verfassung die Grundordnung vor und definiert Staatsform, Rechtsstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte. Des Weiteren gibt es eine inhaltliche Ebene, die in den unterschiedlichen Politikbereichen alle Ziele, Aufgaben und unterschiedlichen Interessen umfasst. Alle unterschiedlichen Meinungen werden auf einer dritten Ebene - im politischen Diskurs - diskutiert, um am Ende einen gemeinsamen Konsens zu finden.<sup>113</sup>

Bei der politischen Bestimmung, die der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 SächsVSG nennt, handelt es sich nicht um die subjektiv von der Gruppe initiierte Wirkung, sondern vielmehr um den objektiv wahrnehmbaren Effekt, den die Aktivitäten des Personenzusammenschlusses haben.<sup>114</sup> Die politische Wirkung muss demnach nicht bewusst hervorgerufen worden sein. In den meisten Fällen werden die Personenzusammenschlüsse jedoch gezielt darauf hinwirken. Eine extremistische Gruppierung, die z.B. regelmäßig demonstriert, Kundgebungen und Vorträge organisiert, kann Einfluss auf den politischen Konsens haben und zwar besonders dann, wenn eine ausreichend große Menge von Anhängern hinter den Forderungen der Extremisten steht. Im politischen Diskurs, der die verschiedenen Interessen und Meinungen der Bevölkerung vereint, sollte dann eine politische Auseinandersetzung mit den Inhalten und Forderungen dieses Teils der Bevölkerung stattfinden. Ein weiteres Beispiel wäre eine Partei mit extremistischer Gesinnung, die ihre diesbezüglichen Interessen auf der inhaltlichen politischen Ebene einbringt.

### **3.3.2.2. Ziel- und zweckgerichtetes Verhalten**

Die Bestrebung kennzeichnet weiterhin ein aktives Verhalten.<sup>115</sup> Reine Kritik an den Grundsätzen der Verfassung erfüllt den Tatbestand der verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht.<sup>116</sup> Solche Äußerungen würden unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit fallen, das von den Grundsätzen unserer Demokratie gedeckt wird. Meinungen am äußeren politischen Rand dürfen demnach geäußert und diskutiert werden.<sup>117</sup> Die Demokratie ist nicht so schwach oder anfällig, dass es schon dafür einen Abwehrmechanismus geben müsste.

---

<sup>111</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1141.

<sup>112</sup> Vgl. Droste 2007, S. 165.

<sup>113</sup> Vgl. Ganzer Absatz Droste 2007, S. 166.

<sup>114</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1141.

<sup>115</sup> Vgl. Droste 2007, S. 167.

<sup>116</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 72.

<sup>117</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XII f.

Unter aktivem Verhalten versteht man konkrete Handlungen des Personenzusammenschlusses wie z.B. politische Beeinflussung oder Vorbereitung und Umsetzung von Taten, die den Zweck haben die Schutzgüter der Verfassung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder außerkraftzusetzen.<sup>118</sup> Dabei unterscheidet man zwischen der „Beeinträchtigung oder Beseitigung [, die] die teilweise oder vollständige Abschaffung“ von Schutzgütern der Verfassung zum Ziel hat, „während das Außerkraftsetzen die rein faktische Beseitigung eines formal fortbestehenden Verfassungsschutzgutes erfasst.“<sup>119</sup>

### 3.3.2.3. Gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder

„Mit ‚**Bestand**‘ ist die territoriale Integrität und die politische Handlungsfreiheit im außenpolitischen Bereich gemeint.“<sup>120</sup> Bestrebungen gegen den Bestand von Bund oder Ländern haben zum Ziel einzelne Bundesländer, Teilgebiete des Bundes abzutrennen oder sogar ganz Deutschland unter fremde Herrschaft zu stellen.<sup>121</sup> Abtrennung meint hier keine neue Einteilung der Bundesländer oder die Aufhebung des föderalen Gefüges im Sinne einer Neugliederung nach Art 29 GG, sondern die Angliederung an einen bestehenden Staat oder die Schaffung eines neuen Staates.<sup>122</sup> Im verfassungsrechtlichen Sinne ist unter Bestand auch die staatliche Grundstruktur, die sich in der freiheitlich demokratischen Grundordnung manifestiert zu verstehen.<sup>123</sup> In § 2 Abs. 1 S. 1 Nr.1 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsVSG wird daraus jedoch ein eigener Tatbestand, was die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Schutzgutes unterstreicht.

Die **Sicherheit** des Bundes und der Länder teilt sich in die innere und äußere Sicherheit.<sup>124</sup> Unter innerer Sicherheit versteht man „[einen Zustand des friedlichen und gewaltfreien Zusammenlebens der Bevölkerung einschließlich des Schutzes ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums, [die Sicherheit des Bestandes] und [der] Funktionsfähigkeit der staatlichen Gewalten und der staatlichen Einrichtungen sowie der lebenswichtigen Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen.“<sup>125</sup> Der Sicherheitsbegriff ist in dem Sinne weiter auszulegen, als dass er nur staatliche Belange umfasst. Auch Anschläge auf öffentliche Einrichtungen und Behörden, staatliche Institutionen und Infrastruktur stellen Gefährdungen der inneren Sicherheit dar, „die dazu geeignet sind den Staat [erheblich] zu erschüttern“ und das friedliche Zusammenleben massiv zu beeinträchtigen.<sup>126</sup> Dabei kann es sich sowohl um

---

<sup>118</sup> Vgl. Droste 2007, S. 167.

<sup>119</sup> Ebenda.

<sup>120</sup> Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 85.

<sup>121</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1146.

<sup>122</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 85.

<sup>123</sup> Vgl. Droste 2007, S. 191.

<sup>124</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1146.

<sup>125</sup> Ebenda.

<sup>126</sup> Droste 2007, S. 192.

gewaltsame Angriffe als auch z.B. um Cyber-Angriffe handeln.<sup>127</sup> Die äußerer Sicherheit beinhaltet die Fähigkeit des Staates oder Landes sich gegen Angriffe und gewalttätige Beeinträchtigungen durch fremde Mächte zu verteidigen.<sup>128</sup>

Eine **ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane** (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG) liegt dann vor, wenn „in strafbarer Weise auf Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Verfassungsrichter, oder [die Bundes- und Landespräsidenten]“ Einfluss genommen wird.<sup>129</sup>

#### **3.3.2.4. Gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung**

Ohne darin explizit als Bestandteil aufgezählt zu werden, bezieht sich die freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO) auf Werte aus unserem Grundgesetz.<sup>130</sup> Der Begriff fällt nur dann, wenn es um die Verteidigung der Schutzgüter der Verfassung geht und kann deshalb nicht mit dem gesamten Inhalt des Grundgesetzes gleichgesetzt werden.<sup>131</sup> Er filtert vielmehr dessen wichtigste Prinzipien. Im SRP-Verbotsverfahren von 1952 wurden diese vom Bundesverfassungsgericht erarbeitet und haben sich seitdem bestätigt.<sup>132 133</sup> Eine Aufzählung, die für die Definition der fdGO keinen abschließenden Charakter hat, sondern einen Mindestrahmen vorgibt, befindet sich in § 3 Abs. 2 SächsVSG.<sup>134</sup> Die genannten Prinzipien bilden die unveränderlichen Eckpfeiler unserer Demokratie.<sup>135</sup> Sie gewährleisten ein „Leben in Freiheit und Gleichheit“ während sie gleichzeitig die Grenzen dieser Freiheit aufzeigen.<sup>136</sup> Personen, die sich gegen diese Grundprinzipien stellen, werden im Sinne des Verfassungsschutzes als Extremisten und Verfassungsfeinde eingeordnet.<sup>137</sup>

Zum Bestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung gehören die Volkssouveränität, die durch „[allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche] und [geheime Wahlen]“<sup>138</sup> ausgeübt wird, die Gewaltenteilung, die Machtmissbrauch und Willkür durch gegenseitige Kontrolle der Staatsorgane verhindert, sowie die Unabhängigkeit der Gerichte, die Verantwortlichkeit und Ablösbarkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Mehrparteienprinzip,

---

<sup>127</sup> Vgl. ebenda. S. 195.

<sup>128</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S.1146.

<sup>129</sup> Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 86.

<sup>130</sup> Vgl. Droste 2007, S. 195.

<sup>131</sup> Vgl. ebenda. S. 195 f.

<sup>132</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr. 59/1952 vom 23. Oktober 1952:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/1952/bvg52-059.html> [Stand 08.02.2019].

<sup>133</sup> Vgl. Droste 2007, S. 196.

<sup>134</sup> Vgl. ebenda. S. 197.

<sup>135</sup> Vgl. BVerfG vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, RN 529:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bvb000113.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html) [Stand 05.02.2019].

<sup>136</sup> Droste 2007, S. 198.

<sup>137</sup> Vgl. ebenda.

<sup>138</sup> § 3 Abs. 2 SächsVSG.

das Oppositionsrecht und der Ausschluss von Willkür- und Gewaltherrschaft.<sup>139</sup> Der Wunsch nach einem totalitären System, nach einer einzigen, das Volk vertretenden Partei oder der Errichtung einer Erbmonarchie sind Beispiele für eine, der fdGO entgegengerichtete Denkweise.<sup>140 141</sup>

Ganz besonders gehören auch die **Grund- und Menschenrechte** zum Kanon, der durch diese Ordnung geschützten Werte. Während bei den oben genannten Strukturprinzipien das Ziel der Beseitigung dieser den Tatbestand erfüllt, handelt es sich bei den Grund- und Menschenrechten um so essenzielle Grundsätze der Demokratie, dass es ausreicht, „[wenn sich die Bestrebung] gegen einzelne dieser Menschenrechte richtet“ bzw. diese entschieden ablehnt.<sup>142 143</sup> Im Folgenden werden ausgewählte Menschenrechte, die aus dem höchsten Prinzip der Menschenwürde entspringen, konkretisiert.<sup>144 145</sup>

Die **Menschenwürde** aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 14 SächsVerf garantiert den „absoluten Eigenwert“ und das selbstbestimmte Leben eines jeden Menschen in seiner Individualität und ist oberstes Prinzip jeden staatlichen Handelns.<sup>146</sup> Dieses Grundrecht muss sich aber nicht auf den einzelnen Menschen beschränken, sondern kann sich ebenfalls auf besonders gefährdete Gruppen beziehen. Eine Herabstufung bestimmter Minderheiten, die Behandlung von Menschen als Objekte der staatlichen Tätigkeit oder der Ausspruch eines „Unwerturteils“ über bestimmte Personen richten sich z.B. gegen das Grundrecht der Menschenwürde.<sup>147</sup> In diesem Zusammenhang ist besonders eine Objektivierung von Menschen auf Grund einer bestimmten kollektiven Zugehörigkeit ein Verstoß gegen das Prinzip der Menschenwürde.<sup>148</sup>

Die **Religions- und Glaubensfreiheit** (Art. 4 GG und Art. 19 SächsVerf) stellt weiterhin eine „Ausprägung der Menschenwürde“ dar und verpflichtet zur staatlichen Neutralität.<sup>149</sup> Geschützt werden unter anderem die Ausübung religiöser Bräuche, Handlungen und Feiern sowie religiöse Äußerungen und die Organisation und Verwaltung religiöser Gemeinschaften.<sup>150</sup> Durch ungleiche Behandlung der unterschiedlichen Gemeinschaften und diskriminierende staatliche Vorgaben oder Regelungen würde unrechtmäßig in diese Freiheit eingegriffen.<sup>151</sup>

---

<sup>139</sup> Vgl. Droste 2007, S. 197.

<sup>140</sup> Vgl. ebenda, S. 198.

<sup>141</sup> Vgl. Martin Döring: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XIII.

<sup>142</sup> Vgl. Roth Schenke/Graulich/Ruthig, 2014 S. 145.

<sup>143</sup> Vgl. BVerfG vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, RN 530:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bvb000113.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html) [Stand 05.02.2019].

<sup>144</sup> Vgl. ebenda. RN 529.

<sup>145</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 2 SächsVerf.

<sup>146</sup> Vgl. Benda in Benda/Maihofer/Vogel 1994, S. 168.

<sup>147</sup> Ebenda. S. 161 f.

<sup>148</sup> Ebenda. S. 169 f.

<sup>149</sup> Rozek in Baumann-Hasske/Kunzmann 2011, S. 226.

<sup>150</sup> Vgl. ebenda. S. 227.

<sup>151</sup> Vgl. Rozek in Baumann-Hasske/Kunzmann 2011, S. 228 f.



Es schließen sich das **Recht auf Gleichbehandlung** sowie das **Diskriminierungsverbot** aus Art. 3 GG und Art. 18 SächsVerf an. Die Maxime, dass „alle Menschen [...] vor dem Gesetz gleich [sind]“ impliziert ein Verbot der Diskriminierung, also Ungleichbehandlung von Personen auf Grund von „[Geschlecht, ...] Abstammung, [...] Rasse, [...] Sprache, [...] Heimat und Herkunft, [Glauben oder religiösen und politischen Anschauungen]“.<sup>152</sup> Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelpersonen oder ganzen Gruppen aufgrund der aufgeführten Merkmale stellen eine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung dar.<sup>153</sup> Sowohl eine direkte Benachteiligung als auch die Inkaufnahme der Ungleichbehandlung in der Verfolgung anderer Zwecke sind untersagt.<sup>154</sup>

Neben Äußerungen und Forderungen, die den Grundrechten widersprechen, können sich Anhaltspunkte für Zwecke, die sich gegen die fdGO richten auch in „gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und **Verunglimpfungen des Staates** und seiner Repräsentanten, bei denen es nicht mehr um Kritik und Auseinandersetzung geht, sondern darum, das Vertrauen der Bürger und die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern [...]“ zeigen.<sup>155</sup>

Die genannten Grundprinzipien haben zudem eine Gemeinsamkeit, die sie verbindet: Sie sind nicht in totalitären Systemen wiederzufinden und falls doch, dann als eine Aufrechterhaltung des demokratischen Scheins. Deshalb ergeben sich Anhaltspunkte gegen die fdGO auch in der Verharmlosung oder Verherrlichung solcher Systeme wie z.B. dem Nationalsozialismus.<sup>156</sup> Dabei müssen nicht nur Ähnlichkeiten, sondern konkrete **Parallelen** vom überprüften Personenzusammenschluss **zur nationalsozialistischen Ideologie** feststellbar sein.<sup>157</sup>

### 3.3.2.5. Bewertung anhand tatsächlicher Anhaltspunkte

Die tatsächlichen Anhaltspunkte sind Indizien für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Voraussetzung für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes. Ihr Vorliegen und die zunehmende Verdichtung bis hin zum Beweis unterscheiden in Abhängigkeit zum Gefährdungspotential die unterschiedlichen Verfahrensstufen.<sup>158</sup> Wenn einzelne Indizien diese Wahrscheinlichkeit der extremistischen Ausrichtung, den Verdacht oder den Beweis nicht ausreichend belegen können, ist eine Gesamtbetrachtung aller

---

<sup>152</sup> Art. 18 Abs. 1, 3 SächsVerf.

<sup>153</sup> Vgl. Rozek in Baumann-Hasske/Kunzmann 2011, S. 221.

<sup>154</sup> Vgl. ebenda.

<sup>155</sup> Roth Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 159.

<sup>156</sup> Vgl. ebenda.

<sup>157</sup> Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutzgutachten zur AfD. 2.1.4 Verbindungen zur Ideologie des Nationalsozialismus, 28.01.2019: <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> [Stand 02.02.2019].

<sup>158</sup> Siehe dazu Punkt 3.1.

Anhaltspunkte vorzunehmen.<sup>159</sup> Dabei kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass sich einzelne Punkte verstärken. Wie bereits in Punkt 3.1. festgestellt muss die Einleitung eines verfassungsschutzrechtlichen Tätigwerdens notwendig erscheinen und darf nicht durch Prognosen oder Hypothesen ausgelöst werden. Die Beobachtung eines Personenzusammenschlusses kann auch dann gerechtfertigt sein, „wenn nur für einen Teilbereich seiner Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“<sup>160</sup> Ein gewisser Unsicherheitsmoment ist zudem nicht auszuschließen, schließlich ist das Ziel die Verfassungsfeindlichkeit der Gruppierung zunächst zu überprüfen und nicht zu beweisen.<sup>161</sup>

**Äußerungen von Funktionären** können als tatsächliche Anhaltspunkte gewertet werden.<sup>162</sup>

<sup>163</sup> Hierbei sind jedoch einige Feinheiten zu beachten: Extremistische Bekundungen einzelner Personen und Forderungen sind immer im Zusammenhang zum gesamten Personenzusammenschluss zu betrachten.<sup>164</sup> Entlastend wirken sich z.B. offizielle Distanzierungen und innerparteiliche Rügen aus.<sup>165</sup> Der besondere Schutzstatus von Abgeordneten aus Art. 46 GG steht einer Überprüfung oder Beobachtung des Verfassungsschutzes nicht entgegen, „da diese nicht auf strafrechtliche Verfolgung oder Haft zielt“ sondern Zwecken des Verfassungsschutz folgt.<sup>166</sup>

Weiterhin können **Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen** als Anhaltspunkte gewertet werden.<sup>167</sup> Die öffentliche Solidarisierung, gemeinsame Auftritte und gegenseitige Unterstützung würden solche Anhaltspunkte darstellen.<sup>168</sup> Auch eine aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft einzelner Personen sind als Anhaltspunkte denkbar. Bei der Bewertung einer ehemaligen Mitgliedschaft ist jedoch ein sensibles Vorgehen gefragt. Nicht alle Ex-Mitglieder extremistischer Gruppierungen sind unter Generalverdacht zu stellen. Fraglich ist, ob sich gegenwärtig auch andere verfassungsfeindliche Anhaltspunkte abzeichnen, die erkennen lassen, dass sich die jeweilige Person mit ihrem Austritt zwar von der Gruppierung, jedoch nicht von deren Zielen, Zwecken und Weltanschauung distanziert hat.<sup>169</sup>

---

<sup>159</sup> Vgl. Droste 2007, S. 177.

<sup>160</sup> Vgl. Roth Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 152.

<sup>161</sup> Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD. 3.3. Hinreichendes Gewicht und hinreichende Zahl, 28.01.2019: [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_B-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-I) [Stand 02.02.2019].

<sup>162</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. VII.

<sup>163</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 72.

<sup>164</sup> Vgl. Roth Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 157.

<sup>165</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anhang S. XIV.

<sup>166</sup> Droste 2007, S. 366.

<sup>167</sup> Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD. 3.2.2. Überschneidungen mit anderen Organisationen, 28.01.2019: [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_B-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-I) [Stand 10.02.2019].

<sup>168</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XII.

<sup>169</sup> Vgl. Droste 2007, S. 172.

Auch in der Betrachtung der **Mitglieder** eines Personenzusammenschlusses können sich Anhaltspunkte abzeichnen.<sup>170</sup> Wichtig ist hierbei ebenfalls, dass nicht einzelne Entgleisungen zu einem Verdacht führen sollten.<sup>171</sup> Verfassungsfeindliche Ziele müssen vielmehr bei einer Mehrheit der Parteimitglieder erkennbar sein.<sup>172</sup> Eine Unterwanderung und Instrumentalisierung der Organisation durch externe Extremisten ist ebenfalls möglich.<sup>173</sup>

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln insbesondere Inhalte aus **offiziellen öffentlichen Quellen** wie z.B. Grundsatzserklärungen, Parteiprogrammen, Online-Veröffentlichungen und sonstige Publikationen.<sup>174</sup> Bei bekennenden Extremisten wird deren Inhalt leicht als verfassungsfeindlich zu identifizieren sein. Dort besteht oft ein großes ideologisches Mitteilungsbedürfnis.<sup>175</sup> Bei einem Parteiprogramm z.B. kann sich die Auswertung schwieriger gestalten, da dieses möglicherweise bewusst und behutsam formuliert wurde, um verdeckte Ziele zu verschleiern.<sup>176</sup>

In der Wertung, der auf ihren Wahrheitsgehalt überprüften Anhaltspunkte, sind all diese in einer „Gesamtschau“ zu betrachten.<sup>177</sup> „Maßgeblich ist [...] hier, [...] ob sich eine Grundtendenz ergibt, welche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Absichten erkennen lässt.“<sup>178</sup> Betrachtet man belastende und entlastende Anhaltspunkte und stellt sie gegenüber, so kann unter Umständen eine **Widersprüchlichkeit** zwischen Worten und Taten oder verschiedenen Äußerungen wahrgenommen werden.<sup>179</sup> Die einzelnen Indizien sind zunächst einzeln zu analysieren und auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen um sie anschließend in gemeinsamer Betrachtung zu gewichten.<sup>180</sup> „Formale Bekenntnisse zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen der Annahme von tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht [unbedingt] entgegen.“<sup>181</sup> Gibt es überwiegend belastende Anhaltspunkte, kann es sich dabei um lediglich taktisches Verhalten handeln.<sup>182</sup>

---

<sup>170</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 1142.

<sup>171</sup> Vgl. ebenda. S. 1152.

<sup>172</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XI.

<sup>173</sup> Vgl. Droste 2007, S. 171.

<sup>174</sup> Siehe dazu Punkt 2.2.3.1.

<sup>175</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. VIII.

<sup>176</sup> Vgl. Droste 2007, S. 180.

<sup>177</sup> Vgl. ebenda.

<sup>178</sup> Ebenda.

<sup>179</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 1152.

<sup>180</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XII.

<sup>181</sup> Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 1152.

<sup>182</sup> Vgl. ebenda.

## 4. Die Erfüllung der Voraussetzungen durch den Landesverband der AfD Sachsen

### 4.1. Die Alternative für Deutschland

Am 06.02.2013 wurde die Partei die Alternative für Deutschland in Berlin gegründet.<sup>183</sup> Zwei Organisationen gingen dieser voran: Das Bündnis Bürgerwille und die Wahlalternative 2013. Zusammenschlüsse, deren politischer Fokus auf der 2010 beginnenden Euro-Krise lag.<sup>184</sup> Einer der aktiven Mitbegründer war Bernd Lucke, der maßgeblich dazu beitrug, dass Kritik an der EU und deren einheitlicher Währung dem Euro die Hauptpunkte der politischen Ausrichtung wurden. Alle anderen Themen wollte die junge Partei später diskutieren und entwickeln.<sup>185</sup> Von Anfang an bestimmte auch die Kritik an der gegenwärtigen Demokratie, die maßgeblich von der Bundesregierung gelenkt, alternativlos und keine Demokratie des Volkes mehr wäre, die Partei.<sup>186</sup> Als erste Vorsitzende wurden Bernd Lucke, Frauke Petry und Konrad Adam gewählt.<sup>187</sup> Der wirtschaftsliberale und gesellschaftlich konservative Kurs Bernd Luckes fand Anklang bei einigen Mitgliedern und - besonders wichtig für die junge Partei – Wählern. Die AfD konnte schon 2014 erste Wahlerfolge verzeichnen: Sie zog ins Europaparlament und die Landtage der Bundesländer Sachsen, Thüringen und Brandenburg ein.<sup>188</sup>

Die Mitgliederzahl wuchs von 1500 Gründungsmitgliedern auf über 30.000.<sup>189 190</sup> Von Beginn an war auch Olaf Henkel prägend für den wirtschaftsliberalen Kurs. Radikalität zeigte sich damals besonders in diesem Zusammenhang, z.B. wurde der Mindestlohn von der Partei abgelehnt.<sup>191</sup> Damals enthielt das EU-Wahlprogramm noch den Satz: „Die AfD tritt für ein ausländerfreundliches Deutschland ein.“<sup>192</sup>

Durch den Einzug in die drei Ostdeutschen Landtage im Sommer 2014 gewannen deren Landesvorsitzende immer mehr Einfluss: Frauke Petry, Björn Höcke und Alexander Gauland.<sup>193</sup> Der Landesverband der AfD in Sachsen wurde im März 2017 gegründet und

---

<sup>183</sup> Vgl. Zeit-Magazin: Die Stunde der Gründer, 18.07.2017: <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2017/30/alternative-fuer-deutschland-gruendung-bernd-lucke> [Stand 17.01.2019].

<sup>184</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Etappen der Parteigeschichte der AfD: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273130/geschichte> [Stand 17.01.2019].

<sup>185</sup> Vgl. Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 15.

<sup>186</sup> Vgl. ebenda.

<sup>187</sup> Vgl. MDR: Die AfD hat sich verändert, 14.04.2018: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/afd-gruendungsparteitag-vor-fuenf-jahren-100.html> [Stand 17.01.2019].

<sup>188</sup> Vgl. Welt: Der rasante Aufstieg der AfD bei deutschen Wahlen, 19.09.2016: <https://www.welt.de/politik/article158239691/Der-rasante-Aufstieg-der-AfD-bei-deutschen-Wahlen.html> [Stand 17.01.2019].

<sup>189</sup> Vgl. Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 15.

<sup>190</sup> Vgl. AfD: Alternative für Deutschland hat mehr als 30.000 Mitglieder, 30.05.2018 <https://www.afd.de/alternative-fuer-deutschland-hat-mehr-als-30-200-mitglieder/> [Stand 17.01.2019].

<sup>191</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Etappen der Parteigeschichte der AfD: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273130/geschichte> [Stand 17.01.2019].

<sup>192</sup> Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 20.

<sup>193</sup> Vgl. ebenda.

zählte bis Ende 2018 ca. 2400 Mitglieder.<sup>194</sup> Auf dem Gründungsparteitag wurde Frauke Petry aus Leipzig zur Vorsitzenden gewählt und im September 2014 als Abgeordnete in den sächsischen Landtag.<sup>195</sup> Insgesamt erreichte die AfD bei dieser Wahl 9,4% der Stimmen und besetzt zur Zeit neun Sitze im Landtag.<sup>196 197</sup>

Björn Höcke ist es, der von Beginn an konservative Inhalte und patriotische Gefühle vertieft.<sup>198</sup> Anfang 2015 gibt es ein Treffen von unter anderem Frauke Petry und dem Organisationsteam von Pegida im Sinne eines offenen Bürgerdialogs.<sup>199</sup> Die AfD Führung distanziert sich jedoch von der Protestbewegung, was einigen Widerstand auslöst.<sup>200</sup> Die ‚Erfurter Resolution‘ führt im März 2015 unter Bernd Höcke und Andre Poggenburg zur Bildung des Flügels - einer rechtskonservativen patriotischen Strömung innerhalb der Partei, die sich gegen die alternativlose Politik der Altparteien, gegen den Verrat der deutschen Interessen, gegen das Gendermainstreaming, gegen den „Multikulturalismus und die Erziehungsbeliebigkeit“ ausspricht.<sup>201</sup> Besonders bedeutet das die Öffnung für das islam- und fremdenfeindliche Bündnis Pegida. Als Gegenreaktion initiieren Henkel und Lucke die ‚Deutschlandresolution‘, die sich gegen den völkischen Flügel mit seinen „Phrasen aus dem Arsenal rechter Splitterparteien“ wendet und gründen „den Weckruf, einen Verein, der verhindern will, dass aus der Partei eine radikale, sektiererische Partei von Wutbürgern wird.“<sup>202</sup> Im Juli 2015 verliert Lucke auf dem Parteitag seinen Vorstandsplatz an Frauke Petry. Er und Olaf Henkel gründen daraufhin eine neue, weniger erfolgreiche Partei.<sup>203</sup>

Das hätte ein entscheidender Rückschlag für die junge Partei sein können, doch die im Sommer 2015 einsetzende Flüchtlingskrise gab der AfD in Umfrage und Wahlergebnissen einen Aufschwung.<sup>204</sup> Inhaltlich prägen seitdem neben dem populistischen Gedanken gegen die alternativlose Politik der etablierten Parteien und für den echten Willen des Volkes einzutreten, Positionen gegen die Asyl- und Zuwanderungspolitik die Ausrichtung der

---

<sup>194</sup> Vgl. Leipziger Volkszeitung: AfD will stärkste Kraft in Sachsen werden, 23.12.2018: <http://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Urban-AfD-will-staerkste-Kraft-in-Sachsen-werden> [Stand 17.01.2019].

<sup>195</sup> Vgl. Zeit Online: Frauke und die 13 Zwerge, 04.07.2014: <https://www.zeit.de/2014/37/afd-sachsen-landtag-frauke-petry> [Stand 18.01.2019].

<sup>196</sup> Vgl. Sächsischer Landtag: Fraktionen: <https://www.landtag.sachsen.de/de/abgeordnete-fraktionen/fraktionen/index.cshtml> [Stand 18.01.2019].

<sup>197</sup> Vgl. Tagesschau: Landtagswahlen Sachsen 2014: <https://wahl.tagesschau.de/wahlen/2014-08-31-LT-DE-SN/index.shtml> [Stand 18.01.2019].

<sup>198</sup> Vgl. Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 20.

<sup>199</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: Ko-Parteichefin Petry trifft Pegida-Organisatoren, 06.01.2015: <https://www.sueddeutsche.de/politik/richtungsstreit-in-der-afd-ko-parteichefin-petry-trifft-pegida-organisatoren-1.2292394> [Stand 18.01.2019].

<sup>200</sup> Vgl. Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 21.

<sup>201</sup> Derfluegel.de: Die „Erfurter Resolution“: <https://www.derfluegel.de/2015/03/14/die-erfurter-resolution-wortlaut-und-erstunterzeichner/> [Stand 18.01.2019].

<sup>202</sup> Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 22.

<sup>203</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Etappen der Parteigeschichte der AfD: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273130/geschichte> [Stand 18.01.2019].

<sup>204</sup> Vgl. ebenda.

Partei.<sup>205</sup> Dabei schien die AfD besonders Sprachrohr der verunsicherten und der Flüchtlingsproblematik skeptisch gegenüberstehenden Bevölkerung zu sein. Terroranschläge, die Kölner Silvesternacht 2015 und die Uneinigkeit der Regierung waren ein Katalysator für das Wachstum und den Erfolg der Partei.<sup>206</sup> 2016 erreichte sie die bisher höchsten Wahlergebnisse und zog mit deutlich zweistelligen Ergebnissen in die Landtage von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin ein.<sup>207</sup>

Trotz Erfolgen ist sich die Partei nicht immer einig. Interne ‚Grabenkämpfe‘ lassen nicht nach. Im Januar 2017 spaltete das Ausschlussverfahren gegen Björn Höcke die Geister.<sup>208</sup> Besonders Frauke Petry machte sich Feinde und verlor, ebenso wie zuvor Bernd Lucke, nach und nach das Vertrauen der Partei. Mit ihrem „realpolitischen“ Vorhaben scheiterte sie und gab darauf ihren Austritt bekannt.<sup>209</sup> Als Nachfolger auf Bundesebene wurde Jörg Meuthen gewählt, in Sachsen wurde Jörg Urban zum Landesvorsitzenden.<sup>210</sup>

#### **4.2. Die AfD als Personenzusammenschluss**

Die Alternative für Deutschland stellt eine Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GG und des § 2 Abs. 1 PartG dar. Dabei handelt es sich um eine „Vereinigung von Bürgern“, die an der „politischen Willensbildung“ mitwirkt und das Volk in seiner Meinung vertritt.<sup>211</sup> Im breiten politischen Spektrum geht es dabei um die gemeinsamen Interessen und Vorstellungen, die die Mitglieder teilen und durchsetzen wollen.<sup>212</sup>

Unzweifelhaft handelt es sich bei einem solchen Zusammenschluss von Bürgern um eine Personenmehrheit. Und auch politische Parteien können zum Objekt verfassungsschutzrechtlicher Tätigkeiten, wie einer Überprüfung oder Beobachtung i.S.d. § 3 Abs. 1 SächsVSG, werden. Eventuelle rechtliche Einschränkungen sind keiner einschlägigen Norm entnehmen.<sup>213</sup> Das sogenannte „Parteienprivileg“ aus Art. 21 Abs. 2 GG sichert das Bestehen von Parteien mit extremistische Zielen bis das Bundesverfassungsgericht deren Verfassungswidrigkeit feststellt.<sup>214</sup> Das Verfahren von Überprüfung und Beobachtung durch die Verfassungsschutzämter hat damit eine vorbereitende Aufgabe für ein mögliches Gerichtsverfahren: den Verdacht der

---

<sup>205</sup> Vgl. ebenda.

<sup>206</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Etappen der Parteigeschichte der AfD: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273130/geschichte> [Stand 18.01.2019].

<sup>207</sup> Vgl. Benschmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 22.

<sup>208</sup> Vgl. ebenda. S. 26.

<sup>209</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Kurz und bündig. Die AfD: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/211108/kurz-und-buendig> [Stand 18.01.2019].

<sup>210</sup> Vgl. FAZ: Jörg Urban führt Sachsens AfD, 04.02.2018: <https://www.faz.net/aktuell/politik/afd-joerg-urban-ist-neuer-fraktionsvorsitzender-in-sachsen-15432160/petrys-nachfolger-joerg-urban-15432162.html> [Stand 17.01.2019].

<sup>211</sup> § 2 Abs. 1 S. 1 PartG.

<sup>212</sup> Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung: Parteien: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16522/parteien> [Stand 09.02.2019].

<sup>213</sup> Vgl. Droste 2007, S. 371.

<sup>214</sup> Vgl. ebenda. S. 370.

verfassungsfeindlichen Zielsetzungen zu entdecken und aufzuklären.<sup>215</sup> Dass durch das Parteienprivileg die politische Arbeit der Partei nicht behindert werden darf, steht der Überprüfung durch die Verfassungsschutzämter nicht entgegen.<sup>216</sup> Die reine Prüfung beeinträchtigt die parteilichen Tätigkeiten nicht. Vor dem aktuellen Hintergrund stellt sich schon eher die Frage, ob eine Veröffentlichung des Prüffalls eine politische Wirkung für die Partei hat, die sich behindert auswirken könnte.<sup>217</sup> Da sich zu diesem Zeitpunkt noch kein, eine Beobachtung rechtfertigender Verdacht erhärtet hat, ist fraglich ob die Verfassungsschutzämter zur öffentlichen Mitteilung nach § 16 Abs. 1 BVerfSchG und § 15 S. 1 SächsVSG berechtigt sind. Diese Fragestellung soll jedoch hier nicht weiter vertieft werden.

Vorbehaltlich der Feststellung von Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Ziele kann festgehalten werden, dass auch Parteien mögliche Überprüfungs- und Beobachtungsgegenstände des Verfassungsschutzes sein können und es sich somit bei der AfD um einen Personenzusammenschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 SächsVSG handelt.

### **4.3. Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen**

Grundlage für diese Sammlung von Anhaltspunkten bilden allein öffentlich zugängliche Quellen. Für die Einschätzung des Gefahrenpotentials, das vom sächsischen Landesverband der AfD ausgeht, liegt es nahe besonders sächsische Funktionäre und Tätigkeiten zu betrachten. Da es sich bei der AfD jedoch um eine bundesweit agierende Partei handelt, der sich die Landesverbände organisatorisch eingliedern, ist in der Theorie eine Gesamtbetrachtung möglich und besonders in Bezug auf die Ziele und die einheitliche Programmatik der gesamten Partei sinnvoll.<sup>218</sup> Zudem können neben den Indizien von Bundesebene auch Anhaltspunkte einfließen, die andere Landesverbände liefern.<sup>219</sup> Insoweit werden alle Landesverbände sowie die Bundesebene als Einheit betrachtet. Trotz dessen ist es möglich, dass Parteien von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgerichtet sind, verschiedene Zielgruppen ansprechen und verschiedene Haltungen innerhalb der Partei vertreten.<sup>220</sup> Auch deshalb zogen die verschiedenen Landesverfassungsschutzämter nach der Veröffentlichung des Prüfergebnisses des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 15.1.2019 eigenständig ihre Konsequenzen. Die folgende Betrachtung konzentriert sich auf die Tätigkeit des sächsischen Landesverbandes der AfD und bezieht an entscheidenden Stellen eine weitere Perspektive.

---

<sup>215</sup> Vgl. Roth in Schenke/Graulich/Ruthig 2014, S. 1129.

<sup>216</sup> Vgl. Borgs in Borgs-Maciejewski/Ebert 1986, S. 81.

<sup>217</sup> Vgl. Tagesschau: AfD gegen Verfassungsschutz. Partei fühlt sich diskreditiert, 06.02.2019: <https://www.tagesschau.de/inland/afd-551.html> [Stand 09.01.2019].

<sup>218</sup> Vgl. Droste 2007, S. 179.

<sup>219</sup> Vgl. ebenda.

<sup>220</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. IX f.

### 4.3.1. Grundsatzprogramm und offizielle Inhalte

Aufgrund der begrenzten Seitenzahl beschränken sich die folgenden Ausführungen auf das bundesweite Grundsatzprogramm der AfD und einige Aspekte aus dem Programm zur Landtagswahl in Sachsen 2014.

„Wir sind überzeugte Demokraten“.<sup>221</sup> Das ist einer der ersten Sätze im Grundsatzprogramm, das zum Bundesparteitag im Frühjahr 2016 beschlossen wurde.<sup>222</sup> Weiter heißt es: „Als freie Bürger treten wir ein für direkte Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit, soziale Marktwirtschaft, Subsidiarität, Föderalismus, Familie und die gelebte Tradition der deutschen Kultur.“<sup>223</sup> Damit bekennt sich die AfD eindeutig zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und wirft, diese verteidigend, den herrschenden Parteien einen „Bruch von Recht und Gesetz [und die] Zerstörung des Rechtsstaats“ vor.<sup>224</sup>

Die scharfe Kritik an den regierenden Parteien und an der Umsetzung der Demokratie gemeinsam mit dem revolutionären Willen, der z.B. im Wahlprogramm von 2014 sehr deutlich wird: „Dagegen wehren wir uns! [...] Wir, der Landesverband Sachsen der ‚Alternative für Deutschland‘, wollen diesen Richtungswechsel herbeiführen!“<sup>225</sup> kann dem Rechtspopulismus zugeordnet werden. Dabei werden rechts ausgerichtete Themen mit Unvertrauen und Unbehagen gegenüber einer politischen Obrigkeit vermischt.<sup>226</sup> Die AfD erhebt mit der Kritik an den etablierten Repräsentanten auch den Anspruch selbst die wahren und einzigen Vertreter des Volkswillens zu sein. In der Verurteilung der anderen Parteien zeigt sich neben der populistischen Überzeugung auch ein Ansatz von Anti-Pluralismus.<sup>227</sup>

Fraglich ist jedoch inwieweit die AfD dabei die fdGO zu beeinflussen versucht. Eindeutig ist festzustellen, dass kein Interesse an der Beseitigung des Staates oder dessen innerer und äußerer Sicherheit besteht. Trotz der Kritik am ‚etablierten‘ System ist nicht zu erkennen, dass die AfD auf die Beseitigung der demokratischen Prinzipien abstellt. Sie spricht sich gerade dafür und für z.B. die Einführung von mehr direkter Demokratie aus.

In der Präambel des Grundsatzprogrammes heißt es weiter: „Die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, unsere abendländische christliche Kultur, unsere Sprache und

---

<sup>221</sup> AfD: Grundsatzprogramm, S. 10: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>222</sup> Vgl. ebenda. S. 190.

<sup>223</sup> Ebenda. S. 10 f.

<sup>224</sup> Ebenda.

<sup>225</sup> AfD Sachsen: Wahlprogramm 2014, S. 4: [https://www.afdsachsen.de/download/AfD\\_Programm\\_Lang.pdf](https://www.afdsachsen.de/download/AfD_Programm_Lang.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>226</sup> Vgl. Jaschke in Virchow/Langenbach/Häusler 2016, S. 120.

<sup>227</sup> Vgl. Wildt 2017, S. 122.



Traditionen [...sollen in einem] Nationalstaat des deutschen Volkes [erhalten bleiben].“<sup>228</sup> Diese Aussage erinnert an den, in der ‚Erfurter Resolution‘ des rechtskonservativen Flügels kritisierten „Multikulturalismus“. <sup>229</sup> Der Begriff steht für das Nebeneinander- und Zusammenleben verschiedener Kulturen in einem Land und die Achtung von kulturellen Unterschieden.<sup>230</sup> Ebenfalls benutzte Bezeichnungen sind „Vielfalt“ oder „Diversität“. <sup>231</sup> Diesem Thema ist ein ganzes Kapitel im Grundsatzprogramm gewidmet und bietet Anlass für eine genauere Betrachtung.

Ziel der AfD ist die Sicherung des Fortbestandes der Nation als kulturelle Einheit. Kultur wird als die „zentrale Kammer, in der sich auch ein neues Politikverständnis sehen muss“ bezeichnet.<sup>232</sup> „Identität ist vorrangig kulturell determiniert.“<sup>233</sup> „Denn Demokratie und Freiheit stehen auf dem Fundament gemeinsamer kultureller Werte und historischer Erinnerungen.“<sup>234</sup> Demnach definiert sich unser Staat und unsere Gesellschaft über die deutsche Kultur, die als ‚Leitkultur‘ anzusehen ist.<sup>235</sup> Andere Kulturen werden in dem Zusammenhang als Gefahr dargestellt: „Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsbindende Weise der einheimischen Kultur gleichgestellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung [...]“<sup>236</sup> Die AfD bekennt sich zur Weltoffenheit<sup>237</sup> und betonte auch 2014 im Wahlprogramm für die sächsische Landtagswahl die Notwendigkeit kontrollierter Zuwanderung und einer aktivierenden Integrationspolitik.<sup>238</sup> Sie selbst „wollen aber Deutsche sein und bleiben“. <sup>239</sup> Das zeigte sich auch in provokanten Wahlplakaten, die mit Slogans wie: „Neue Deutsche? – Machen wir selber!“ oder „Bunte Vielfalt? Haben wir schon!“ besonders die deutsche Identität betonten.<sup>240 241</sup>

---

<sup>228</sup> AfD: Grundsatzprogramm, S. 11: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>229</sup> Derflüegel.de: Die „Erfurter Resolution“: <https://www.derfluegel.de/2015/03/14/die-erfurter-resolution-wortlaut-und-erstunterzeichner/> [Stand 18.01.2019].

<sup>230</sup> Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung: Multikulturalismus und Leitkultur: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/node/9901> [Stand 05.02.2019].

<sup>231</sup> Vgl. ebenda.

<sup>232</sup> AfD: Grundsatzprogramm, S. 91: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>233</sup> Ebenda.

<sup>234</sup> Ebenda. S. 11.

<sup>235</sup> Vgl. ebenda. S. 92.

<sup>236</sup> Ebenda.

<sup>237</sup> Ebenda. S. 10.

<sup>238</sup> AfD Sachsen: Wahlprogramm 2014, S. 19 f.: [https://www.afdsachsen.de/download/AfD\\_Programm\\_Lang.pdf](https://www.afdsachsen.de/download/AfD_Programm_Lang.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>239</sup> AfD Grundsatzprogramm, S. 10: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>240</sup> AfD: Bunte Vielfalt: <https://afdkompakt.de/tag/bunte-vielfalt/> [Stand 06.02.2019].

<sup>241</sup> AfD: Plakatmotive: <https://www.afd.de/plakatmotive-faltblaetter/> [Stand 06.02.2019].

Gegenstück zum Multikulturalismus ist für die AfD der Ethnopluralismus, der grundsätzlich nicht auf die Überlegenheit oder Unterlegenheit verschiedener Kulturen abzielt. Die einzelnen ethnischen Gruppen sollen sich jedoch nicht vermischen.<sup>242</sup>

Grundsätzlich bekennt sich die AfD „uneingeschränkt zur Glaubens-, Wissens- und Religionsfreiheit“<sup>243</sup> - betont im gleichen Atemzug aber auch deren Schranken.<sup>244</sup> Diese Schranken zeigen sich vor allem in der Auseinandersetzung mit dem Islam, der nach Ansicht der AfD nicht zu Deutschland gehört.<sup>245</sup> Diese Aussage allein stellt eine Kontroverse dar, die durchaus diskutiert werden darf.<sup>246</sup> Als diskriminierend könnte man sie jedoch im Zusammenhang mit anderen Aussagen und Forderungen der Partei betrachten. Beispielsweise tritt die AfD entschieden dagegen ein, islamischen Organisationen einen Körperschaftsstatus zuzusprechen, den andere ansässige Religionsgemeinschaften innehaben.<sup>247</sup> Besondere Rechte für islamische Schüler werden abgelehnt und die „Teilnahme am Sportunterricht und an den Klassenfahrten ohne Ausnahme“ gefordert.<sup>248</sup> Auf den schulischen Bereich bezogen, verlangt man zudem: „Solange der Islam keine echte Reformation durchlaufen hat [...] eine Schließung von Koranschulen wegen der unkontrollierbaren Gefahr einer radikalen verfassungsfeindlichen Indoktrination.“<sup>249</sup> In der Öffentlichkeit und in der Beschäftigung für öffentliche Dienstherren „fordert [die AfD] ein allgemeines Verbot der Verschleierung.“<sup>250</sup> Im Wahlprogramm zur sächsischen Landtagswahl spricht sie sich zudem gegen den Bau einer Großmoschee in Sachsen aus, dass solch eine stadtverändernde Maßnahme vor allem durch die Bewohner akzeptiert werden müsse.<sup>251</sup>

In einem großen Teil des Grundsatzprogrammes konzentriert sich die AfD auf den Islam und seine Glaubensangehörigen, in dem besonders Differenzen und Probleme aufgezeigt werden. Der gesamte Islam in allen seinen Ausprägungen und die zugehörige Kultur wird pauschalisierend als Gefahr dargestellt. Im Großen und Ganzen ein negatives Urteil. An anderer Stelle heißt es, dass „insbesondere muslimische Migranten in Deutschland nur ein

---

<sup>242</sup> Vgl. Bensmann, Grill, Hauptmeier 2017, S. 132.

<sup>243</sup> AfD: Grundsatzprogramm, S. 95: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>244</sup> Vgl. ebenda.

<sup>245</sup> Vgl. ebenda. S. 96.

<sup>246</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlange 3, S. XII f.

<sup>247</sup> AfD: Grundsatzprogramm, S. 98: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>248</sup> Ebenda. S. 109.

<sup>249</sup> Ebenda. S. 108.

<sup>250</sup> Ebenda. S. 98.

<sup>251</sup> Vgl. AfD Sachsen: Wahlprogramm 2014, S. 20: [https://www.afdsachsen.de/download/AfD\\_Programm\\_Lang.pdf](https://www.afdsachsen.de/download/AfD_Programm_Lang.pdf) [Stand 05.02.2019].

unterdurchschnittliches Bildungs- und Beschäftigungsniveau erreichen“ oder auch zur Kriminalität neigen.<sup>252</sup>

Der Pauschalisierung setzt die AfD ihren Glauben an „gut ausgebildete und integrationswillige Einwanderer“ entgegen und spricht sich eben gegen „ungerechte Pauschalverdächtigungen gegenüber der Mehrzahl der rechtstreuen, integrierten ausländischen Mitbürger“ aus.<sup>253</sup> <sup>254</sup> Diese erfolgt erst später im Teil „Einwanderung, Integration, Asyl“.

Fraglich ist ob die genannten Forderungen als gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet, gewertet werden können. Grundsätzlich ist im politischen Diskurs die freie Meinungsäußerung möglich. Durchaus dürfen kritische Fragen zur Integration, zur Religionsausübung und zur Zuwanderung aufgeworfen werden.<sup>255</sup> In der Überbetonung der deutschen und der Abwertung der islamischen Kultur zeigt sich jedoch ein gefährliches Muster, das Überlegenheit nicht wie beim Rassismus an der Abstammung, sondern an der kulturellen Herkunft festmacht.<sup>256</sup> Dabei liegt es im Wesen des Rechtsextremismus in der Bevölkerung Angst zu schüren, in dem Gefahren „einseitig interpretiert, überhöht und dramatisch dargestellt“ werden.<sup>257</sup> Mit der Abwertung anderer geht dabei die Stärkung der eigenen „völkischen“ Nationalität einher, die als bedroht angesehen wird.<sup>258</sup> <sup>259</sup> Dass sich die AfD an einzelnen Stellen für gut integrierte Migranten und gegen eine Pauschalisierung ausspricht, kann zwar grundsätzlich positiv und entlastend gewertet werden, wird in der Gesamtbetrachtung jedoch entkräftigt. „Problematisch wird es [dann], wenn kulturelle Grenzziehungen mit rechtlichen und politischen Sanktionen verbunden werden.“<sup>260</sup> Generelles Verbot von Koranschulen, Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum und Verbote für den Bau von Moscheen sind Maßnahmen, die einen Eingriff in die Religions- und Glaubensfreiheit darstellen könnten und damit eine Diskriminierung der muslimischen Glaubensgemeinschaft gegenüber anderen Religionen. Auch die Menschenwürde der Muslime wird durch deren Reduzierung auf die Zugehörigkeit zum Islam und eine wenig differenzierte, pauschalisierende Abwertung der Religionsgemeinschaft angegriffen. Grundsätzlich zeigen sich vor allem im Grundsatzprogramm extremistische Ansätze. Fraglich ist, ob diese konsequent umgesetzt würden, oder strategischen Zielen der

---

<sup>252</sup> Vgl. AfD: Grundsatzprogramm, S. 82, 127: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>253</sup> Vgl. AfD Sachsen: Wahlprogramm 2014, S. 19: [https://www.afdsachsen.de/download/AfD\\_Programm\\_Lang.pdf](https://www.afdsachsen.de/download/AfD_Programm_Lang.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>254</sup> Vgl. AfD: Grundsatzprogramm, S. 115: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

<sup>255</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XII f.

<sup>256</sup> Vgl. Weiß in Virchow/Langenbach/Häusler 2016, S. 463.

<sup>257</sup> Stöss 2007, S.32.

<sup>258</sup> Vgl. Ebenda. S. 33.

<sup>259</sup> Wildt 2017, S. 107.

<sup>260</sup> Ebenda. S. 113.

Wählergenerierung dienen. Einzelne entlastende Anhaltspunkte könnten in diesem Zusammenhang einerseits gegen eine solche Konsequenz sprechen, andererseits lediglich taktische Bedeutung haben.

#### 4.3.2. Äußerungen sächsischer Vertreter

Weitere Anhaltspunkte für extremistisches Gedankengut finden sich in Aussagen sächsischer Funktionäre, die hier vorwiegend auf Facebook gesammelt wurden.

Besonders aktiv auf der Social-Media-Plattform ist Landesvorsitzender Jörg Urban. Er spricht in einem Beitrag davon, dass CDU und SPD „jahrelang aktiv an der Auflösung Deutschlands als Nationalstaat gearbeitet haben“<sup>261</sup> <sup>262</sup> An anderer Stelle zitiert er Theodor Körners ‚Lützows wilde verwegene Jagd‘<sup>263</sup>: „Die wilde Jagd und die deutsche Jagd auf Henkersblut und Tyrannen [...] Das Land ist ja frei und der Morgen tagt, wenn wir’s auch erst sterbend gewannen“.<sup>264</sup> Das Zitat ist betitelt mit „Wir werden sie jagen!“ und kann auf den von der AfD geforderten politischen Umbruch und die Kritik an den etablierten Parteien bezogen werden. Damit ist diese Kampfansage an die etablierten Parteien weitaus dramatischer formuliert und birgt Spielraum für eine radikalere Interpretation der Umsturzgedanken der AfD.

Thomas Göbel, war 2017 als sächsischer Listenkandidat zur Bundestagswahl aufgestellt und betreibt einen eigenen Politik-Blog auf Facebook.<sup>265</sup> Dort stellt er die Frage nach der deutschen Heimat: „...dieser Begriff muss wohl in einer Art ‚Kulturkampf‘ erst wieder durchgängig positiv besetzt werden?“ und versichert: „Dafür trete ich ein und dafür will ich kämpfen!“<sup>266</sup> Im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationspolitik nennt er Merkel u.a. eine „Umvolkungsbeauftragung“<sup>267</sup> und spricht davon, dass es um „die Ausplünderung unserer Sozialsysteme und die Zersetzung unserer kulturellen Werte“ geht.<sup>268</sup> Besonders auffällig ist hier das Wort ‚Umvolkung‘. Es zählt zum sogenannten ‚völkischen‘ Vokabular und wird vorwiegend dem Nationalsozialismus zugeordnet und damit negativ besetzt.<sup>269</sup>

Andreas Albrecht Harlaß, Mitglied des Vorstandes des sächsischen Landesverbandes sieht seine Partei als die „Naturschützer des deutschen Volkes!“<sup>270</sup> <sup>271</sup> Erhalt und Schutz der

---

<sup>261</sup> Vgl. AfD Sachsen: Landesvorstand Sachsen: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [Stand 08.02.2019].

<sup>262</sup> Urban, Jörg: Facebook-Post vom 20.11.2017, Anlage 8, S XXXI: <https://www.facebook.com/jorg.urban.984> [Stand 08.02.2019].

<sup>263</sup> Leipzig Lese: Lützows wilde verwegene Jagd: [https://www.leipzig-lese.de/index.php?article\\_id=866](https://www.leipzig-lese.de/index.php?article_id=866) [Stand 08.02.2019].

<sup>264</sup> Urban, Jörg: Facebook-Post vom 11.10.2018, Anlage 8, S. XXXII: <https://www.facebook.com/jorg.urban.984> [Stand 08.12.2019].

<sup>265</sup> Vgl. AfD: Thomas Goebel: <https://www.afd.de/person/thomas-goebel/> [Stand 08.02.2019].

<sup>266</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 03.12.2018, Anlage 8, S. XXXIII: <https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 07.02.2019].

<sup>267</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 26.11.2018, Anlage 8, S. XXXIV: ebenda.

<sup>268</sup> Ebenda.

<sup>269</sup> Vgl. Wildt 2017, S. 118.

<sup>270</sup> Vgl. AfD Sachsen: Landesvorstand Sachsen: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [08.02.2019].

deutschen Kultur liegen in diesen Einträgen im Fokus der Funktionäre. In die Wiederholung und Betonung des Wortes Volk, kann eine Abgrenzung zu anderen Völkern oder auch anderen Kulturen interpretiert werden. Diese kulturelle Abgrenzung ist keine klassisch rassistische, „aber die politische Absicht ein ‚Volk‘ nach anderen Kriterien als denen der politischen Gleichheit und Bürgerrechte zu konstruieren, birgt stets die Gefahr der Radikalisierung.“<sup>272</sup> Auch hier fällt eine ‚kämpferische‘ Einstellung auf.

Er ist es auch der ein Bild postet, umrahmt mit schwarz-weiß-roten Flaggen und einem Eisernen Kreuz, darunter steht „Klagt nicht, kämpft!“<sup>273</sup> Bekannte Symbolik des dritten Reiches und moderner Nationalsozialisten. Dieses Bild, stellte sein Titelbild dar und kann in verschiedene Richtungen gedeutet werden. Am wahrscheinlichsten ist, dass damit ein Aufruf zu Widerstand gegen die etablierten Parteien gemeint ist. Aber auch die Interpretation im Zusammenhang zum ‚Kulturkampf‘ bleibt offen.

Die Rede des Bundestagsabgeordneten Jens Maier aus Sachsen vom 17.01.2017, in der er sich zum Schuld kult der Deutschen äußerte, hat zudem für Aufsehen gesorgt. Er referierte u.a.: „Diese ganze, gegen uns gerichtete Propaganda und Umerziehung, die uns einreden wollte, dass Auschwitz praktisch die Folge der deutschen Geschichte wäre. [...] Wir müssen uns [...] selbst aufrichten und das Mittel hierzu ist der deutsche Patriotismus. Und ich erkläre hiermit diesen Schuld kult für beendet, für endgültig beendet.“<sup>274</sup> Solche Verharmlosungen des Nationalsozialismus oder auch der anklingende Geschichtsrevisionismus sind keine ganz klaren Beweise für Parallelen zu nationalsozialistischem Gedankengut, gehören aber zu Anhaltspunkten für ein rechtsextremistisches Verhaltensmuster.<sup>275</sup>

Das Ziel, die deutsche Kultur als „Leitkultur“ zu erhalten und vor fremden Einflüssen zu schützen, spiegelt sich in den Aussagen einiger sächsischer Politiker. Jörg Urban zum Beispiel postet ein Video mit der Überschrift: „Das erwartet uns auch in Deutschland. Skrupellos werden Kinder missbraucht, um Interessen durchzusetzen. Diese Kultur ist in Deutschland nicht integrierbar.“<sup>276</sup> Und an anderer Stelle: „Nicht integrierbar! [...] Wer Menschen mit dieser Mittelalterkultur in Massen nach Deutschland einwandern lässt, begeht ein Verbrechen an unserem Land und seinen Bürgern.“<sup>277</sup>

---

<sup>271</sup> Harlaß, Andreas Albrecht: Facebook-Post vom 10.02.2019, Anlage 8, S. XXXV: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [11.02.2019].

<sup>272</sup> Wildt 2017, S. 119.

<sup>273</sup> Harlaß, Andreas Albrecht: Facebook-Post vom 30.12.2018, Anlage 8, S. XXXVI: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [Stand 08.02.2019].

<sup>274</sup> AfD und Pegida in Dresden: Redebeitrag Jens Maier AfD bei der Junge Alternative im Ballhaus Watzke, 17.01.2017: <https://www.youtube.com/watch?v=HnDXa8vleXA> [Stand 30.12.2018].

<sup>275</sup> Vgl. Stöss 2007, S. 61.

<sup>276</sup> Urban, Jörg: Facebook-Post vom 18.05.2018, Anlage 8, S. XXXVII: <https://www.facebook.com/jorg.urban.984> [Stand 08.02.2019].

<sup>277</sup> Urban, Jörg: Facebook-Post vom 12.08.2018, Anlage 8, S. XXXVIII, ebenda.

Maximilian Krah, stellvertretender Landesvorsitzender<sup>278</sup> spricht von einer „orientalischen Landnahme“, deren typische Begleiterscheinung „kollektiver sexueller Missbrauch europäischer Mädchen“ sei.<sup>279</sup> In einem Artikel für den Deutschland-Kurier bezieht er Stellung zum Begriff der Umvolkung: „Umvolkung klingt hart, unschön, unangenehm. Umvolkung klingt wie Messerattacken, Vergewaltigungen und Islamisierung. »Es klingt wie« staatliches Verständnis für Gewalttäter und politische Diskriminierung des dagegen gerichteten Protests.“<sup>280</sup>

Auch Andreas Harlaß äußert sich zur Kultur der muslimischen Bevölkerung: „Es wäre aber unfair alles mieszureden, denn es gibt andererseits hervorragend funktionierende, neue Geschäftsmodelle: Moscheen-Bau etwa oder Drogenhandel, Kneipen, in denen Wasserpeife statt Bier gereicht wird, sind ebenfalls ein erfolgversprechendes Vorhaben für Existenzgründer.“<sup>281</sup> Am 12.01.2019 schrieb er: „Hurra, die Koalition kommt! Deutschland wird noch bunter und noch blutiger.“<sup>282</sup>

Siegbert Dröse, wurde über die sächsische Landesliste in den Bundestag gewählt und ist ebenfalls stellvertretender Vorsitzender des sächsischen Landesverbandes.<sup>283</sup> Auf Facebook nennt einen Vorschlag der SPD zur Finanzierung von Moscheen „pietätlos – ausgerechnet zu Weihnachten“ und schreibt weiter: „Pfui Teufel. Trifft es womöglich doch den Nagel auf den Kopf, wenn immer mehr Deutsche von Volksverrättern in Bezug auf die Altparteien sprechen.“<sup>284</sup> Er ist es auch, der ein besonders geschmackloses Bild teilt. Zu sehen eine Leistungskontrolle, in der vom Schüler verlangt wird, die Bestandteile der dargestellten Moschee zu identifizieren. Das Minarett ist mit den Merkmalen des männlichen Geschlechtsteils beschriftet und die Frage nach der Entstehung des Koran mit „Ist mir egal.“ beantwortet.<sup>285</sup>

Dass „1,8 Millionen ‚Flüchtlinge‘ [...] hier gar nicht sein dürften“ und „weitere potenzielle Sozialschmarotzer darstellen, die unser Sozialsystem belasten“ beklagt Thomas Göbel auf

---

<sup>278</sup> AfD Sachsen: Landesvorstand Sachsen: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [Stand 08.02.2019].

<sup>279</sup> Krah, Maximilian: Facebook-Post vom 30.10.2018, Anlage 8, S. XXXIX: <https://www.facebook.com/maximilian.krah> [Stand 08.02.2019].

<sup>280</sup> Deutschland-Kurier, Krah, Maximilian: Umvolkung, 02.10.2018: <https://www.deutschland-kurier.org/umvolkung/> [Stand 08.02.2019].

<sup>281</sup> Harlaß, Andreas Albrecht: Facebook-Post vom 14.02.2019, Anlage 8, S. XL: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [Stand 14.02.2019].

<sup>282</sup> Harlaß, Andreas Albrecht: Facebook-Post vom 12.01.2018, Anlage 8, S. XLI, ebenda. <https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [Stand 08.02.2019].

<sup>283</sup> AfD Sachsen: Landesvorstand Sachsen: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [Stand 08.02.2019].

<sup>284</sup> Dröse, Siegbert: Facebook-Post vom 26.12.2018, Anlage 8, S. XLII: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100013261876392> [Stand 08.02.2019].

<sup>285</sup> Dröse, Siegbert: Facebook-Post vom 18.01.2019, Anlage 8, S. XLIII, ebenda.

seinem Blog. Nachdem der Beitrag gelöscht und Göbel für eine Zeit von Facebook gesperrt wurde, postete er einen alten Screenshot des ursprünglichen Beitrags.<sup>286</sup>

Diese Einträge zeichnen ein deutlicheres Bild als das Parteiprogramm. Die Gefahr, die für das deutsche Volk von der Zuwanderung ausgeht, ist für die angeführten sächsischen Vertreter groß. Man erkennt ohne Zweifel diskriminierenden Sprachgebrauch gegenüber den Muslimen. Ihre Kultur wird dabei pauschalisierend als „Mittelalterkultur“ bezeichnet. Undifferenziert fallen Beschuldigungen, die eine ganze Bevölkerungsgruppe treffen. Überspitzt und emotionalisiert wird das Bild von 1,8 Millionen ‚Asyl-Betrüger‘, ‚Sozialschmarotzern‘ und Gewalttätern gezeichnet, die die europäischen Mädchen vergewaltigen, mit Drogen handeln und aus dem Bau von Moscheen ein Geschäftsmodell machen. Es geht dabei nicht um die Kritik an einzelnen Vorhaben und Straftaten. Menschen des muslimischen Glaubens werden auf ihre kulturelle Heimat und Glaubenszugehörigkeit reduziert und abgewertet. In den einzelnen Beiträgen erkennt man deutlichere Verstöße gegen die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot. Es ist zu erwarten, dass die Funktionäre hinter kritischen Forderungen aus dem Parteiprogramm stehen, die die Glaubens- und Religionsfreiheit einschränken könnten. In der Gewichtung der Anhaltspunkte besorgniserregend, sind die Äußerungen vom Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern. Denn deren politische Positionen erfahren eine Legitimation durch die Mitglieder, die sie wählen.

Die Facebook-Posts der sächsischen Vertreter haben in der Vergangenheit keine große mediale Aufmerksamkeit generiert. Entsprechend wenige öffentliche Distanzierungen gibt es daher von offizieller Ebene. Von Abmahnungen und Ausschlussverfahren hörte man nur selten, wie z.B. im Zusammenhang mit Jens Maiers Twitter-Beitrag, in dem er den Sohn von Boris Becker als ‚Halbneger‘ bezeichnete.<sup>287</sup> Es wurden zudem 2018 zwei sächsische Mitglieder aus der Partei ausgeschlossen, die in einer WhatsApp-Gruppe rechtsextremistische Inhalte verbreiteten.<sup>288</sup> Der Ausschlussantrag, den Frauke Petry aufgrund der „Schuld kult“-Rede von Jens Maier eingereicht hatte, wurde unter dem neuen Vorsitz der AfD Sachsen zurückgezogen.<sup>289</sup> Zudem ist auffällig, dass gerade Mitglieder und Vorsitzende des Landesverbandes extremistische Äußerungen treffen - entsprechend unlogisch ist die öffentliche Distanzierung von eigenen Aussagen.

### **4.3.3. Verbindungen zu extremistischen Gruppen**

---

<sup>286</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 03.12.2018, Anlage 8, S. XLIV: <https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 08.02.2019].

<sup>287</sup> Vgl. TAZ: Abmahnung für den „kleinen Höcke“, 08.01.2018: <http://www.taz.de/!5475921/> [Stand 09.02.2019].

<sup>288</sup> Vgl. MDR: Sachsens AfD-Spitze verhängt Parteistrafen gegen eigene Mitglieder, 28.05.2018:

<https://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/vogtland/parteiausschluss-afd-vogtland-chat-100.html> [Stand 09.02.2019].

<sup>289</sup> Vgl. Zeit-Online: Sächsische AfD zieht Ausschlussantrag gegen Jens Maier zurück, 29.11.2017:

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/parteiausschluss-afd-sachsen-jens-maier-zurueckgezogen> [Stand 09.02.2019].

Die AfD sorgte bundesweit immer wieder für Schlagzeilen mit Aussagen und Verbindungen zu rechtsextremen Gruppierungen wie z.B. der Identitären Bewegung Deutschland, die vom Verfassungsschutz bereits beobachtet wird.<sup>290</sup> Auch in Sachsen zeichnen sich einzelne Anhaltspunkte ab.

Großes Aufsehen erregte der Fall des Hendrik S. – Mitglied des AfD Kreisverbandes Mittelsachsen und (ehemaliger) Mitarbeiter des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutzes.<sup>291</sup> In dem Format ‚Panorama‘ des NDR, dessen Reporter ihn spontan an seinem Wohnort aufsuchten, äußerte er sich bereitwillig zu seiner Stelle und deren Auswirkungen auf seine Parteiarbeit sowie zur Beobachtung der Identitären Bewegung. Er sagte wörtlich: „Die schmeißen keine Steine, die rennen nicht marodierend durch irgendwelche Großstädte.“ und beschrieb deren Aktionsformen „friedlich [und] intelligent“. Er stellte zudem die Entscheidung zur Beobachtung „aus [seinem] bescheidenen Blickwinkel“ in Frage.<sup>292</sup>

Verbindungen zur NPD wurden in dieser Recherche nicht gefunden. Die NPD bezeichnete sich jedoch in einem Eintrag als die Wegbereiter für AfD und Pegida.<sup>293</sup> In einem weiteren Beitrag wird jedoch kritisiert, dass sich die AfD von der NPD distanzierte und mit den Reichsbürgern verglich.<sup>294</sup>

Öfter bekennen sich die sächsischen Vertreter der AfD zur islam- und fremdenfeindlichen Bewegung Pegida. So schreibt Jörg Urban: „Pegida – Ihr seid toll.“ über ein Bild, das ihn auf einer Demonstration zeigt.<sup>295</sup> Andras Harlaß rief auf Seiner Facebook-Seite zur Pegida-Demonstration auf.<sup>296</sup> „Reihen schließen! Immer wieder montags... Dresden zeigt wie es geht! Danke Dresden, Danke Pegida“ schreibt auch Thomas Göbel.<sup>297</sup> Jan Zwerg, Generalsekretär des Landesvorstands Sachsen schreibt: „Pegida ist das beste Beispiel für dafür, was wir unter einer echten Bürgerbewegung verstehen.“<sup>298 299</sup> Pegida selbst ist nicht

---

<sup>290</sup> Vgl. Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Inneren: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, S. 68 ff.: [http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017\\_web.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017_web.pdf) [Stand 19.01.2019].

<sup>291</sup> Vgl. Zeit Online: Verfassungsschutz versetzt AfD-Funktionär nach TV-Interview, 19.10.2018: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-10/identitaere-bewegung-afd-sachsen-verfassungsschutz-rechtsextremismus> [Stand 09.02.2019].

<sup>292</sup> ARD: AfD-Funktionär arbeitet beim Verfassungsschutz: <https://www.youtube.com/watch?v=5ltXgWX2B1Q&t=510s> [Stand 09.02.2019].

<sup>293</sup> Vgl. NPD Sachsen: „Wir haben der AfD und Pegida auf der Straße und in den Parlamenten den Weg gebahnt!“, <https://npd-sachsen.de/wir-haben-der-afd-und-pegida-auf-der-strasse-und-in-den-parlamenten-den-weg-gebahnt/> [10.02.2019].

<sup>294</sup> Vgl. NPD Sachsen: Führerschein-Entzug für Andersdenkende? Quo vadis, AfD? 02.08.2017: <https://npd-sachsen.de/fuehrerschein-entzug-fuer-andersdenkende-quo-vadis-afd/> [10.02.2019].

<sup>295</sup> Urban, Jörg: Facebook-Post vom 14.08.2017, Anlage 9, S. XLV: <https://www.facebook.com/jorg.urban.984> [Stand 08.02.2019].

<sup>296</sup> Harlaß, Andreas Albrecht: Facebook-Post vom 15.01.2018, Anlage 9, S. XLVI: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [Stand 08.02.2019].

<sup>297</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 03.12.2018, Anlage 9, S. XLVII: <https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 07.02.2019].

<sup>298</sup> Vgl. AfD Sachsen: Landesvorstand Sachsen: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [Stand 08.02.2019].



als verfassungsfeindlich eingestuft, zeigt aber Offenheit für Teilnehmer aus dem rechten und rechtsextremen Spektrum.<sup>300</sup>

Besonders in die Betrachtung aufzunehmen sind jedoch die Vorkommnisse nach dem Tod des Daniel H. am 26.08.2018 in Chemnitz. Thomas Göbel schrieb noch am selben Tag: „Ist der ‚Point of no Return‘ überschritten? KÄMPFEN. Aus Liebe zu unserem Vaterland.“<sup>301</sup> Am 27.08. postete er: „Wir holen uns Chemnitz zurück.“<sup>302</sup> Die Demonstrationen an diesen beiden Tagen sorgten besonders für Aufsehen. Video-Material und Befragungen bestätigten die ‚Jagdszenen‘ auf junge Männer mit Migrationshintergrund im Zuge der Versammlungen. Offiziell wurden die AfD-Mitglieder jedoch vor der Demonstration am 27.08. gewarnt. Jörg Urban sprach davon, dass „gezielt Provokateure eingeschleust werden, um Gewalt zu schüren und den berechtigten Bürgerprotest damit zu kriminalisieren.“<sup>303</sup> Am Tag davor gab es eine von der AfD spontan organisierte Zusammenkunft. Man „[distanzierte] sich [jedoch] ausdrücklich von jeglicher Form der Gewalt.“<sup>304</sup> Für den darauffolgenden Samstag wurde ein Trauermarsch angekündigt – für „Daniel H. und alle Toten der Zwangsmultikulturalisierung Deutschlands.“<sup>305</sup> Carsten Hütter, Abgeordneter der AfD im sächsischen Landtag twitterte dazu: „#AfD und #Pegida gemeinsam gegen ‚Chemnitzer Verhältnisse‘ Samstag, den 01.09. in #Chemnitz“<sup>306</sup> Auf der Demonstration zeigte sich unter anderem auch der Landesvorsitzende Jörg Urban zusammen mit dem Pegida-Sprecher Lutz Bachmann. Unter den vielen Demonstranten wurden auch Mitglieder der Identitären Bewegung, der fremdenfeindlichen Partei Pro Chemnitz sowie anderer rechtsextremer Gruppierungen identifiziert.<sup>307</sup>

Dieser öffentlichen Solidarisierung steht ein Beschluss des Bundesvorstands entgegen, wonach es „keine Zusammenarbeit der Partei Alternative für Deutschland und ihrer

---

<sup>299</sup> Zwerg, Jan Oliver: Facebook-Post vom 20.10.2018, Anlage 9, S. XLVIII:

<https://www.facebook.com/jan.zwerg.12> [Stand 10.02.2019].

<sup>300</sup> Vgl. Zeit-Online: Pegida hat Diskurs nach rechts verschoben, 18.10.2018: <https://www.zeit.de/news/2018-10/19/experte-pegida-hat-diskurs-nach-rechts-verschoben-181019-99-437639> [Stand 10.02.2019].

<sup>301</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 26.08.2018, Anlage 9, S. XLIX:

<https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 08.02.2019].

<sup>302</sup> Mein Standpunkt/AfD: Facebook-Post vom 27.08.2018, Anlage 9, S. L:

<https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 08.02.2019].

<sup>303</sup> Freie Presse: AfD wart vor Montagsdemonstration Rechter in Chemnitz, 27.08.2018:

<https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/afd-warnt-vor-montagsdemonstration-rechter-in-chemnitz-artikel10296253> [Stand 09.02.2019].

<sup>304</sup> Ebenda.

<sup>305</sup> AfD Sachsen: Trauermarsch in Chemnitz: <https://www.afdsachsen.de/aktuelles/termine/trauermarsch-in-chemnitz.html?day=20180901&times=1535814000,1535821200> [Stand 09.02.2019].

<sup>306</sup> Hütter, Carsten: Twitter-Eintrag vom 27.08.2018, Anlage 9, S. LI:

[https://twitter.com/Huetter\\_Carsten/status/1033972394279485441](https://twitter.com/Huetter_Carsten/status/1033972394279485441) [Stand 09.02.2019].

<sup>307</sup> Tagesschau: AfD-Schulterschluss mit Rechtsextremen, 06.09.2018:

<https://www.tagesschau.de/inland/monitor-afd-rechte-gruppen-101.html> [Stand 09.02.2019].

Gliederungen mit der so genannten ‚Identitären Bewegung‘ geben darf.<sup>308</sup> Ebenso wurden die Zusammenarbeit und gemeinsame Auftritte mit Pegida untersagt.<sup>309</sup>

In Sachsen hielt man sich offensichtlich nicht daran, denn die Demonstrationsergebnisse sprechen eine andere Sprache. Von Seiten der AfD gab es keine Abgrenzung oder negative Reaktion auf die Teilnahme der Mitglieder extremistischer Gruppen an dem Trauermarsch, man zeigte sich gemeinsam.<sup>310</sup> Die Indizien sprechen vor allem für eine Nähe zu Pegida. Anhaltspunkte für Verbindungen zur Identitären Bewegung sind teilweise vorhanden, zeichnen sich jedoch nicht so deutlich ab.

#### 4.3.4. Mitglieder

Zuletzt stellt sich die Frage nach der Einstellung der Mitglieder: Werden kritische und sogar extremistische Forderungen von einem Großteil der Parteimitglieder getragen? Oder stellen, die bisher gesammelten Anhaltspunkte nur einzelne Auswüchse dar, vielleicht auch eine Strömung innerhalb der Partei, die den gemäßigten Kräften jedoch unterlegen ist.

Die AfD selbst versucht von vorn herein Mitglieder mit extremistischem Hintergrund auszuschließen. Die Satzung des sächsischen Landesverbandes verweist in § 3 auf die Bestimmungen der Bundessatzung, welche in § 2 Abs. 4 S. 1 eine Mitgliedschaft in der AfD für Mitglieder extremistischer Organisationen ausschließt.<sup>311</sup> Dazu hat der Bundesvorstand eine Unvereinbarkeitsliste (§ 2 Abs. 4 S. 2) beschlossen, auf der Organisationen aus dem ausländer-extremistischen sowie links- und rechtsextremistischen Milieu aufgeführt werden, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, oder verboten sind. Unter anderem zählt die Bürgerbewegung Pro Chemnitz dazu.<sup>312</sup> Ebenfalls sind ehemalige oder aktive Mitglieder der Identitären Bewegung unerwünscht.<sup>313</sup>

Die sächsische Bürgerbewegung Pegida findet man nicht auf der Unvereinbarkeitsliste. Der Bundesvorstand hat in diesem Zusammenhang 2016 lediglich die Zusammenarbeit und gemeinsame Auftritte untersagt.<sup>314</sup> Ab März 2018 ist AfD-Mitgliedern die öffentliche Äußerung eigener Positionen bei Veranstaltungen von Pegida wieder möglich.<sup>315</sup> Wie schon in Punkt 4.3.3. festgestellt, solidarisieren sich sächsische Mitglieder jedoch öffentlich mit der

---

<sup>308</sup> AfD-Kompakt: Zusammenfassung der aktuellen Beschlusslage zu PEGIDA, -GIDA, IB und FPA, 15.5.2017: <https://afdKompakt.de/2017/05/15/zusammenfassung-der-beschlusslage/> [Stand 09.02.2019].

<sup>309</sup> Vgl. ebenda.

<sup>310</sup> Vgl. Döring, Martin: Interview vom 16.11.2018, Anlage 3, S. XII.

<sup>311</sup> Vgl. AfD Sachsen: Satzung des Landesverbandes Sachsen der Alternative für Deutschland: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/satzung.html> [Stand 13.02.2019].

<sup>312</sup> Vgl. AfD: Unvereinbarkeitsliste, 31.10.2018: <https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/11/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2018-10-31.pdf> [Stand 13.02.2019].

<sup>313</sup> Vgl. AfD-Kompakt: Zusammenfassung der Beschlusslage:

<https://afdKompakt.de/2017/05/15/zusammenfassung-der-beschlusslage/> [Stand 13.02.2019].

<sup>314</sup> Vgl. ebenda.

<sup>315</sup> Vgl. ebenda.

Bürgerbewegung. Jörg Urban soll sich ebenfalls erst kürzlich für eine Öffnung gegenüber Pegida ausgesprochen haben.<sup>316</sup>

Dass ehemalige und aktive Mitglieder extremistischer Organisationen grundsätzlich keine AfD-Mitglieder werden dürfen, heißt noch nicht gleich, dass Mitglieder ohne Vorgeschichte nicht auch verfassungsfeindliche Einstellungen haben können. Die Leipziger-Autoritarismus-Studie untersuchte die Wählerschaft der AfD deutschlandweit. Rechtsextreme Einstellungen sind mit 52,2% so hoch ausgeprägt wie bei keiner anderen Partei. Ein Großteil der Wähler ist fremdenfeindlich eingestellt.<sup>317</sup> Von den Wählern könnte man nun Rückschlüsse und Parallelen zu der Radikalisierung und Ausprägung extremistischer Einstellungen bei den Mitgliedern der Partei ziehen, eigene Studien und belastbare Quellen dafür gibt es jedoch nicht. Die aus der Partei ausgetretene Frauke Petry gibt im Interview einen kleinen Einblick: Parteintern wird der Anteil der gemäßigten Mitglieder von ihr auf ca. ein Drittel geschätzt. Die AfD verliere zudem mehr und mehr die „Verankerung [...] in der Mitte der Gesellschaft“ und die Gemäßigten würden „auf allen Ebenen diskreditiert“.<sup>318</sup>

Mögliche Indizien kann man, wie bereits in Punkt 4.3.3. angeklungen, von den Inhabern der Positionen des Landesvorsitzenden Jörg Urban, seinen Stellvertretern und den weiteren Vorstandsmitgliedern ableiten. Die Wahl dieser Vertreter durch den Parteitag, der im Grunde eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung darstellt, legitimiert nicht nur die Vertretung des Landesverbandes, sondern zeigt in gewisser Weise auch eine Zustimmung oder zumindest Duldung der politischen Inhalte und Forderungen, die die gewählten Personen vertreten.<sup>319</sup>

Weiteres Indiz für eine Radikalisierung der Partei könnten die Angehörigen der Sammelbewegung des Flügels sein. Nach Ansicht des, für die Arbeit interviewten AfD-Mitglieds hat „der Flügel weniger das Wohl der Gesamtpartei im Auge [...] als die eigene Profilierung am rechten Rand.“ Kritisch betrachtet wird „der Aufstieg des Flügels in den Ostbundesländern und vor allem in Sachsen [..., denn] viele liberale Mitglieder sind [...] schon wegen des Flügels aus der Partei ausgetreten oder potentielle Neumitglieder nicht eingetreten, [...] das stärkt den Flügel natürlich im Verhältnis zahlenmäßig.“<sup>320</sup> Angaben über die Flügelzugehörigen findet man jedoch nicht. Anteile sind deshalb nicht auszumachen.

---

<sup>316</sup> Vgl. Zeit Online: Maier hoch drei, 10.02.2019: <https://www.zeit.de/2018/07/afd-sachsen-landtagswahl-radikalitaet> [Stand 13.02.2019].

<sup>317</sup> Vgl. Pickel, Yendell in Becker/Brähler: Leipziger Autoritarismus-Studie 2018, S. 231f., 235: [https://www.boell.de/sites/default/files/leipziger\\_autoritarismus-studie\\_2018\\_-\\_flucht\\_ins\\_autoritaere\\_.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/leipziger_autoritarismus-studie_2018_-_flucht_ins_autoritaere_.pdf) [Stand 13.02.2019].

<sup>318</sup> Tagesspiegel: Das sind die Radikalen in der AfD Fraktion, 25.09.2017: <https://www.tagesspiegel.de/politik/neue-abgeordnete-das-sind-die-radikalen-in-der-afd-fraktion/20361302.html> [Stand 13.02.2019].

<sup>319</sup> Vgl. dazu § 6 der Satzung des sächsischen Landesverbandes der AfD: <https://www.afdsachsen.de/landesverband/satzung.html> [Stand 13.02.2019].

<sup>320</sup> Interview mit einem Mitglied der AfD Sachsen, Anlage 6, S. XXVII f.

Wieder fällt jedoch Jörg Urban auf, der laut dem Tagespiegel zum radikalen Flügel gehören soll und auch Jens Maier soll dazu zählen.<sup>321 322</sup>

Einige wenige Indizien sprechen also dafür, dass extremistische Muster auch bei einer Mehrzahl an Mitgliedern zu finden sind. Eine ganz klare und wissenschaftliche Schlussfolgerung lässt sich jedoch nicht ziehen. Quellen und Belege sind nur vage oder auch gar nicht vorhanden.

---

<sup>321</sup> Vgl. Tagesspiegel: Ultrarechte fordern Sachsens CDU-Regierungschef heraus, 07.02.2019: <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-vor-der-landtagswahl-ultrarechte-fordern-sachsens-cdu-regierungschef-heraus/23960188.html> [13.02.2019].

<sup>322</sup> Vgl. Leipziger Volkszeitung: AfD Sachsen zieht mit Jörg Urban in die Landtagswahl, 09.02.2019: <http://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/AfD-Sachsen-zieht-mit-Joerg-Urban-in-die-Landtagswahl> [13.02.2019].

## 5. Subsumption und Fazit

Ob die Einstufung des AfD Landesverbandes Sachsen durch das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz gerechtfertigt ist, wird im Folgenden anhand der gesammelten Anhaltspunkte eingeschätzt. Die zusammengetragenen Indizien stellen dabei nur einen kleinen Ausschnitt des potentiellen Materials dar und beziehen sich auf die besonders auffallenden extremistischen Muster. Vor dem Hintergrund der begrenzten Seitenzahl ist außerdem die quantitative Einschränkung zu erklären.

Dass die AfD einen Personenzusammenschluss i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsVSG darstellt, wurde in Punkt festgestellt. Die politische Wirkung der Partei, die ihre inhaltlichen Überzeugungen im sächsischen Landtag einbringt und zudem an der politischen Willensbildung aktiv teilnimmt, ist eindeutig. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln festgestellt werden kann. Merkmal dafür ist ein aktives Vorgehen, im Unterschied zum reinen Vorbringen von Kritik. In gewisser Weise zeigt sich aktives Verhalten auch in der Eigenschaft als politische Partei und äußert sich z.B. in den Kampfansagen an die etablierten Parteien. Einflussnahme auf den politischen Willen und Wahlkampf gehören in diesem Zusammenhang ebenfalls zum ziel- und zweckgerichteten Handeln. Neben bloßer Kritik formuliert die AfD dabei in ihrem Grundsatzprogramm auch Konsequenzen, die beispielsweise zum Schutz der deutschen Kultur notwendig sind.

Inhaltlich muss dieses Handeln darüber hinaus auf die Beeinträchtigung, Beseitigung oder Außerkraftsetzung der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG gerichtet sein. Besonders in der Betrachtung des Grundsatzprogrammes und den Aussagen der sächsischen Funktionäre zeichnen sich Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ab. Konkret betrifft dies verschiedene Menschenrechte wie z.B. die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 SächsVerf, das Diskriminierungsverbot oder die Religionsfreiheit.<sup>323</sup>

Die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und der deutschen Kultur wird von der AfD stark betont und hervorgehoben. Im Gegensatz dazu werden Einwanderer und Flüchtling kollektiv auf Ihre Religion und der zugehörigen Kultur reduziert, die nicht zu Deutschland passt und nicht integrierbar sei. Dabei wird außenvor gelassen, dass nicht alle Einwanderer aus dem arabischen oder afrikanischen Raum dem Islam angehören und nicht alle Migranten und Flüchtlinge diesem Herkunftsgebiet zuzuordnen sind. Der Islam und die zugehörigen Gläubigen werden pauschal als Gefahr dargestellt und undifferenziert als Gewalttäter und Fundamentalisten verdächtigt. Es wird ihnen ein niedriges Bildungsniveau und ein Hang zur Kriminalität unterstellt. Besonders weit in den Anschuldigungen gehen die sächsischen

---

<sup>323</sup> Zu finden in Art. 4 GG und Art. 19 SächsVerf sowie Art. 3 GG und Art. 18 SächsVerf.

Funktionäre in ihren öffentlichen Äußerungen, die in überspitzter und emotionalisierter Weise beleidigen. Trotz Bekenntnis zur fdGO und den Grundrechten, erkennt man eine kollektive Abwertung von Migranten und Flüchtlingen sowie Muslimen, die zum einen deren Menschenwürde angreift und zum anderen gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Verletzungen der Religions- und Glaubensfreiheit werden in den Forderungen aus dem Parteiprogramm angedeutet, würden jedoch erst dann real werden, wenn die AfD allgemeine und undifferenzierte Verbote von Koranschulen, der Vollverschleierung oder des Moscheen-Baus durchsetzen würde.

Die Abwertung der islamischen Kultur birgt hierbei eine Aufwertung der eigenen deutschen ‚Leitkultur‘, die geschützt und erhalten bleiben soll. ‚Kulturkampf‘ nennen es einige AfD-Mitglieder und sprechen von ‚orientalischer Landnahme‘. Die Abgrenzung von verschiedenen Völkern anhand ihrer Kultur geht nicht so weit wie eine rassistische Auffassung. Auffällig ist jedoch, dass der Kulturbegriff in diesem Zusammenhang z.B. auch von der neuen Rechten verwendet wird.<sup>324</sup> Vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit des deutschen Volkes müssen andere zurücktreten, besonders Einwanderer und Migranten, die zu Objekten der ihnen zugeordneten islamischen Kultur werden, was ebenfalls gegen das Prinzip der Menschenwürde verstößt. In diesem Zusammenhang zeigen sich vereinzelt weitere Indizien für eine Nähe zum Nationalsozialismus. Auffällig sind das ‚völkische‘ Vokabular, die Verwendung geschichtsträchtiger Symbole oder verharmlosende, geschichtsrevisionsistische Äußerungen. Dass die AfD den Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen oder die Etablierung eines totalitären Systems anstrebt, ist jedoch nicht ersichtlich. Konkrete Parallelen zum Nationalsozialismus sind demnach nicht zu erkennen.

Die massive Kritik an den etablierten Parteien und die damit verbundenen Umbruchsgedanken zielen ebenfalls nicht auf die Beseitigung der grundlegenden demokratischen Prinzipien ab – die AfD kritisiert viel eher das undemokratische Handeln der derzeitigen Repräsentanten und verspricht ihren Wählern mehr Demokratie.

Viele Indizien für die Zusammenarbeit oder Solidarisierung mit anderen Extremistischen Gruppen wurde nicht gefunden. Bedenklich und damit als tatsächlicher Anhaltspunkt zu werten, ist der gemeinsame Auftritt von AfD, Pegida, Pro Chemnitz und anderen extremistischen Gruppen zum Trauermarsch am 01.09.2018 in Chemnitz.

Ob der Großteil der Mitglieder hinter den beschriebenen Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung steht, ist fraglich und kann nur anhand der vorliegenden Recherchen nicht genau eingeschätzt werden.

---

<sup>324</sup> Vgl. Weiß in Virchow/Langenbach/Häusler 2016, S. 462.

Als entlastende Anhaltspunkte können die offiziellen Richtlinien des Bundesvorstandes gewertet werden, die z.B. eine Zusammenarbeit mit Pegida, oder die Aufnahme von Mitgliedern mit extremistischem Hintergrund ausschließen. Der Bundesvorstand der Partei hatte im letzten Jahr zudem ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Partei auf Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit überprüfte. Daraus resultierten u.a. Handlungsempfehlungen, die ‚völkischen‘ Sprachgebrauch, Diskriminierungen und Verbindungen zu extremistischen Gruppen verringern sollen.<sup>325</sup> Grundsätzlich wirken sich alle diese Punkte sowie einzelne Abmahnungen und Parteiausschlüsse in der Bewertung positiv aus. In der Betrachtung des sächsischen Landesverbandes fällt jedoch auf, dass sich an die offiziellen Vorgaben nicht immer gehalten wird. Gerade in den ostdeutschen Bundesländern steht die AfD für uneingeschränkte Meinungsfreiheit, erklärte das anonyme AfD-Mitglied im Interview.<sup>326</sup>

In der Gesamtbewertung fällt schlussendlich besonders die Tatsache auf, dass sich bei mehreren Vorstandsmitgliedern des sächsischen Landesverbandes und im Speziellen deren Vorsitzenden die Indizien häufen. Durch deren Aussagen werden die einzelnen Anhaltspunkte, die im Parteiprogramm zu finden sind, konkretisiert und untermauert. Für die Bewertung der Situation im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten der Arbeit ist dies der ausschlaggebende Punkt.

Eine weitere Überprüfung erscheint sinnvoll sowie notwendig um die Vermutung der verfassungsfeindlichen Motive zu klären und den Rückhalt solcher Ziele in der Mitgliederschaft sowie Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen genauer zu ergründen.

Die Entscheidung des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz wird somit als gerechtfertigt betrachtet.

Die Unterstellung, dass bei der Einstufung als Prüffall einem politischen Druck nachgegeben wurde,<sup>327 328</sup> wird deshalb in der Schlussfolgerung verneint. Kritisch betrachten kann man demnach nur die Veröffentlichung der Einstufung als Prüffall. Fraglich ist ob diese von den §§ 16 Abs. 1 BVerfG und 15 SächsVSG gedeckt werden. Die AfD sieht sich im Unrecht und reichte erst kürzlich am 04.02.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein.<sup>329</sup> Die Verfassungsschutzbehörden rechtfertigen die Entscheidung mit dem Charakter des Prüffalls: Eine Verfassungsfeindlichkeit sei noch nicht erwiesen, die Partei würde von der Überprüfung

---

<sup>325</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: Eigenes Gutachten bringt AfD in Bedrängnis, 02.11.2018: <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-gutachten-1.4195348> [Stand 02.02.2019].

<sup>326</sup> Vgl. Interview mit einem Mitglied der AfD Sachsen, Anlage 6, S. XXVII.

<sup>327</sup> Vgl. ebenda. S. XXIV.

<sup>328</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: AfD verklagt Verfassungsschutz, 06.02.2019:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-beobachtung-1.4318681> [14.02.2019].

<sup>329</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung: AfD verklagt Verfassungsschutz, 06.02.2019:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-beobachtung-1.4318681> [14.02.2019].

und deren Veröffentlichung nicht eingeschränkt. Außerdem sei das Thema zuvor in der Öffentlichkeit lange diskutiert worden.<sup>330</sup>

Auch wenn dem Verfassungsschutz keine politischen Motive unterstellt werden sollen, können politische Auswirkungen der Entscheidung nicht geleugnet werden. Die AfD fühlt sich vorverurteilt und nimmt die bewährte Opferrolle ein. Ihr Kampf gegen die Politik der Eliten geht weiter. Gerade im Wahljahr 2019 hätten sich manche AfD-Kritiker sicher gewünscht, dass die Einstufung zum Prüffall die Mitglieder zur Reflexion anregt. Eventuell haben die Ereignisse jedoch eine ganz andere Wirkung. Auch das im Rahmen dieser Arbeit interviewte Mitglied der AfD Sachsen ist der Meinung, dass die Überprüfung möglicherweise mehr Protest hervorrufen könnte, als dass sie Parteiaustritte und Stimmenverluste bringt.<sup>331</sup> Denn die AfD lebt vom Unmut der Bürger und dem Gefühl von ihren einst gewählten Repräsentanten nicht mehr repräsentiert zu werden.<sup>332</sup> Das unterstützt eine Radikalisierung, die man bundesweit, aber auch auf Sachsen bezogen, z.B. an den Funktionären festmachen kann, die die AfD aus diesem Grund verlassen mussten. Wie sich die junge Partei in Zukunft entwickeln wird, kann jedoch nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

Auch wenn der AfD Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Zielsetzungen vorgehalten werden können, so ist es in der Schlussfolgerung auch kontraproduktiv die AfD und ihre Mitglieder pauschal als Rechtsextreme zu verurteilen und sich komplett zu distanzieren. Die AfD ist vom Verfassungsschutz weder als Beobachtungsobjekt eingestuft, noch verboten - verfassungsfeindliche Bestrebungen sind nicht erwiesen. Als Teil der politischen Landschaft Sachsens mit aktuell der ca. 25% Wähler hinter sich<sup>333</sup> sprechen sie auf kontroverse Art und Weise Themen an, die offensichtlich sehr viele Bürger bewegen.

Es ist deshalb einerseits für den politischen Konsens, andererseits auch für die anderen Parteien, die Stimmen an die AfD verlieren, notwendig, sich mit der AfD und ihren Anliegen auseinanderzusetzen und in den Dialog zu treten. Nur wenn sich die Mitglieder und Wähler nicht verurteilt und ihre Themen nicht tabuisiert sehen, eröffnet sich die Möglichkeit Wählerstimmen zurückzugewinnen und einer Radikalisierung entgegenzuwirken.

---

<sup>330</sup> Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutzgutachten zur AfD, D. Gesamtergebnis. I. AfD als Prüffall, 28.01.2019: [https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_D-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_D-I) [Stand 02.02.2019].

<sup>331</sup> Vgl. Interview mit einem Mitglied der AfD Sachsen, Anlage 6, S. XXVII.

<sup>332</sup> Vgl. Wildt 2017, S. 98

<sup>333</sup> Vgl. Wahlrecht.de: Umfragen Sachsen, 20.12.2018: <http://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/sachsen.htm> [Stand 14.02.2019].



## 6. Anlagen

### Verzeichnis der Anlagen

<b>Anlage 1:</b> Pressemitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 15.01.2019	(V)
<b>Anlage 2:</b> Ausschnitt aus den Fachinformationen zur Partei die Alternative für Deutschland	(VI)
<b>Anlage 3:</b> Interview mit Herrn Martin Döring vom 16.11.2018	(VII – XVII)
<b>Anlage 4:</b> E-Mail vom 28.01.2019	(XVIII)
<b>Anlage 5:</b> Einverständniserklärung Herr Martin Döring	(XIX – XX)
<b>Anlage 6:</b> Interview mit einem Mitglied der AfD	(XXI – XXVIII)
<b>Anlage 7:</b> Einverständniserklärung des anonymen Mitglieds	(XXIX – XXX)
<b>Anlage 8:</b> Facebook-Posts zu Punkt 4.3.2.	(XXXI – XLIV)
<b>Anlage 9:</b> Facebook-Posts zu Punkt 4.3.3.	(XLV – LI)

*Die beiden Interviews werden aufgrund der weiteren interessanten Hintergründe in der fast ungekürzten Abschrift wiedergegeben.*

# Anlage 1: Pressemitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 15.01.2019

## „Landesamt für Verfassungsschutz

❖ vorige    nächste ❖  
❖ zurück zu »Landesamt für Verfassungsschutz«

### 15.01.2019 - Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ ist Prüffall des sächsischen Verfassungsschutzes

Seit dem 15. Januar 2019 ist der Landesverband Sachsen der Partei „Alternative für Deutschland“ Prüffall des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen. Darüber hinaus sind die der AfD zuzurechnenden Strukturen „Junge Alternative“ und „Der Flügel“ zu beobachtende Verdachtsfälle.

In dem Prüffallverfahren dürfen Informationen nur aus offenen Quellen zusammengetragen werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht gespeichert werden. Auch dürfen keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt werden.

In den Verdachtsfällen, in denen die tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen schon gewichtiger sind, aber der Extremismus noch nicht erwiesen ist, können nachrichtendienstliche Mittel in begrenztem Umfang und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Einsatz kommen. Außerdem können in Verdachtsfällen personenbezogene Daten gespeichert werden.

Das LfV Sachsen zieht somit aus dem Ergebnis des Prüfverfahrens des Bundesamtes für Verfassungsschutzes entsprechende Konsequenzen.

*Die Pressemitteilung vom 15. Januar 2019 zu "Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gibt das Prüfergebnis zu der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) bekannt" finden Sie [hier](#)."*

**Quelle: <http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/2124.htm> [Stand 18.01.2019; 16.00 Uhr], nicht mehr aufrufbar.**

## **Anlage 2: Ausschnitt aus den Fachinformationen zur Partei die Alternative für Deutschland**

### **„[...] 3. Die Gesamtpartei AfD wird als Prüffall bearbeitet**

Die sorgfältige Bewertung der Grundsatzprogramme der Gesamtpartei AfD sowie zahlreicher Reden und Facebook-Verlautbarungen haben noch nicht dazu geführt, dass der Prozess zur Einstufung der Partei als Verdachtsfall eingeleitet wird. Dabei wurde auch die besondere Bedeutung berücksichtigt, die das Grundgesetz politischen Parteien für die verfassungsmäßige Ordnung zuschreibt.

Dem BfV liegen erste tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtete Politik der AfD vor. Diese Verdachtssplitter sind aber nicht hinreichend verdichtet, um eine systematische Beobachtung, auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, einzuleiten. Die Partei wird daher zunächst lediglich als Prüffall bearbeitet.

Dabei war auch entscheidend, dass die Partei in allen Landesparlamenten und im Bundestag vertreten ist, in ihrer aktiven politischen Rolle also der Wählerwille zum Ausdruck kommt. Gegen eine hinreichend gewichtige Verdichtung der Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung wurden hier auch die Distanzierungsversuche von erkennbar extremistischen Personen bzw. Personenzusammenschlüssen gewertet. [...]“

**Quelle: <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2019-001-fachinformation-zur-partei-alternative-fuer-deutschland-afd> [Stand 18.01.2019, 16.00 Uhr], nicht mehr aufrufbar.**

## **Anlage 3:**

### **Interview mit Martin Döring Pressesprecher des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz am 16.11.2018**

*Bei der Vorbereitung für das Interview haben sich für mich drei Themenkomplexe herauskristallisiert: Zuerst die Voraussetzungen, die von der gesetzlichen Seite aus vorliegen müssen. Dann ist natürlich die Frage was die AfD in Sachsen tut – Aktivitäten, Kontakte etc., die die Voraussetzungen erfüllen könnten und zuletzt können wir vielleicht einen Ausblick auf die Entwicklung des Falls wagen. Meine erste Frage an Sie: Das Verfahren läuft grundsätzlich so ab, dass Stimmen laut werden, die eine Beobachtung fordern, oder der Verfassungsschutz erkennt selbst Anhaltspunkte für verfassungswidriges Handeln; dann wird geprüft ob ein Prüffall vorliegt? Also gibt es eine Prüfung vorm Prüffall?*

Entscheidend ist, dass wir uns am Gesetzestext orientieren. Grundlage für unser behördliches Tätigwerden ist das sächsische Verfassungsschutzgesetz und da heißt es, dass wir zuständig sind für Bestrebungen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich gegen die Schutzgüter der freiheitlich demokratischen Grundordnung richten. Das heißt, wir dürfen in unserer Bewertung anders, als der politische Raum oder der mediale Raum, nicht spekulieren, hochrechnen und subjektive Vermutungen einfließen lassen. Wir brauchen immer tatsächliche Anhaltspunkte für unsere Bewertung. Demnach muss etwas sinnlich physisch wahrnehmbar sein dafür, dass diese Bestrebungen vorliegen könnten. Wenn diese tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen oder sich verdichten, leiten wir ein Prüffallverfahren ein. Denn bevor jemand belastet wird mit dem Stempel Extremist, muss in einem förmlichen verschriftlichen Verfahren festgestellt werden, ob denn die tatsächlichen Anhaltspunkte so dicht sind und auch so gewichtig sind, dass man wirklich sagen kann: ‚Hier gibt es extremistische Bestrebungen.‘ Dieses Prüfverfahren läuft hausintern so ab, dass praktisch der Sachbearbeiter im Auswertungsreferat die Informationen zusammenträgt. Und zwar Belastendes wie Entlastendes. Das bringt er in Schriftform und es wird durch das ganze Haus über die verschiedenen Ebenen bis zum Präsidenten vorgelegt. Dort wird es zur Kenntnis genommen und dann geht es wieder auf den verschiedenen Hierarchieebenen zurück. Es wird darauf hin weiter überlegt, analysiert und geforscht - immer aus offen zugänglichen Quellen, d.h. in der Phase des Prüfens darf man noch keine nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen - und

irgendwann nach vielen Wochen manchmal auch Monaten und in Einzelfällen erst nach Jahren steht dann ein Ergebnis fest. Die Informationen haben sich so verdichtet und bestätigt, dass mit der Unterschrift des Präsidenten aus dem Prüffall ein Beobachtungsobjekt wird. Und dann dürfen wir berichten.

***Die Anhaltspunkte, von denen Sie gesprochen haben, woher werden die bezogen? Aus dem gesamten öffentlichen Raum? Oder gibt es eine Auswahl an belastbaren Quellen wie die Webseiten der Partei, direkte Äußerungen von Funktionären etc.?***

Ganz häufig ist es ja bei Extremisten oder dem Extremismus nahen Phänomen so, dass da ein ganz starkes Mitteilungsbedürfnis besteht. Ein gewisser ideologischer Missionarismus. Das heißt, die wollen natürlich auch eine Mehrheit für sich bekommen und das können sie nur durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit. Insofern haben wir an dieser Stelle schon Anhaltspunkte, um Informationen zu sammeln, die wir dann in diesen Prüfprozess einbringen. Manchmal gibt es auch aus anderen beobachteten Strukturen, also aus anderen Beobachtungsobjekten Informationen, die praktisch integriert werden können in das weitere parallele Prüfverfahren. Es ist aber in der Tat so, dass wir uns ganz normal über offen zugängliche Quellen informieren.

***Das heißt Sie benutzen, da keine Informationen, an die ich nicht auch kommen würde. In wie weit existiert ein Unterschied von der Sammlung der Informationen während des Prüffalls zur tatsächlichen Beobachtung?***

Es wird da wirklich ergebnisoffen geprüft. Es ist nicht so, dass das Prüfverfahren eine Vorstufe zur Beobachtung ist. Das wäre auch unfair. Man kann da durchaus sich Parallelen vorstellen zum Strafverfahren. Der deutsche Staatsanwalt muss durchaus auch den Angeklagten Entlastendes vorbringen. Er darf in der Anklageschrift nicht nur Belastendes zusammenführen, sondern muss gegebenenfalls, falls wahrnehmbar, Entlastendes anführen. Und dass deshalb, damit in der Hauptverhandlung das Gericht in der Lage ist zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen. So ist es hier auch. Wir tragen die Informationen zusammen und entscheiden dann. Und auch erst dann, wenn es ein Beobachtungsobjekt gibt - mit der Unterschrift des Präsidenten - können wir nachrichtendienstliche Mittel einsetzen und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit darüber berichten, dass eine Struktur extremistisch ist. Das Prüfverfahren dient an sich nur der Beantwortung der Frage, ob die Vereinigung verfassungsfeindlich ist.

***Zum Stichwort berichten. Es gibt ja den jährlichen Verfassungsschutzbericht. Wenn bei der Überprüfung einer extremistischen und überprüften Vereinigung Kontakte zur AfD wahrgenommen werden, würde das mit einfließen?***

Möglicherweise dann, wenn wir gegenüber der Öffentlichkeit darlegen wollen, wie erkannte, beobachtete extremistische Strukturen versuchen Nicht-Extremisten für sich zu gewinnen. Ganz banales Beispiel: Ein Extremist XY versucht systematisch ins Gespräch zu kommen mit einem führenden Vertreter der FDP. Dieses konstruierte Beispiel könnte erforderlichenfalls zur Klarstellung dieser speziellen Strategie durchaus in den Verfassungsschutzbericht Eingang finden auch unter Nennung der FDP, obwohl der FDP natürlich gar nichts damit zu tun hat. Und so in etwa könnte man sich das auch hier vorstellen. Wenn also erkannte Rechtsextremisten versuchen die AfD für die eigene extremistische Zielsetzung zu gewinnen, dann könnte auch die AfD Erwähnung finden, aber nicht als Beobachtungsobjekt, sondern sozusagen als Adressat von Werbebemühungen erkannter Extremisten.

***Was wären denn ganz grundsätzliche Prüfpunkte für die Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung? Kann man sich da auf die Voraussetzungen beziehen, die z.B. in verschiedenen Parteiverbotserfahren definiert wurden?***

Das Bundesverfassungsgericht hatte ja schon ganz früh in der Bundesrepublik klar gemacht, was zu den Schutzgütern gehört: das Recht des Volkes über Wahlen und Abstimmungen selbst die Souveränität auszuüben, Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung und der anderen Gewalten an Recht und Gesetz, das Mehrparteienprinzip, die Ablösbarkeit der Regierung, Grundrechte. Das sind die Eckpfeiler der freilich demokratischen Grundordnung. Wenn also Personenmehrheiten erkennbar nachhaltig und systematisch ziel- und zweckgerichtet diese Schutzgüter in Frage stellen oder sie bekämpfen, dann sind die formalen rechtlichen Voraussetzungen gegeben, dass der Verfassungsschutz diese Bestrebungen beobachtet. Es muss aber immer ziel- und zweckgerichtet sein. Das ist ganz wichtig.

***Wenn man das Verfahren in Sachsen betrachtet, dann schaut man auf die AfD in Sachsen und auf die Äußerungen, die die sächsischen Politiker treffen oder die da auf der Website stehen. Grundsätzlich ist die AfD ja eine Partei in ganz Deutschland. Spielen dann auch Aussagen und Forderungen oder Aktivitäten anderer AfD-Politiker, die ja auch das Gesamtbild der Partei bestimmen eine Rolle, oder wird in irgendeiner Weise abgegrenzt?***

Auch da muss man immer auf den Einzelfall schauen. Es gibt bundesweit politische Akteure, die sind so erkennbar flächendeckend extremistisch, dass sich für die einzelnen Landesverfassungsschutzbehörden gar nicht die Frage stellt, ob beobachtet wird oder nicht. Klassisches Beispiel ist die NPD. Die NPD war im Bund, aber auch in allen 16 Ländern Beobachtungsobjekt und ist es immer noch. Grundsätzlich aber müssen die Verfassungsschutzbehörden immer individuell in ihr Land schauen, auch vor dem Hintergrund

der gesetzlichen Regelungen, ob dort eine parteiliche Struktur oder überhaupt eine extremistische Personenmehrheit beobachtungswürdig ist. Sie können das Festmachen am Beispiel der Partei DIE LINKE oder der früheren PDS. Die war in den ostdeutschen Ländern nie Beobachtungsobjekt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht dafür vorlagen, aber in Nordrhein-Westfalen und in Bayern war die Partei ein Beobachtungsobjekt. Das heißt, man muss immer genau hinschauen und so würde man es wohl auch im Falle der AfD tun. Es könnte durchaus dazu kommen, dass die AfD in einem Land beobachtet wird im anderen nicht. Es gibt da durchaus schon Parallelen mit Blick auf die Einstufung der Jungen Alternative als Beobachtungsobjekt. Das ist ja in jüngster Zeit in Bremen und in Niedersachsen geschehen und ganz aktuell in Baden-Württemberg. Das heißt aber nicht zwingend, dass die Junge Alternative hier in Sachsen auch Beobachtungsobjekt wird. Da darf dann keine politische Erwartungshaltung entstehen so nach dem Motto: ‚Jetzt müsstet Ihr doch irgendwann nachziehen.‘ Dann würde man eher einem politischen Erwartungsdruck entsprechen und das können wir nicht machen, denn wir sind an Recht und Gesetz gebunden und müssen schauen, ob die ganz hohen formalen Hürden erfüllt sind, um eine Partei oder eine parteiliche Teilstruktur zu beobachten.

***Und das wäre wie bei der NPD dann erst der Fall, wenn ganz klar, am Parteiprogramm zum Beispiel, die verfassungsfeindlichen Ziele erkennbar wären und zwar für Gesamtdeutschland?***

Ja, so ist es.

***Eine Frage zu den Aktivitäten der bloßen Anhänger der Partei: Möglicherweise sind während des Prüffalles, noch nicht so viele Informationen dazu zugänglich, aber Studien behaupten, dass 33,7% der rechtsextrem eingestellten Bürger die AfD wählen. Zumindest für das Bild der AfD in der Öffentlichkeit ist das ein negativer Punkt. Wäre das auch ein Anhaltspunkt im Prüfverfahren?***

Vorweg muss ich eins sagen: Die AfD ist kein Prüffall.

***Und wenn es einer wäre?***

Die AfD ist definitiv kein Prüffall. Wie man mit der AfD im Verfassungsschutzverbund oder auch in den einzelnen Ländern umgeht, wird erst eine weitere Beratung im nächsten Frühjahr ergeben. Es hat jüngst dazu schonmal eine große Besprechung gegeben im Verfassungsschutzverbund, aber da ist noch nicht endgültig entschieden worden. Ich habe ja gesagt, dass eine von uns so bezeichnete extremistische Bestrebungen erkennen lassen muss,

dass sie ziel- und zweckgerichtet arbeitet. Punktuelle kritikwürdige Äußerungen, die Verfassungsgrundsätze sprachlich oder faktisch angreifen, müssen nicht zwingend dafürsprechen, dass eine Gesamt-Partei ziel- und zweckgerichtet extremistische Zielsetzung verfolgt. Damit eine Partei beobachtet werden kann, müssten eigentlich drei Voraussetzungen vorliegen: das Parteiprogramm richtet sich gegen wesentliche oder alle Schutzgüter der freiheitlich demokratischen Grundordnung, oder eine Mehrheit der Parteimitglieder gibt eindeutig, klar und zu unzweifelhaft zu erkennen, dass diese Schutzgüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekämpft werden, oder aber drittens diese Partei wird von externen Extremisten systematisch unterwandert und instrumentalisiert im Sinne der eigenen Zielsetzung. Diese drei Voraussetzungen müssen alternativ oder kumulativ vorliegen, bevor man eine Partei als Beobachtungsobjekt einstufen kann. Und nun mag der geneigte Leser oder Wahrnehmer der politischen Verhältnisse in Deutschland für sich persönlich entscheiden, ob das der Fall ist. Man muss immer aufpassen in solchen Fällen, dass man nicht in eine Wahrnehmungsfalle hineingerät. Ja, es gibt in der Tat etliche Aussagen von Mitgliedern der AfD, die könnte man als extremistisch oder als gegen die Schutzgüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet qualifizieren. Gleichwohl muss das nicht zwingend bedeuten, dass diese Einzelstimmen repräsentativ sind für die Mehrheit der Mitgliedschaft. Man lässt sich ja auch immer durch die eigene Wahrnehmungskapazität lenken in dem, was man als bedrohlich wahrnimmt. Wenn Sie an einem Tag von drei Terroranschlägen hören, dann fühlen sie sich subjektiv bedroht und denken, es kann mich morgen treffen. Erst in der Gesamtschau stellen sie fest, dass die Anzahl der Terroranschläge tatsächlich zurückgegangen ist. [...] Die subjektive Wahrnehmung betrifft einen jeden von uns und so ist es auch in etwa mit der Wahrnehmung von extremistischen Äußerungen in größeren Personengruppen wie der bundesweit aktiven Partei die AfD. Da werden sie immer wieder solche extremistischen Äußerungen finden. Sie sich allerdings in einem zweiten gedanklichen Schritt fragen: ‚Ist das repräsentativ? Vertritt das eine Mehrheit der Mitgliedschaft? Oder aber ist es sozusagen nur die Verbalisierung dessen was im Parteiprogramm steht? Oder ist Ausdruck einer externen Infiltrationsstrategie?‘ Und nur dann, wenn eine Voraussetzung von diesen dreien vorliegt, oder zwei oder alle drei, dann ist es möglich, dann ist diese Struktur, in diesem Falle eine Partei, beobachtungswürdig und damit als extremistisch zu qualifizieren ist.

### ***Das heißt einzelne extremistische Äußerungen muss und kann die Demokratie aushalten?***

Man muss sie in einen größeren Kontext einordnen. Sie sind für sich betrachtet extremistisch, unbestritten. Im nächsten gedanklichen Schritt muss man sich aber genau die Fragen stellen,



die ich gerade schon mal gestellt habe. Das ist immer ein heikles Geschäft, man muss sich an den Fakten und Zahlen orientieren und darf nicht in die Wahrnehmungsfalle hineingeraten.

***Sie hatten ja die Infiltration durch andere Gruppierungen angesprochen. Wenn man an die Geschehnisse vom 01.09.2018 zurückdenkt, dann konnte man Bilder sehen, wie Politiker der AfD zusammen mit Politikern der NPD und Mitgliedern der Identitären aufgetreten sind. Jetzt weiß man nicht genau, ob da tatsächlich eine Zusammenarbeit stattgefunden hat und eine gemeinsame Organisation, aber sollte es so gewesen sein – wäre das ein Anhaltspunkt für den Verfassungsschutz? Dass man sich sozusagen bewusst nicht abgrenzt?***

Das ist richtig. Das könnte ein solcher tatsächlicher Anhaltspunkt sein. Es ist ja gerade im Demo-Geschehen Ende August, Anfang September so gewesen, dass sich formal die AfD-Demo-Verantwortlichen distanziert haben, faktisch hat man da eine Einheitsfront gebildet. Das sind zwei Fakten, die man erst mal zur Kenntnis nehmen muss und anschließend analysiert, einordnet und gewichtet. Auf der einen Seite gibt es die entlastenden Informationen: ‚Nein, ihr schließt euch uns nicht an.‘ Auf der anderen Seite lässt man es geschehen. Ich denke, es ist nachvollziehbar, dass der Nicht-Anschluss-Wunsch taktisch motiviert war. Tatsächlich wollte man das Bündnis. Das ist wahrnehmbar; das sind tatsächliche Anhaltspunkte. Ob das dann letztendlich was die Motivlage betrifft, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, das muss in dem Augenblick nicht beantwortet werden. Wir brauchen nur tatsächliche Anhaltspunkte und die hätten wir in diesem Fall. In der Tat ist es so, dass das Demonstrationsgeschehen in Chemnitz, bei allen Distanzierungsbemühungen, sich eher belastend auf die AfD auswirkt als entlastend.

***Stichwort Widersprüchlichkeit. Jetzt haben wir schon festgestellt, dass die AfD keine ausreichend ziel- und zweckgerichteten Bestrebungen an den Tag legt, um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Trotzdem sind z.B. das Parteiprogramm oder Äußerungen in der Öffentlichkeit manchmal sehr geschickt und widersprüchlich formuliert. Ganz am Anfang des Grundsatzprogramms berufen sie sich z.B. klar und eindeutig auf die freiheitlich demokratische Grundordnung, liest man weiter verspürt man bei manchen Forderungen einen kleinen Stich: z.B. die Aussage, dass der Islam nicht zu Deutschland gehört, oder Kritik an der Inklusion von Menschen mit Behinderung und an Quoten im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetz. Da denkt man schon an Religionsfreiheit und an allgemeine Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze, die verletzt werden könnten.***

Hier muss man sehr sensibel sein, rechtlich und politisch. Sie haben drei Themenfelder genannt: Ablehnung des Islam, Inklusion von Behinderten, Gleichstellung von Mann und Frau. Nun wissen wir, dass in der öffentlichen Debatte sehr wohl kontrovers unter Demokraten diskutiert wird, inwieweit der Islam mit seinen religiösen, aber auch politischen Vorstellungen integrationsfähig ist. Darüber darf und sollte man diskutieren. Wir leben ja in einer pluralistischen Gesellschaft, die von der Grundannahme lebt, dass wir Menschen verschieden sind. Wir haben alle verschiedene politische Auffassungen. Wir brauchen einen Konsens und der Konsens, der wird regelmäßig ausgehandelt durch Dialog, Gespräch und Austausch. Wir brauchen das Verfahren, um zu einem Ergebnis zu kommen; das ist gewünscht. Darum spielt bei uns die Meinungsäußerungsfreiheit auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine so überragend große Rolle. Wer also die kritische Frage stellt, ob der Islam mit seinen religiös-politischen Vorstellungen zu westlichen Demokratien passt; der kann diese Frage erst einmal stellen; der kann sie vielleicht sogar negativ kritisch beantworten, ohne dass er gleich den Stempel Extremist bekommt. Zweites Thema: Inklusion. Wir wissen, dass das zugrundeliegende Gesetz sehr kontrovers diskutiert wurde, auch in den Parlamenten. Was ist Inklusion und wie weit sollte sie gehen? Da darf man kritisch sein. Das darf man aber nicht in ein Links-Rechts-Schema einsortieren. Ebenfalls, ist nicht jeder, der ein traditionelle Vorstellung von Familie und geschlechterspezifischen Aufgaben hat, ein Extremist. Aus politischer und verfassungsrechtlicher Sicht sollte man aufpassen, dass man da nicht vorschnell in die Wahrnehmungsfalle der Extremismus-Zuordnung läuft.

***Abschließend kann man also sagen, dass solche Kritik zum politischen Diskurs dazugehört.***

Es gehört dazu. Nicht alles, was in unserer Wahrnehmung radikal ist, oder nicht zum Mainstream gehört, ist deshalb schon extremistisch. Wer sich beispielsweise bei uns als deutsch-nationaler Konservativer vorstellen könnte, dass wir an der Spitze unseres Staates statt einem Bundespräsidenten einen Erbmonarchen haben. Der gehört zwar in unserer Wahrnehmung zur Politvolklore und denkt etwas abseits, aber Extremist ist er deswegen noch nicht. Auf der anderen Seite haben wir den engagierten Antifaschisten und Antifa-Aufklärer, der kritische Fragen hat an unser Wirtschaftssystem und die Gesellschaftsordnung und der den Gedanken der repräsentativen Demokratie ersetzt haben möchte durch eine plebiszitäre Demokratie. Der ist dezidiert vielleicht sogar radikal links, aber Extremist ist er deshalb noch nicht. Man muss als immer genau hinschauen und im Zweifel sagen: ‚Nein, das ist kein Extremist.‘

***Dankeschön. Es existiert ja das eigene Gutachten der AfD, wie durch die Medien vor Kurzem berichtet wurde. Das scheint ja eher negativ ausgefallen zu sein. Einzelne Politiker der AfD behaupten sogar, dass es ohne Zweifel in nächster Zeit zum Prüffall und zur Beobachtung kommen wird. Erstmal unabhängig von dem Ergebnis, werden ein solches Verfahren und andere Maßnahmen wie innerparteiliche Rügen und der Ausschluss von Mitgliedern bzw. Aufnahmereglementierungen als entlastend in die Einschätzung aufgenommen?***

Ja, das kann man so sagen. So wie eine Partei in die Radikalisierungsfalle laufen kann, so kann es auch durchaus sein, dass es eine gegenteilige Entwicklung gibt. Dass die Partei in der Gesamtheit oder mehrheitsfähige repräsentative Teile der Partei merken, dass sie in eine Schiefelage geraten und versuchen dem entgegenzuwirken. Indem sie sich programmatisch profilieren, ein deutliches Bekenntnis ablegen, aber insbesondere vielleicht solche Positionen, die sich darstellen in bestimmten Personen, die Belegstellen sein könnten für extremistische Gesinnung, ausschließen. Das ist durchaus legitim und alles andere als nachteilig.

***Das Gutachten und die Bemühungen kann man auch von zwei Seiten betrachten. Von der Entlastenden wie von der Belastenden. Man könnte darin auch ein Eingeständnis oder eine Verschleierung der Gesinnung sehen.***

Ja, aber es spricht erst einmal einiges dafür so etwas positiv zu werten. Man hat gesehen, dass ein Teil der Mitgliederschaft vielleicht eine Radikalisierungstendenz hat und dem will man entgegenwirken. In dem Augenblick, wo man Probleme sieht und versucht sie zu lösen, wirkt sich das in der Gesamtschau eher entlastend als belastend aus.

***Das heißt, es stellt sich die Frage, was genau jetzt passiert, ob die Empfehlungen von den Mitgliedern umgesetzt werden und das Problem gelöst werden kann.***

Ja, das wird man dann sehen. Aber grundsätzlich ist so eine parteiinterne Strategie ein Anhaltspunkt, der sich erst einmal entlastend auswirkt. Ob man dieses Vorurteil später revidieren muss, dass weiß man jetzt noch nicht. Es kann durchaus sein, dass wie Sie das andeuteten, dieses Handeln eher taktisch motiviert war und keine Konsequenzen hat. Das wäre möglich; das wird man aber erst später sehen.

***Jetzt haben wir ja viel über die AfD wie u.a. ich sie wahrgenommen habe geredet. Die AfD ist zurzeit kein Prüffall in Sachsen. Was wären aber Anhaltspunkte, die sie dazu machen könnten? Sie sagten schon, dass das Parteiprogramm eine Rolle spielt. Wie sieht es auch mit Äußerungen einzelner sächsischer Politiker aus?***

Die werden natürlich registriert und wenn sich die Partei nicht erkennbar davon distanziert – und offen oder stillschweigend zustimmt – dann muss so ein Einzelaspekt durchaus als belastend aufgenommen werden.

***Eine grundsätzliche Frage: Wenn Sie Historie und besonders die Entwicklung der Partei betrachten, genauso wie die einzelnen Anhaltspunkte, die es für und gegen die Verfassungsfeindlichkeit gibt, ist abzusehen, ob die Partei noch zum Prüffall werden könnte? Und ist der Rechtsruck, der zumindest von mir so wahrgenommen wurde, auch vom Verfassungsschutz wahrgenommen worden?***

Ja, das kann man so sagen. Die Partei ist unabhängig von einer Zuständigkeit des Verfassungsschutzes nach rechts gerückt seit sie ihre Existenz vor fünf Jahren begonnen hat. Ich glaube das ist allgemein wahrnehmbar. Wie das weitergeht vermag man jetzt noch nicht zu beurteilen. Das hängt vielleicht ein Stück weit auch davon ab, ob die Partei noch Wahlerfolge haben wird und wie andere politische Akteure des demokratischen Spektrums sich darstellen. Ob diese nicht vielleicht durch eine eigene programmatische Profilierung in der Lage sind, der AfD das Wasser so abzugraben, dass zumindest ein Teil der Sympathisanten, Wähler und Mitglieder sich wieder distanziert. Seriöse Prognosen kann man zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeben, weil so eine gesellschaftlich politische Entwicklung von vielen Unwegbarkeiten geprägt ist, sodass eine lineare Entwicklung nicht voraussehbar ist. Der Verfassungsschutz muss genau hinschauen. Er ist kein politischer Schiedsrichter, kein Gesinnungspolizist. Er hat auch keine Haltungsnoten abzugeben. Sondern er hat vor dem Hintergrund einer ganz klaren gesetzlichen Vorgabe zu entscheiden: Ja oder nein. Extremistisch oder nicht extremistisch. Und alles, was jenseits dieser Grenze liegt, was also nicht extremistisch ist, das fällt in den Zuständigkeitsbereich des gesellschaftlichen Aushandelns. Damit müssen die verschiedenen politischen Akteure klarkommen. Die müssen sich damit innerhalb der gesetzlichen Grenzen auseinandersetzen. Der Verfassungsschutz hat dort aber nichts zu suchen. Wir müssen diese Grenze aber auch so streng einhalten, weil das unserem rechtlichen und verfassungsrechtlichen Verständnis geschuldet ist. Denn der Staat selbst ist ein politisch neutraler Akteur. Er darf in diesem politischen Meinungskampf eigentlich nicht eingreifen. Die Pressestellen der Ministerien z.B. dürfen keine parteiliche Medienarbeit machen, sonst werden sie von den Verwaltungsgerichten zurückgepiffen. Sie müssen sachlich berichten und dürfen nicht mit Blick auf das Parteibuch des Ministers Politik machen. Der Staat ist neutral, grundsätzlich neutral. Er hat zwar in begrenztem Umfang auch eine Aufgabe zur politischen Bildung, da geht es aber um politische Informationen nicht um politische Meinungskampf. An einer Stelle weicht dieses den Staat betreffende Neutralitätsgebot ab, nämlich dort, wo – Stichwort wehrhafte Demokratie –

Grenzen überschritten sind zum Extremismus. Da wird der Staat selbst sozusagen zum politischen Meinungsakteur und greift in den politischen Meinungskampf ein. Dafür zuständig ist der behördliche Verfassungsschutz. Wir sind praktisch die einzige staatliche Behörde, die in diesen ansonsten vom Staat freigehaltenen politischen Meinungskampf, dann einschreiten darf, wenn eine bestimmte Grenze überschritten ist. Aber weil unsere Verfassungsordnung und damit auch die Gerichte so streng darauf achten, dass diese Grenze eingehalten wird, müssen wir natürlich in einem Akt vorausseilender Gehorsamkeit selbst darauf achten, dass wir nicht vorschnell diese Grenze überschreiten, sondern ganz genau berücksichtigen. Auch dann, wenn die gesellschaftliche oder politische Erwartungshaltung mit unter eine andere ist. Wir müssen uns aber immer wieder klar machen: Nicht alles, was radikal ist, nicht alles, was befremdlich ist, nicht alles, was populistisch ist, nicht alles, was verschwörungstheoretische Narrative aufgreift, ist auch zugleich extremistisch. Man kann schräg denken bei uns, abweichend denken, ohne Extremist zu sein.

***Dann wäre eine Beobachtung zum jetzigen Zeitpunkt bzw. den Fall der AfD zunächst zum Prüffall zu machen, eher eine politisch motivierte Tat, die so nicht zum Verfassungsschutz gehört? Das heißt es wäre mehr Aktivismus, als die tatsächliche Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.***

Hier in Sachsen würde ich sagen, dass gegenwärtig die Voraussetzungen nicht vorliegen, um den Landesverband der AfD zu einem Prüffall zu machen. Ob das in zwei Jahren immer noch so gesagt werden kann und ob das so gesagt werden kann für Teilorganisationen der AfD, das kann ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen.

***Noch eine ganz allgemeine Frage: Einzelne Politiker zum Prüffall zu machen oder zu beobachten, wäre das möglich? Oder ist das nur im Fall einer ganzen Vereinigung/Struktur möglich?***

Ganz häufig ist in der öffentlichen Debatte die Rede davon, dass einzelne AfD-Politiker beobachtet werden. In Bayern ist das zum Beispiel der Fall. Wir beobachten hier auf unserer gesetzlichen Grundlage nur Personenmehrheiten. Organisationen, Kameradschaften, Verbände, politische Vereinigungen, informelle Gruppen oder eben auch Parteien. Immer Personenmehrheiten also, da der Gesetzgeber sinngemäß gesagt hat: ‚Schießt bitte nicht mit Kanonen auf Spatzen.‘ Der einzelne Extremist, der nur eine extremistische Gesinnung hat und die unfallfrei kommuniziert, gerät nicht in den Blickwinkel des Verfassungsschutzes.

***Er wird im Zweifelsfall allein ja nicht so viel erreichen wie eine Vereinigung.***

So ist es. Immer nur da, wo eine gewisse Gefahrenqualität für die fdGO erreicht ist, darf der behördliche Verfassungsschutz mit seinen speziellen Mitteln hinschauen, analysieren und auch aufklären. Ausnahme: Ein Einzelextremist gibt zu erkennen, dass er unter Inkaufnahme schwerer Gewaltstraftaten aktiv werden will. Dann kann er, auch wenn er nicht in eine Personenmehrheit eingebunden ist, Gegenstand unserer Beobachtungen sein. In diesem Fall können auch einzelne Extremisten beobachtet werden, die allerdings immer einen ganz engen Bezug haben müssen zu fest definierten schweren Straftaten. Ansonsten fokussieren wir uns in der Mehrheit der Fälle auf Personenmehrheiten. Dass nun ein einzelner AfD Politiker diese Gewalt-Voraussetzungen erfüllt, ist sehr unwahrscheinlich. In anderen Milieus ist das eher denkbar. Dennoch kann es durchaus sein, dass einzelne AfD-Mitglieder oder -Funktionäre beobachtet werden. Nicht als Einzelperson und auch nicht als Teil der AfD, sondern weil sie in anderen beobachteten Strukturen aktiv sind. Einfaches Beispiel: Ein AfD-Funktionär ist zugleich auch Ideologe der Identitären Bewegung. Wobei dann der Fokus auf der Mitgliedschaft bei der Identitären Bewegung liegt und nicht auf der Mitgliedschaft bei der AfD. Die Mitgliedschaft in der AfD wird zwar registriert, spielt aber in diesem Fall keine Rolle. So kommt in den Medien z.B. die Information zustande, dass einzelne AfD-Politiker beobachtet werden, obwohl die Beobachtung mit der AfD an sich nichts zu tun hat.

***Eine Beobachtung einzelner Politiker ist also nicht möglich, aber die Beobachtung einer Struktur in der Partei z.B. des Jugendverbandes wäre denkbar?***

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Auch hier greift der Rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wenn man bemerkt, dass in bestimmten abgrenzbaren organisatorischen Teilstrukturen der Partei sich Extremismus manifestiert, dann muss man nicht gleich die ganze Partei beobachten, sondern nur diese Teilorganisation.

***Das waren meine Fragen. Vielen Dank für die Möglichkeit und vielen Dank für Ihre Zeit.***

## Anlage 4: E-Mail vom 28.01.2019

The screenshot shows an Outlook window titled "AW: Gespräch Bachelorarbeit - Nachricht (HTML)". The interface includes a ribbon with "Datei", "Nachricht", and "Hilfe" tabs. The "Nachricht" ribbon contains various action buttons such as "Ignorieren", "Löschen", "Archivieren", "Antworten", "Allen antworten", "Weiterleiten", "Verschieben", "Regeln", "OneNote", "Aktionen", "Als ungelesen markieren", "Nachverfolgung", "Übersetzen", "Laut vorlesen", and "Zoom".

The email content is as follows:

Mo 28.01.2019 12:48  
LFV Stab <stab@ifv.smi.sachsen.de>  
AW: Gespräch Bachelorarbeit

An 'Anja Seifert'  
Sie haben am 30.01.2019 08:56 auf diese Nachricht geantwortet.

Hallo Frau Seifert,

ja, ich war jeweils nicht in meinem Büro.

Nun schnell zur Klarstellung:

„Tatsächliche Anhaltspunkte“ (also nachprüfbare Fakten) müssen es beim Prüffall als möglich erscheinen lassen, dass ein Personenzusammenschluss Bestrebungen gegen die Schutzgüter der fdGO erkennen lässt. Im Zeitraum des Prüfens dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden und dürfen keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Anwendung kommen.

Prüffall und Verdachtsfall sind gesetzlich nicht geregelt, sondern Gegenstand von internen Dienstvorschriften. Im Verdachtsfall haben sich „tatsächliche Anhaltspunkte“ derart verdichtet, dass das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung sehr wahrscheinlich, aber noch nicht erwiesen ist. Im Verdachtsfall darf unter engen Voraussetzungen auch eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht erfolgen (das muss aber entsprechend gekennzeichnet sein); auch der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist eingeschränkt möglich. Erst bei der Bestimmung eines Personenzusammenschlusses als Beobachtungsobjekt ist die extremistische Bedrohung erwiesen und alle nachrichtendienstlichen Mittel können grundsätzlich (auch unter Berücksichtigung des G-10) angewendet werden.

Sind damit auch Ihre Fragen zu 5 II S. 2 und 6 III beantwortet?

Die Einverständniserklärung erhalten Sie in den kommenden Tagen.

Martin Döring  
Kriminaldirektor  
Leiter Stabsstelle - Pressesprecher

The Windows taskbar at the bottom shows the search bar with the text "Zur Suche Text hier eingeben", several application icons, and the system tray with the time 13:35 and date 18.02.2019.

## Anlage 5:

### **Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bachelorarbeit**

#### **1. Gegenstand der Bachelorarbeit**

**Thema:** Die AFD im Auge des sächsischen Verfassungsschutzes

- Sollte die Partei zum Prüffall werden? -

**Beschreibung:** Fragestellung ist, ob der sächsische Verfassungsschutz eine Beobachtung der Partei prüfen sollte. Dazu werden in der Arbeit insbesondere die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Voraussetzungen und den Zweck der Norm beleuchtet sowie Geschichte, Entwicklungen und Aktivitäten der Partei analysiert um subsumierend eine Handlungsempfehlung abgeben zu können.

**Institution:** Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

**Interviewerin:** Anja Seifert

**Interviewdatum:** 16.11.2018

#### **2. Art der erhobenen Daten der interviewten Person**

*Name* Herr Martin Döring

*Funktion* Pressesprecher des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz

*Tonaufnahmen und Transkript des Interviews*

*E-Mail vom 28.01.2019*

#### **3. Einwilligungserklärung und Information über die Datenerhebung**

Hiermit willige ich ein, dass die im Rahmen der beschriebenen Bachelorarbeit erhobenen personenbezogenen Daten meiner Person sowie die Originalaufnahmen und die Abschrift des Interviews

an

Anja Seifert und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

für die



Bearbeitung der Arbeit genutzt sowie im Online-Portal der Hochschule „MeiDoks“ veröffentlicht werden dürfen. Die Audio-Datei wird nicht veröffentlicht und steht nur den Korrektoren zur Verfügung.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann auch abgelehnt werden. Ebenso kann sie jederzeit gegenüber der Interviewerin sowie der Hochschule widerrufen werden, mit der Folge, dass die Verarbeitung der gespeicherten Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig ist.

Die Arbeit inklusive der Abschrift des Interviews wird ohne zeitliche Begrenzung auf dem Hochschulserver „MeiDoks“ veröffentlicht/archiviert.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Bestätigung über die Verarbeitung, Auskunft über die verarbeiteten Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der veröffentlichten Daten.

Döring, Martin

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname des Interviewten

Reinböckla, 07.02.2019

Ort, Datum

M. Döring

Unterschrift

## **Anlage 6:**

### **Interview mit einem Mitglied der AfD Sachsen und JA Thüringen**

*Vorab wollte ich nur sagen, dass auch, wenn du durchs Studium mehr Einblick in die Arbeit der Thüringer AfD hast, die Debatte ja zurzeit aber in ganz Deutschland am Brodeln ist. Viele Fragen werden auch allgemeiner Natur sein. Mein Ziel ist einfach etwas über euren Standpunkt und euer Selbstverständnis rauszufinden.*

*Also erste Frage: Konservative Meinungen über Zuwanderung, Integration, den Islam sind im politischen Diskurs ja durchaus geduldet und auch nachvollziehbar. Sie spiegeln eben auch die Masse an Wählern wieder, die möglicherweise früher CDU/CSU gewählt haben, jetzt vielleicht euch. Was von der Öffentlichkeit und vom Verfassungsschutz kritisch gesehen wird, sind die radikaleren Äußerungen vieler Mitglieder und vor allem der Funktionäre. Wie nimmst du das wahr – siehst du eine Radikalisierung der Partei?*

Ich finde erstmal, dass man radikal und extremistisch unterscheiden muss. Radikal bedeutet nach meinem Verständnis im Wortsinn "an der Wurzel ansetzend". Extremistisch ist etwas nach meinem Verständnis dann, wenn diese radikale Umwälzung mit verfassungsfeindlichen Mitteln durchzusetzen versucht wird, oder man solche verfassungsfeindlichen Mittel für einsetzbar hält. Es ist theoretisch denkbar, dass manche Missstände nur durch radikale Veränderungen des Systems beseitigt werden können. (Die Ansicht, es müsse eine Demokratie eingeführt werden, war auch in der Vergangenheit einmal im Vergleich zur damals herrschenden Ordnung radikal.) Ob es unbedingt nötig ist, unser jetziges System radikal zu verändern, will ich an der Stelle mal offenlassen. Ich finde jedenfalls, es muss in einer freiheitlichen Demokratie grundsätzlich möglich sein, auch radikale Ansichten zu vertreten und zu verbreiten. Allerdings halte ich es auch für legitim, dass politische Akteure, die radikale Ansichten vertreten und verbreiten, vom Staat genauer beobachtet werden. Denn wenn Radikalität zu Extremismus wird, muss der Staat diesem gegenüber wehrhaft auftreten können. Und die Grenzen zwischen Radikalismus und Extremismus sind fließend. So viel zur Theorie.

Wenn jetzt Vertreter der AfD radikale oder sogar extremistische Äußerungen tätigen, finde ich das nicht gut. Solche Vorfälle gab es vereinzelt und das muss dann auch zu Recht von der Öffentlichkeit und in der eigenen Partei kritisiert werden. In der Partei müssen für die betreffende Person auch Konsequenzen beschlossen werden. Leider ist es in Deutschland so, dass das Parteienrecht es den Parteien sehr schwer macht, Mitglieder schnell und sauber

auszuschließen. Das schadet der AfD, weil sie deshalb Probleme hat, bestimmte Leute loszuwerden. Der SPD geht das übrigens mit Thilo Sarrazin genauso. Sie versucht seit Jahren, den Mann auszuschließen, aber das Parteienrecht setzt der SPD zu hohe Hürden. Um zu Deiner Frage zurückzukehren: Ich sehe, dass es vereinzelt radikale und extreme Äußerungen von Mitgliedern und Funktionären der AfD gab und gibt und das lehne ich ab. Aber solange das Einzelfälle bleiben, sehe ich keinen Grund, der Partei deswegen den Rücken zu kehren, denn die meisten in der AfD sind nicht radikal und nicht extremistisch. Idioten gibt es in jeder Partei. Ich finde aber auch, dass es viele Aussagen von AfDlern gibt, die zwar vielleicht provokant, aber verfassungsrechtlich vollkommen unbedenklich sind, und die von den Medien und anderen politischen Akteuren aus dem Zusammenhang gerissen, verkürzt dargestellt, falsch interpretiert und bewusst aufgebauscht worden sind und noch immer werden. Das halte ich für das größere Problem in unserer derzeitigen Demokratie.

Ich möchte dazu gern ein Beispiel nennen: Du kannst Dich bestimmt an die angebliche Aussage Petrys erinnern, sie wolle auf Flüchtlinge an der Grenze schießen lassen. Die Überschrift zog sich Wochen lang durch alle Kanäle und Medien. Liest man jedoch das ungekürzte Originalinterview von Frauke Petry im Mannheimer Morgen, stellt man fest, dass diese wortwörtlich sagte: "Kein Polizist will auf einen Flüchtling schießen. Ich will das auch nicht." Wenn daraus in manchen Zeitungen die Überschrift gemacht wird: "Petry will auf Flüchtlinge schießen lassen" oder "Petry fordert Schießbefehl" usw., dann ist das einfach falsch. Sie sagte lediglich, dass man die Grenzsicherung mit einem Zaun bräuchte, damit es eben gerade nicht soweit komme, dass die Ultima Ratio angewandt werden muss, welche der Einsatz von Waffengewalt sei. Und diese Aussage Petrys halte ich für völlig legitim.

Insgesamt glaube ich nicht, dass die Partei sich radikalisiert. Die Radikalisierung einzelner Mitglieder findet sicherlich statt, ist aber auch kein Wunder bei dem tagtäglichen Shitstorm, den jedes einzelne Mitglied - meist ungerechtfertigt - ertragen muss. Außerdem hat sich ja jetzt eine problematische Splittergruppe um André Poggenburg als AdP abgespalten. Also ich glaube, der Prozess der Selbstreinigung findet auch statt.

Außerdem möchte ich noch hinzufügen, dass bei der AfD auch fast kein Funktionär professioneller Politiker ist und gerade in der Anfangszeit lieferten viele AfDler durch unüberlegte Aussagen Steilvorlagen für Fehlinterpretationen. Ein Beispiel wäre an der Stelle die berühmte "Fliegenschiss"-Aussage Gaulands zu nennen. Wer sich die ganze Rede anhört, weiß, dass Gauland nicht den Nationalsozialismus verharmlosen wollte. Auch wenn Gauland

jetzt zufällig gerade ein langjährig erfahrener Politiker ist. Trotzdem war seine Aussage einfach nicht ausreichend überdacht und letztendlich bewusst fehlinterpretiert worden. Und ich finde auch, dass die allermeisten medialen und öffentlichen Skandale, die wegen angeblich radikaler Aussagen von AfDlern gemacht wurden, in Wahrheit gar keine Skandale hätten sein dürfen, weil es gar keine radikalen Aussagen waren, sondern diese bewusst falsch dargestellt und aufgebauscht wurden.

***Dann wäre die Frage nach einer Verdichtung extremistischer Aussagen und einer Entwicklung der Partei in diese Richtung richtiger gewesen. Darauf hast du letztendlich geantwortet; danke dafür. Eine Veränderung der Inhalte siehst du aber schon – bezogen auf die EU-kritischen und wirtschaftsliberalen Forderungen, die nicht aus dem Programm verschwunden sind, aber (in meiner Wahrnehmung) von eben diesen Themen wie Zuwanderung, Integration etc. überschattet wurden und werden?***

***Zum Stichwort Selbstreinigung: Im November hörte man von dem AfD-eigenen Gutachten, das die Beobachtung der Partei verhindern soll. Unter anderem die Ausdrucksweise sollte verändert werden. Von internen Rügen hörte man zudem schön öfters. War vor diesem Hintergrund die Einstufung der Partei als Prüffall für euch vorherzusehen und vielleicht auch in gewisser Weise nachvollziehbar?***

Zur ersten Frage: Eine Veränderung der Inhalte in dem Sinne, dass die programmatischen Inhalte radikaler oder gar extremistisch werden, sehe ich nicht. Eine Veränderung der Programmatik findet eher insofern statt, dass die Inhalte konkretisiert werden. Die Partei gibt es ja noch nicht so lange und viele Forderungen der ganz jungen AfD hatten eher den Charakter von Grundsatzthesen. Es braucht viel Zeit und viel interne Debatte, um daraus ein ausgereiftes politisches Programm zu erstellen. Und da ist die AfD auch lange noch nicht fertig. Dass am Anfang, also 2013, der Fokus eher auf der Kritik an der EU und dem Euro lag und heute eher auf der Massenzuwanderung ist natürlich der veränderten Lage seit 2015 geschuldet. Aber programmatisch hat sich da nicht viel verschoben. Auch jetzt ist die EU- und Eurokritik immer noch ein Kernanliegen der Partei und ich finde auch, dass die Partei da noch relativ oft aktiv ist in dem Bereich. Die Medien interessieren sich aber fast nur für die Zuwanderungsdebatte. Deshalb kommt die EU- und Eurokritik tendenziell seltener beim Bürger an - außer übers Internet, weil da die Medien nicht als Informationsfilter zwischengeschaltet sind. Aber es stimmt natürlich auch, dass im Vergleich zu 2013 die AfD viel mehr die Themen Zuwanderung und

Überfremdung aufnimmt, weil das eben Themen sind, die die Menschen bewegen. Das war 2013 in dem Maß noch nicht der Fall.

Ansonsten muss die Partei auch viele Diskussionen noch führen. Das betrifft zum Beispiel die wirtschafts- und sozialpolitische Ausrichtung. Gerade im Osten hat sich da meiner Meinung viel geändert. Die AfD ist im Osten viel weniger wirtschaftsliberal und stärker sozial geworden als sie es noch am Anfang war. In Thüringen gründete man schließlich eine Art AfD-nahe Gewerkschaft (Allgemeiner Arbeitnehmersverband Mitteldeutschland – ALARM!) und aus Thüringen kam von der AfD auch ein eigenes Rentenkonzept, das ganz klar für eine Modifikation des umlagefinanzierten Systems plädiert und sich gegen den Vorschlag einiger West-AfDler ausspricht, das umlagefinanzierte System durch ein kapitalgedecktes zu ersetzen. Und auch im Westen gibt es mit Guido Reil, ehemals SPDler, der auch im Bundesvorstand der AfD sitzt und insgesamt in der Partei meines Erachtens sehr beliebt ist, einen auf Sozialpolitik spezialisierten Funktionär. Also gerade im Bereich Wirtschafts- und Sozialpolitik sehe ich die größten programmatischen Veränderungen. Und beim Thema Zuwanderung und allem, was damit zu tun hat, wurde einfach viel Programmatik neu geschaffen und auch auf die veränderte aktuelle Lage reagiert.

Die Einstufung der AfD als Prüffall halte ich in der Form, wie es passiert ist, für politisch motiviert, um der AfD zu schaden. Der Verfassungsschutz prüft natürlich schon lange, ob die Partei oder Teile der Partei beobachtet werden sollten oder nicht. Und unter Maaßen kam er offensichtlich immer zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht, der geprüft wurde, nicht erhärtete. Dass der Verfassungsschutz jetzt unter einem neuen Behördenleiter den Prüffall AfD medienwirksam nach außen kommunizierte, bringt eigentlich keine neuen Erkenntnisse über die AfD, eignet sich aber dazu, die AfD in der Bevölkerung schlecht aussehen zu lassen. Obwohl ein Prüffall ja erstmal nur Anhaltspunkte prüft und es eben nicht heißt, dass die AfD extremistisch sei. Ehrlich gesagt, vermute ich schon lange, dass der Verfassungsschutz die AfD im Geheimen im Auge hat und ich traue es auch schon lange den herrschenden politischen Kreisen zu, den Verfassungsschutz als Mittel gegen die AfD einzusetzen. Insofern war es für mich nur eine Frage der Zeit, bis der Verfassungsschutz sich medienwirksam äußert. Nur musste dafür erst der Behördenleiter ausgetauscht werden.

Und zum Inhalt an sich kann ich sagen, dass das, was der Verfassungsschutz in seinem Gutachten teilweise als extremistisch ansieht, in meinen Augen durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist. Das betrifft zum Beispiel die Ansicht, die multikulturelle Gesellschaft als Konzept kategorisch abzulehnen. Das hat nichts mit Rassismus zu tun, sondern einfach damit, welches

Konzept man für besser hält. Multikulturalismus vs. Ethnokulturalismus. Es muss möglich sein, die Vor- und Nachteile im Rahmen der demokratischen Meinungsfreiheit zu diskutieren. Es darf nicht sein, dass ein Staatsvolk sich die Art seiner eigenen Organisation nicht frei wählen kann, weil irgendjemand ideologische Vorbehalte dagegen einwendet. Die ethnokulturelle Gesellschaft ist altbewährt. Man sollte so etwas nicht leichtfertig und vor allem grundlos aufs Spiel setzen, doch wenn man sie schon abschaffen und in eine multikulturelle Gesellschaft transformieren will, dann doch bitte nachdem dazu eine ausführliche, freie Debatte geführt worden ist. Der AfD wird aber unterstellt, verfassungsfeindlich zu sein, nur weil sie für eine ethnokulturelle Gesellschaft plädiert. Das halte ich für ein unlauteres Mittel der Meinungsunterdrückung, das der Verfassungsschutz hier anwendet.

Worin ich dem Verfassungsschutz allerdings zustimme, ist, dass der ethnobiologische Volksbegriff verfassungsfeindlich ist, weil hier unwissenschaftliche Rassentheorien als Grundlage dienen. Dabei ist schon lange bewiesen, dass es den biologischen Deutschen nie gegeben hat. Der ethnokulturelle Volksbegriff ist aber unabhängig von der Genetik und der biologischen Abstammung. Er legt kulturelle Aspekte zugrunde, was völlig legitim ist, da es auch Aufgabe des Staates ist, die eigene Kultur zu schützen. Nach der Meinung des Verfassungsschutzes gilt der Bezug auf den Ethnokulturalismus aber auch schon als Indiz für verfassungsfeindliches, völkisch-rassistisches Denken, was ich für großen Unfug halte.

Vorhersehbar war es für mich also schon, dass die AfD zum Prüffall erklärt worden ist. Nachvollziehbar ist es für nur insofern, dass ich es verstehen kann, dass die herrschenden Kreise ihre Macht erhalten wollen und deshalb auch den Verfassungsschutz benutzen, um der AfD zu schaden. Gut finde ich das alles selbstredend nicht.

Was mich wirklich sehr stört, ist, wenn in ganz seltenen Fällen einzelne Individuen tatsächlich dumme, extremistische Aussagen bringen, die dem Verfassungsschutz als Vorwand für eine Beobachtung dienen können. Und bei wenigen einzelnen Personen, auf die das zutrifft, könnte ich eine Beobachtung auch in der Sache nachvollziehen, nicht aber die Beobachtung ganzer Teile der Partei und der gesamten Jugendorganisation.

***Danke für deine ausführlichen Antworten. Ich resümiere mal deine Aussagen bis dahin: Die AfD ist weder radikal noch extremistisch. Es gibt einzelne extremistische Äußerungen, die du nicht gutheißt und die nicht die Mehrheit der Partei widerspiegeln. Mitglieder mit radikaleren Meinungen existieren, stellen aber ebenfalls nicht die Mehrheit***

*dar. Die Entwicklung um Poggenburg zeigt eine gewisse Selbstreinigung, ebenso wird intern mit Rügen und Parteiausschlüssen getadelt. Die Medien konzentrieren sich auf Entgleisungen und einzelne Skandale bzw. entwerfen sie selbst und formen so die Außenwahrnehmung der Partei. Als unrechtmäßigsten politischen Eingriff siehst du auch die Einstufung der Partei als Prüffall bzw. des Flügels und der JA als Verdachtsfall um die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Ist das so richtig?*

*Ich will hier keinesfalls werten was du gesagt hast, sondern finde es eher interessant mal die andere Seite zu hören. Weshalb die Arbeit auch so interessant ist, ist, dass Einstufungen als Prüffall normalerweise nicht veröffentlicht werden. Die politische Wirkung wurde und wird ja auch in den AfD-kritischeren Medien diskutiert.*

*Eine interessante Theorie, die ich bei z.B. Maischberger aufgeschnappt habe: Wenn wir davon ausgehen, dass die Partei vor allem in den östlichen Bundesländern viele Protestwähler anspricht, die mit der Politik der einst gewählten Parteien nicht mehr zufrieden sind – könnte dann dieses negative Ereignis der Beurteilung durch den Verfassungsschutz nicht ebenso Protest hervorrufen? Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es bei Mitgliedern und Wählern nicht den erwünschten Effekt bringt, die Partei in die rechte Ecke zu stellen. Das hat euch zuvor auch nicht besonders geschadet.*

*Du hast Poggenburg erwähnt, dessen extremistische Äußerungen jetzt nicht mehr Problem der AfD sind. Poggenburg war jedoch ebenfalls eine wichtige Person im Flügel, der ja beim Verfassungsschutz unter Verdacht steht. Auch ohne Poggenburg existiert der weiter. Was ich von diesem Flügel wahrnehme, der jetzt in Sachsen ja mehr etabliert und gefördert werden soll, ist grundsätzlich eine patriotischere und radikalere (nicht gleich extremistischere) Haltung, als beim Rest der AfD. Ich sehe Höcke mit zweifellos extremistischen Äußerungen und Sprachgebrauch, der an den Nationalsozialismus erinnert. Ich sehe die kritische Haltung zu den Rügen und Ausschlüssen von Mitgliedern und Kontakte zu z.B. den Identitären, die als extremistisch eingestuft sind und schon beobachtet werden. Das scheint die AfD besonders in Ost-Deutschland zu einer Alternative für radikalere Wähler zu machen. Wie steht den der Rest der AfD zum Flügel (vielleicht kannst du das auch auf Sachsen beziehen?) Denn besonders dort sehe ich persönlich einige Anhaltspunkte, die die Entscheidung des Verfassungsschutzes rechtfertigen könnten.*

Deine Zusammenfassung finde ich beeindruckend präzise. Zu der Frage, ob die öffentliche Beurteilung der AfD durch den Verfassungsschutz nicht ebenso Protest hervorrufen könnte:

Absolut. Meiner Meinung nach müsste spätestens jetzt jeder, der sich mit der üblichen Verfahrensweise in solchen Fällen auskennt, merken, dass die herrschende Klasse gegen die AfD mit unlauteren Mitteln zu Felde zieht. Und wenn man überzeugter Demokrat und Freund des fairen politischen Wettbewerbs ist, dann sollte man auch gegen das unlautere Vorgehen des Verfassungsschutzes protestieren - am besten, indem man sich für die AfD engagiert. Mindestens sollte man aber den Aussagen des politischen Establishments und der, von ihm kontrollierten Behörden und Organisationen allgemein kritisch gegenüber treten.

Also die Angelegenheit mit dem Flügel ist eine schwierige Frage. Einerseits finde ich auch, dass besonders bei Aussagen von Mitgliedern des Flügels vonseiten der Medien immer von der negativsten Auslegung ausgegangen wird. Es gibt einige Aussagen von Höcke, die pervers verzerrt worden sind (z.B. tausend Jahre Deutschland). Ich habe Höcke persönlich kennengelernt und glaube nicht, dass Höcke ein Nazi oder Faschist ist. Höcke ist eben kein professioneller Politiker, sondern eher ein Intellektueller und er hat sehr lange gebraucht, um zu verstehen, dass man als ein Politiker im Gegensatz zu einem Wissenschaftler nicht jede beliebige, provokante These in den Raum stellen und dann erwarten kann, dass diese unvoreingenommen diskutiert wird. Nichtsdestotrotz finde ich einige Aussagen von Höcke auch problematisch. Aber schlimmer finde andere ‚Flügler‘, die ebenfalls problematische Aussagen bringen, aber dafür keinen intellektuellen Anspruch vertreten. Außerdem habe ich manchmal den Eindruck, dass der Flügel weniger das Wohl der Gesamtpartei im Auge hat, als die eigene Profilierung am rechten Rand. Also ich betrachte den Aufstieg des Flügels in den Ostbundesländern und vor allem in Sachsen schon eher kritisch. Aber hauptsächlich, weil ich glaube, dass die Strategie des Flügels der Gesamtpartei, vor allem im Westen, schadet.

Insgesamt ist der Flügel deshalb bei den AfD-Mitgliedern stark umstritten. Abgesehen von den Anhängern des Flügels finden im Osten viele, dass die Meinungsfreiheit als absolutes Grundrecht betrachtet werden soll. Sie meinen, die AfD müsse als Anti-Establishment-Partei eben auch für die uneingeschränkte Meinungsfreiheit eintreten, und lehnen demzufolge Rügen und Maulkörbe vonseiten der Partei gegenüber ‚Flüglern‘ ab. Im Westen ist es eher so, dass der Flügel die eigenen Mitglieder auch abschreckt, was aber auch dem geschuldet ist, dass der Kontakt zwischen ‚Flüglern‘ und der Basis dort weniger vorhanden ist und auch sie ihre Meinung über den Flügel eher über die Medien beziehen als vom Personal des Flügels. Viele liberalere Mitglieder sind aber schon wegen des Flügels aus der Partei ausgetreten oder potenzielle



Neumitglieder nicht eingetreten - meiner Meinung nach ist das ein Fehler, denn das stärkt den Flügel natürlich im Verhältnis zahlenmäßig.

***Wenn also der Flügel auch in der Partei kritisch betrachtet wird, wie kann man eine zukünftige Entwicklung abschätzen? Wird es (im Osten) ein Kräfteingen, wer zahlenmäßig die Oberhand gewinnt – Gemäßigte oder Rechtskonservative? Oder könnte es zu weiteren größeren Abspaltungen kommen? Dem Flügel könnte es doch sehr gut gefallen, wenn der Rest mitläuft, andersherum wird das sicher irgendwann schwieriger.***

Da kann ich kurz antworten: Es kann alles passieren, glaube ich. Da gibt es einfach zu viele Variablen und Eventualitäten, um das verlässlich abschätzen zu können. Momentan kann die AfD im Osten nicht ohne den Flügel und der Flügel nicht ohne die AfD als Gesamtpartei. Es gibt auf beiden Seiten Leute, die das verstanden haben, als auch Leute, die denken, man wäre jeweils ohne den anderen besser dran. Es bleibt spannend, wie sich die Kräfteverhältnisse entwickeln.

***Dankeschön, dass ich dir meine Fragen stellen durfte und Dankeschön für deine ehrlichen Antworten.***

## Anlage 7:

### **Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bachelorarbeit**

#### **1. Gegenstand der Bachelorarbeit**

**Thema:** Die AfD im Auge des sächsischen Verfassungsschutzes

- Sollte die Partei zum Prüffall werden? -

**Beschreibung:** Fragestellung ist, ob der sächsische Verfassungsschutz eine Beobachtung der Partei prüfen sollte. Dazu werden in der Arbeit insbesondere die gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Voraussetzungen und den Zweck der Norm beleuchtet sowie Geschichte, Entwicklungen und Aktivitäten der Partei analysiert um subsumierend eine Handlungsempfehlung abgeben zu können.

**Institution:** Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

**Interviewerin:** Anja Seifert

**Art des Interviews:** schriftliches Interview über facebook.de

**Interviewdatum:** 26.01. -31.01.2019

#### **2. Art der erhobenen Daten der interviewten Person**

*Name* anonym

*Funktion* Mitglied der AfD Sachsen und JA Thüringen

*Reinschrift des Interviews*

#### **3. Einwilligungserklärung und Information über die Datenerhebung**

Hiermit willige ich ein, dass die im Rahmen der beschriebenen Bachelorarbeit erhobenen personenbezogenen Daten meiner Person und die Abschrift des Interviews

an

Anja Seifert und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

für die

Bearbeitung der Arbeit genutzt sowie im Online-Portal der Hochschule „MeiDoks“ veröffentlicht werden dürfen.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann auch abgelehnt werden. Ebenso kann sie jederzeit gegenüber der Interviewerin sowie der Hochschule widerrufen werden, mit der Folge, dass die Verarbeitung der gespeicherten Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig ist.

Die Arbeit inklusive der Abschrift des Interviews wird ohne zeitliche Begrenzung auf dem Hochschulserver „MeiDoks“ veröffentlicht/archiviert.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Bestätigung über die Verarbeitung, Auskunft über die verarbeiteten Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der veröffentlichten Daten.

Chemnitz, den

06.02.2019

Ort, Datum

Alexander Claus

Unterschrift

## Anlage 8: Facebook-Posts zu Punkt 4.3.2.



**Jörg Urban**  
20. November 2017 · 🌐

+++ AfD wählen! +++

Wir leben in einer Zeit des politischen Umbruchs.  
Parteien wie CDU und SPD, die jahrelang aktiv an der Auflösung Deutschlands als Nationalstaat gearbeitet haben, bekommen langsam Angst vor den Wählern.  
Grüne und Linke stehen weiter offen für eine Politik zur Abschaffung Deutschlands.  
Die AfD ist aktuell die einzige Partei, die die notwendigen politischen Korrekturen fordert: ein Europa souveräner Nationalstaaten und kontrollierte Landesgrenzen.  
Wir sind im Wahlkampfmodus!  
AfD wählen!





**Jörg Urban**

11. November 2018 · YouTube ·



+++ "Wir werden sie jagen!" +++

Die wilde Jagd und die deutsche Jagd  
auf Henkersblut und Tyrannen.  
Drum die Ihr uns liebt, nicht geweint und geklagt!  
Das Land ist ja frei und der Morgen tagt,  
Wenn wir's auch erst sterbend gewannen!  
Und von Enkeln zu Enkeln sey's nachgesagt:  
Das war Lützows wilde verwegene Jagd.



YOUTUBE.COM

**Lützows wilde, verwegene Jagd -  
Bergsteigerchor "Kurt Schlosser"**

Sächsischer Bergsteigerchor "Kurt Schlosser" Dresden  
Kulturpalast, Jahreskonzert 2008 (<http://www.bergstei...>)



25

3 geteilte Inhalte



Mein Standpunkt / AfD

3. Dezember 2018 · 🌐



Es geht auf Weihnachten zu...  
ein Christliches Fest...

Wer sind wir?



Was verstehst Du unter deutscher Leitkultur?

Worauf bist Du den so Stolz?

Ich will diese oft gestellte Frage, aus meiner Sicht, so knapp wie möglich, beantworten.

Dabei möchte ich weniger auf die Errungenschaften der Dichter, Denker und Erfinder eingehen.

Vielmehr beziehe ich mich dabei auf unsere Wurzeln.

Unsere Nation hat viele Epochen durchschritten und auch dunkle Seiten aufgeschlagen.

Sie ist über Jahrhunderte gewachsen. Sie ist geprägt von Gefechten und Prozessen, von Siegen und Niederlagen, von Monarchen und Diktatoren.

Wir wurden getrennt, geteilt und wiedervereint!

Keine Nation hat sich mit seiner Geschichte derart auseinandersetzen müssen und nur wenige haben die eigene Geschichte vergleichbar aufgearbeitet, geschweige denn aus ihr gelernt.

Und es waren ausschließlich Christliche Männer und Frauen, die unsere Nation gegründet haben.



Aber wir sind immer noch nicht frei!



Es ist vielleicht genau dieser Status, den ich nicht länger akzeptieren will.

Das ist es was mich antreibt.

Es geht um meine Heimat.

Müssen wir diese erst wieder neu entdecken? Müssen wir den Blick, für die Schönheit aller Regionen, in unserem Vaterland, erst wieder erlernen?

Ja, ich glaube schon...

Nach der geistigen Verkrüppelung durch die 68er, der Gehirnwäsche in Ost und West und im Einfluss anderer wurzelloser Spinner, ist dass wohl so.

Heimat, ...dieser Begriff muss wohl in einer Art "Kulturkampf" erst wieder durchgängig positiv besetzt werden?

Heimat, Kultur, Sprache, Identität..

Unser Gefühl von Zusammengehören und Zusammenhalt, als eine Nation, von Nord bis Süd und Ost bis West!

In der jede Region einzigartig und gerade deshalb so besonders und liebenswert ist.



Unser gesamtes Deutschland sollte uns Heimat sein.

Ein vertrauter sicherer Ort, in dem unsere Kinder unbeschwert aufwachsen können.

Heimat, ein Ort an dem man in Würde alt werden kann.

Ich bin mir sicher, dass wir in der Lage sind, eine Deutsche Nation, im Herzen von Europa zu schaffen, auf die ALLE Deutschen Stolz sein können und dürfen.

Dafür trete ich ein und dafür will ich kämpfen!

Kämpfen in einer Partei, die sich völlig zurecht

"Alternative für Deutschland"

nennt!

Wir dürfen nicht vergessen, wer dafür verantwortlich ist, dass unsere Heimat kaum noch wiederzuerkennen ist.

Gott schütze unsere Nation, in Einigkeit und Recht und Freiheit.



Thomas Goebel

Malermeister

AfD Sachsen



5

2 Mal geteilt



Mein Standpunkt / AfD

25. November 2018 · 🌐

\*\*\*

Migration –

bald EINKLAGBARES Recht unter dem Dach der Bundesrepublik

Die Katze ist aus dem Sack:

Dieser Pakt, der schon im Namen abstoßend ist, denn man überdenke mal die Worte:

GLOBALER

PACKT FÜR (!!!!!!) MIGRATION, dieser angebliche UN-Migrationspakt wurde maßgeblich von Deutschland arrangiert!

Der Global Compact for Migration ist offiziell zwar auf Initiative der Vereinten Nationen entstanden.

Hauptverantwortlich dafür aber ist niemand anderes als Grenzöffnerin und Unvolkungsbeauftragte #Merkel.

Ihr Alleingang vom September 2015 soll damit nachträglich legitimiert werden.

Gegen Merkels Plan zur „Durchsetzung“ der Deutschen und aller Europäischen Kulturen Werte regt sich jedoch Widerstand.

Denn bereits vier Wochen vor dem Treffen zeichnet sich ab, dass - wieder einmal - Deutschland ziemlich allein dastehen wird.

Die Liste der Länder, die angekündigt haben, dem #UN-Migrationspakt nicht zuzustimmen oder "Nachbesserungen" verlangen, wird immer länger.

Derzeit umfasst sie:

Bulgarien, Dänemark, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Australien, China, Israel, Japan, Korea, und die USA.

Und es ist davon auszugehen, dass weitere Staaten die Unterschrift verweigern werden, denn der angeblich völlig unverbindliche Pakt wird keineswegs Glückseligkeit über die Menschheit bringen, sondern ganz im Gegenteil.

Für die Zielländer bedeutet er vor allem:

- \* Steuererhöhungen,
- \* Einwanderung in die Sozialsysteme,
- \* Wohnungsnot,
- \* Bildung von Parallelgesellschaften und
- nicht zuletzt die Senkung des Lohnniveaus.

\*Denn was vielen unbekannt sein dürfte:\*

An der Formulierung des Migrationspaktes haben neben dem Außenministerium von deutscher Seite noch andere maßgeblich mitgewirkt:

- \* Vertreter der Agentur für Arbeit,
- \* der Siemens AG,
- \* der Unternehmensberatung McKinsey und
- \* und der auf Einwanderungsrecht spezialisierten Kanzlei Offer+Mastmann.

\*Das macht deutlich, worum es tatsächlich geht:\*

Die Lohnforderungen der einheimischen Arbeitskräfte sollen massiv nach unten korrigiert werden.

Wer dagegen protestiert, fliegt raus - es stehen dann schließlich genügend zugewanderte Nachfolger parat.

Viele Formulierungen sind auch derart schwammig und lässt Interpretation zu.

In Grunde geht es um die Ausplünderung unserer Sozialsysteme und die Zersetzung unserer Kulturellen Werte.

Dieser „Pakt FÜR Migration darf nicht zustande kommen.

Thomas Goebel  
Malermeister  
AfD - SACHSEN



👍 7

1 Kommentar · 9 Mal geteilt



**Andreas Albrecht Harlaß**



10. Februar um 01:27 · 🌐

Rede heute aufm Parteitag kam gut an. "Wir, die AfD, sind die Naturschützer des deutschen Volkes!"



👍❤️👎 155

12 Kommentare 10 geteilte Inhalte





**Andreas Albrecht Harlaß** hat sein Titelbild aktualisiert.



30. Dezember 2018 ·





**Jörg Urban** hat ein Video geteilt.



18. Mai 2018 · 🌐

+++ das erwartet uns auch in Deutschland +++

Skrupellos werden kleine Kinder mißbraucht, um Interessen durchzusetzen.  
Diese Kultur ist in Deutschland nicht integrierbar.



6.578.762 Aufrufe



**Jörg Urban** hat einen Beitrag geteilt.

15. August 2018 · 🌐



+++ Nicht integrierbar +++

Dieser kleine Filmausschnitt zeigt ganz einfach auf, wie oberflächlich und dumm der Optimismus der Integrationsbegeisterten von Grün bis CDU ist.

Wer Menschen mit dieser Mittelalterkultur in Massen nach Deutschland einwandern lässt, begeht ein Verbrechen an unserem Land und seinen Bürgern.



365.731 Aufrufe



**Maximilian Krahl**

30. Oktober 2018 · 🌐



Kollektiver sexueller Missbrauch europäischer Mädchen ist die typische Begleiterscheinung der orientalischen Landnahme. Was in Freiburg und nun in München geschah, hat sein Vorbild im englischen Rotherham - die Beschwichtigung, Verleugnung und Fraternisierung mit den Tätern inklusive. Und es wird weitere solche Fälle geben, immer wieder, zwangsläufig. Bestellt wie gewählt.



ABENDZEITUNG-MUENCHEN.DE

**München: Mädchen (15) von mehreren Männern missbraucht**



Andreas Albrecht Harlaß

Chronik ▾

2019 ▾

Februar ▾

Freund/in hinzufügen

Gestern um 12:15

Von Wölfen, Krätze und Erfolgsmodellen

Von Andreas Harlaß

Es tut sich etwas in Deutschland und der sächsischen Infrastruktur: Mit Löchern übersäte Straßen, marode Brücken, Schulen als Sanierungsfall, dafür bald mit Toiletten für ein 3. Geschlecht und zu wenigen Lehrern. TBC und Krätze – längst ausgestorben geglaubt - sind wieder da, Wolf und Luchs auch. Die Armee verfügt über alte, defekte Technik – U-Boote ohne Tauchschein, Hubschrauber stellt im Zweifel der ADAC - aber Soldaten dürfen jetzt Röcke tragen und Panzer werden schwangerengerecht gebaut. Welche Grenzen die deutsche Armee damit verteidigen soll, ist allerdings rätselhaft – es gibt ja keine mehr. Es wäre aber unfair alles mies zu reden, denn es gibt andererseits hervorragend funktionierende, neue Geschäftsmodelle: Moscheen-Bau etwa oder Drogenhandel. Kneipen, in denen Wasserpfeife, statt Bier gereicht wird, sind ebenfalls ein erfolgversprechendes Vorhaben für Existenzgründer. Die, Anfang der 90er Jahre komplett eingebrochene, sächsische Textilindustrie dürfte sich ob der steigenden Kopftuchnachfragen auch die Hände über das zu erwartende, blühende Geschäft reiben. Nicht zu vergessen in der Rubrik „Erfolg und Zukunft“ ist der Fiskus! Steuereintreibung funktioniert reibungslos: schnell, hart und unnachgiebig. Zumindest bei den „normalen“ Bürgern. Die Neubürger müssen ja versorgt werden, um die neue Wirtschaft anzukurbeln. Es sind zudem potenzielle Kunden für hochsubventionierte und umweltschädliche Elektroautos. Wem das jetzt alles nicht passt, der hat zwei Möglichkeiten: Auswandern – oder AfD wählen!

   88

18 Kommentare 37 geteilte Inhalte

 Gefällt mir

 Teilen



Andreas Albrecht Harlaß



12. Januar 2018 · 🌐

**"Hurra", die Koalition kommt!  
Deutschland wird noch bunter  
und noch blutiger.**



👍 🤔 😬 89

12 Kommentare 17 geteilte Inhalte



**Siegbert Droese**

26. Dezember 2018 · 🌐



++ Wie pietätlos- ausgerechnet zu Weihnachten ++

Die vormals christliche Union greift einen Vorschlag der Sharia Partei (SPD), zur Finanzierung von Moscheen, auf. Und das wird ausgerechnet zu Weihnachten publiziert. Pfui Teufel. Trifft es womöglich doch den Nagel auf den Kopf, wenn immer mehr Deutsche von Volksverrättern in Bezug auf die Altparteien sprechen?



TAGESSCHAU.DE





Siebert Droese hat einen Beitrag geteilt.

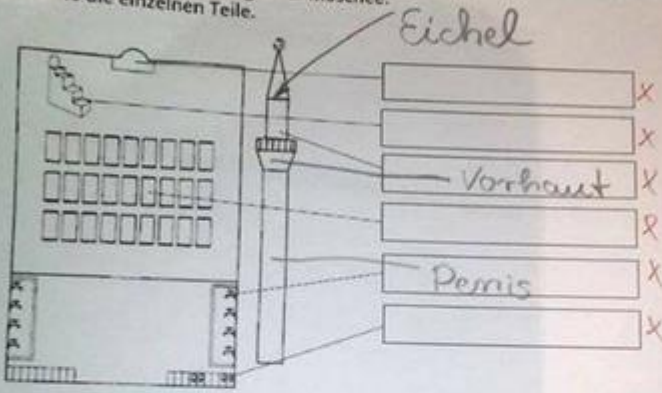
18. Januar um 14:59 · 🌐

Gebet

3) Wie oft beten Muslime am Tag?

Moschee

1) Hier siehst du die Zeichnung einer Moschee. Benenne die einzelnen Teile.



Soll das witzig sein?

Koran

2) Wie entstand der Koran? Schreibe dazu einige Sätze!

ist nur schweißegal X

---



---



---

Wie viele Kapitel hat der Koran und wie heißen die Kapitel auf Arabisch?

\_\_\_\_\_

Wie werden die Schulen genannt, in denen muslimische Kinder Religionsunterricht erhalten?

Baumschule? X

---





Mein Standpunkt / AfD

6. August 2018 · 🌐

Wenn man die falschen Fragen stellt...

Für diesen Artikel wurde ich vor 30 Tagen durch FB gesperrt.

Trotz mehrerer Nachfragen an FB bekam ich nicht eine Antwort.

Es ist sehr bedauerlich wie es um die freie Meinungsäußerung bei FB bestellt ist.

Thomas Goebel

Malermeister

AfD Mittelsachsen



14:48



Log out



**Thomas Goebel**

Geglücktes Ablenkungsmanöver!? 😬 Bei der vorgegaukelten Grenzüberwachung, begrenzt auf Bayern, ist wohl eines völlig aus dem Fokos geraten! Der Familiennachzug??!! 😬 Und was wird mit den 1,8 Millionen „Flüchtlingen“ wird, die hier eigentlich gar nicht sein dürften? Danach wird gar nicht erst gefragt! Zurück zum Ablenkungsmanöver: Der Familiennachzug, dem hat auch die Bayern CSU unter Seehofer zugestimmt und dieser setzt ab August ein! In der... ersten Welle rechnet man, er Medienberichten zu folge, mit ca. 6 „Flüchtlingen“. Hier werden offenbar Familien nachgeholt von „Flüchtlingen“ eigentlich keine sind und die nie einen Aufenthaltsstatus bekommen dürften! Weitere potenzielle Sozialschmarotzer die unser Sozialsystem belasten und sich dann durch die Instanzen klagen und die Asylindustrie weiter in Gang halten werden! Und das sind nun also die verschärften Gesetze von Horst Drehdoofer und seiner Gespielin Erika Merkel. 😬 Macht endlich die Augen auf! Ihr werdet weiter verschaukelt und



21

3 Kommentare 24 Mal geteilt

## Anlage 9: Facebook-Posts zu Punkt 4.3.3

 **Jörg Urban**  
14. August 2017 · 🌐

+++ Pegida - Ihr seid toll. +++  
Mit unserer Direktkandidatin Anka Willms und meinem Kameraden Andre Wendt.



  55

19 Kommentare 21 geteilte Inhalte



**Andreas Albrecht Harlaß**

15. April 2018 · Dresden · 🌐



Teilen, bitte

+++ AfD Sachsen informiert +++

Die Pegida-Demonstration am Montag wird eine Friedensdemonstration sein, die sich gegen den völkerrechtswidrigen Angriff der NATO-Staaten, USA, Großbritannien und Frankreich, auf Syrien richtet.

Auch die Kriegshetze in unseren Medien und seitens unserer Regierung müssen verurteilt werden. Die AfD setzt sich für eine friedliche Außenpolitik Deutschlands und für die Einhaltung des Völkerrechts ein.

Wir möchten jeden sächsischen Bürger ermutigen am Montag an der Pegida-Friedensdemonstration teilzunehmen!

Von Dresden soll ein starkes Signal ausgehen, dass wir Sachsen eine Politik des Friedens wollen und keine Kriegstreiberei.



88

2 Kommentare 33 geteilte Inhalte



**Mein Standpunkt / AfD**

10. September 2018 · 🌐

Reihen schließen!

Immer wieder montags...

Dresden zeigt wie es geht!

Danke Dresden 🇩🇪

Danke Pegida 🇩🇪

Thomas Goebel

Malermeister

AfD Mittelsachsen

Aus Liebe zu meinem Vaterland... 🇩🇪





Jan Oliver Zwerg

20. Oktober 2018 · 🌐



Manchmal werde ich gefragt, wie die AfD-Sachsen zu den Bürgerbewegungen im Land steht.

Kann ich euch sagen :

Pegida ist das beste Beispiel dafür, was wir unter einer echten Bürgerbewegung verstehen : konsequent laut und doch friedlich, vor allem aber zutiefst Demokratie lebend.

Die Organisatoren haben immer darauf geachtet, aus dieser großartigen Bürgerbewegung kein Sammelbecken für Neonazis werden zu lassen.

Das unterscheidet sie klar von Thügida und deren Ablegern, die sich jetzt am Wiederbelebungsversuch der Republikaner beteiligen.

Pegida bildet einen Querschnitt des Bürgertums ab, welches seinen berechtigten Protest gegen die Mißstände in unserem Land auf die Straße bringt.

Die AfD-Sachsen erhöht parallel zum Druck von der Straße den Druck auf die Landesregierung, so wie sich das für eine starke Opposition gehört.

Die Gründung der AfD im Frühjahr 2013 mit ihrem ersten politischen Kurzprogramm und ihr Antreten zur damaligen Bundestagswahl hat auch den Organisatoren von Pegida Mut gemacht, diese fantastische Idee 2014 umzusetzen.

Björn Höcke positioniert sich also vollkommen richtig und es gilt diese Position zu unterstützen.



GOETTINGER-TAGEBLATT.DE

**Rechts gegen Rechts: Demo gegen Höcke**



**Mein Standpunkt / AfD**

26. August 2018 · 🌐



Ist der  
„Point of no Return“  
überschritten?  
🇩🇪 **KÄMPFEN** 🇩🇪  
Aus Liebe zu unserem  
Vaterland.

  38

10 Mal geteilt



**Mein Standpunkt / AfD**

27. August 2018 · 🌐



Bürgerpflicht... 🇩🇪

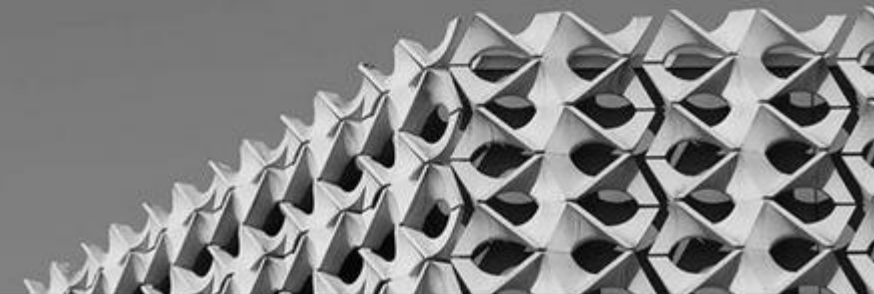
Thomas Goebel

Malermeister

AfD Mittelsachsen... [Mehr anzeigen](#)

WIR HOLEN UNS  
**CHEMNITZ**  
ZURÜCK

**27.08.2018**  
**18:30 UHR AM NISCHEL**



35

2 Kommentare 14 Mal geteilt



**Carsten Hütter**

@Huetter\_Carsten

Folgen



#AfD und #Pegida gemeinsam gegen  
"Chemnitzer Verhältnisse"  
Samstag den 01.09. in #Chemnitz. Ort und  
Zeitpunkt folgen!

00:00 - 27. Aug. 2018

9 Retweets 17 „Gefällt mir“-Angaben





## 7. Literaturverzeichnis

### Literatur:

*Baumann-Hasske, Harald/Kunzmann, Bernd (Hrsg.):*

Die Verfassung des Freistaates Sachsen. Kommentar. 3. Aufl. Berliner Wissenschafts-Verlag. Berlin 2011.

*Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.):*

Handbuch des Verfassungsrechts. 2. Aufl. de Gruyter. Berlin/New York 1994.

*Bensmann, Marcus; Grill, Markus; Hauptmeier, Ariel u.a.:*

Schwarzbuch AfD. Fakten. Figuren. Hintergründe. Correctiv. Essen 2017.

*Borgs-Maciejewski, Hermann; Ebert, Frank:*

Das Recht der Geheimdienste. Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz  
Richard Boorberg Verlag. Stuttgart 1986.

*Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.):*

Aufgaben. Befugnisse. Grenzen. Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Köln 1998.

*Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.):*

Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Carl Heymanns Verlag. Köln/Berlin/Bonn. München 1990.

*Droste, Bernadette:*

Handbuch des Verfassungsschutzrechts. Richard Boorberg Verlag. Stuttgart 2007.

*Hubo, Christiane:*

Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts. Culliver Verlag. Göttingen 1998.

*Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen:*

Sächsisches Handbuch zum Extremismus und zu sicherheitsgefährdenden Bestrebungen. Dresden 2009.

*Schenke, Wolf-Rüdiger; Graulich, Kurt; Ruthig, Joseph (Hrsg.):*

Sicherheitsrecht des Bundes. Verlag C.H. Beck. München 2014.

*Stöss, Richard:*

Rechtsextremismus im Wandel. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2007.

*Virchow, Fabian/Langenbach, Martin/Häusler, Alexander (Hrsg.):*

Handbuch Rechtsextremismus. Springer VS. Wiesbaden 2016.

*Wildt, Michael:*

Volk, Volksgemeinschaft, AfD. Hamburger Edition. Hamburg 2017.

*Wittmoser, Udo:*

Die Landesämter für Verfassungsschutz. Verlag Dr. Koveač. Hamburg 2012.

## **Gesetze:**

*Sächsisches Verfassungsschutzgesetz* vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist.

*Bundesverfassungsschutzgesetz* vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist.

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist"

*Parteiengesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist.

## **Internetquellen:**

*AfD:* Alternative für Deutschland hat mehr als 30.000 Mitglieder, 30.05.2018:  
<https://www.afd.de/alternative-fuer-deutschland-hat-mehr-als-30-200-mitglieder/> [Stand 17.01.2019].

*AfD:* Grundsatzprogramm:  
[https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm\\_AfD\\_Druck\\_Online\\_190118.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Druck_Online_190118.pdf) [Stand 05.02.2019].

*AfD:* Thomas Goebel:  
<https://www.afd.de/person/thomas-goebel/> [Stand 08.02.2019].

*AfD:* Unvereinbarkeitsliste, 31.10.2018:  
<https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/11/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2018-10-31.pdf> [Stand 13.02.2019].

*AfD-Kompakt:* Zusammenfassung der Beschlusslage:  
<https://afdkompakt.de/2017/05/15/zusammenfassung-der-beschlusslage/> [Stand 13.02.2019].

*AfD Sachsen*: Landesvorstand Sachsen:

<https://www.afdsachsen.de/landesverband/landesvorstand-sachsen.html> [Stand 08.02.2019].

*AfD Sachsen*: Satzung des Landesverbandes Sachsen der Alternative für Deutschland:

<https://www.afdsachsen.de/landesverband/satzung.html> [Stand 13.02.2019].

*AfD Sachsen*: Trauermarsch in Chemnitz:

<https://www.afdsachsen.de/aktuelles/termine/trauermarsch-in-chemnitz.html?day=20180901&times=1535814000,1535821200> [Stand 09.02.2019].

*Derfluegel.de*: Die „Erfurter Resolution“:

<https://www.derfluegel.de/2015/03/14/die-erfurter-resolution-wortlaut-und-erstunterzeichner/> [Stand 18.01.2019].

*Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung*: Multikulturalismus und Leitkultur:

<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/node/9901> [Stand 05.02.2019].

*Bundesamt für Verfassungsschutz*: Pressekonferenz Prüffall AfD, 15.01.2019:

<https://www.youtube.com/watch?v=eMzkOeJubAM> [Stand 18.01.2019].

*Bundesamt für Verfassungsschutz*: Was genau macht der Verfassungsschutz?

<https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/aufgaben/was-genau-macht-der-verfassungsschutz> [Stand 20.01.2019Uhr].

*Bundesverfassungsgericht*: Pressemitteilung Nr. 59/1952 vom 23. Oktober 1952:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/1952/bvg52-059.html> [Stand 0.02.2019].

*BVerfG* vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, RN 529:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bvb000113.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html) [Stand 05.02.2019].

*Bundeszentrale für politische Bildung*: Etappen der Parteigeschichte der AfD:

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/273130/geschichte> [Stand. 17.01.2019].

*Bundeszentrale für politische Bildung*: Kurz und bündig. Die AfD:

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/afd/211108/kurz-und-buendig> [Stand 18.01.2019].

*Bundeszentrale für Politische Bildung*: Parteien:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16522/parteien> [Stand 09.02.2019].

*Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Inneren*: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017:

[http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017\\_web.pdf](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB2017_web.pdf) [Stand 19.01.2019].

*Landesamt für Verfassungsschutz Bremen*: Prüffall/Verdachtsfall:

[https://www.verfassungsschutz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen77.c.2076.de&template=20\\_glossar\\_d&lang=de&begriff=V#glossar\\_2171](https://www.verfassungsschutz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen77.c.2076.de&template=20_glossar_d&lang=de&begriff=V#glossar_2171) [Stand 20.01.2019].

*Leipzig-Lese*: Lützows wilde verwegene Jagd:

[https://www.leipzig-lese.de/index.php?article\\_id=866](https://www.leipzig-lese.de/index.php?article_id=866) [Stand 08.02.2019].

*Maier, Jens*: AfD und Pegida in Dresden: Redebeitrag AfD bei der Junge Alternative im Ballhaus Watzke, 17.01.2017:

<https://www.youtube.com/watch?v=HnDXa8vleXA> [Stand 30.12.2018].

*Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg*: Innenminister Schröter zur Beobachtung der AfD, 15.01.2019:

<https://verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.619851.de> [Stand 02.02.2019].

*Netzpolitik.org*: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019:

[https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15\\_BfV-AfD-Gutachten\\_B-I](https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-I) [Stand 02.02.2019].

*NPD Sachsen*: Führerschein-Entzug für Andersdenkende? Quo vadis, AfD?

<https://npd-sachsen.de/fuehrerschein-entzug-fuer-andersdenkende-quo-vadis-afd/> [10.02.2019].

*NPD Sachsen*: „Wir haben der AfD und Pegida auf der Straße und in den Parlamenten den Weg gebahnt!“:

<https://npd-sachsen.de/wir-haben-der-afd-und-pegida-auf-der-strasse-und-in-den-parlamenten-den-weg-gebahnt/> [10.02.2019].

*Pickel, Yendell in Becker/Brähler*: Leipziger Autoritarismus-Studie 2018:

[https://www.boell.de/sites/default/files/leipziger\\_autoritarismus-studie\\_2018\\_-\\_flucht\\_ins\\_autoritaere\\_.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/leipziger_autoritarismus-studie_2018_-_flucht_ins_autoritaere_.pdf) [Stand 13.02.2019].

*Sächsischer Landtag*: Fraktionen:

<https://www.landtag.sachsen.de/de/abgeordnete-fraktionen/fraktionen/index.cshtml> [Stand 18.01.2019].

*Schmid, Carlo*: Was heißt eigentlich Grundgesetz?:

<http://artikel20gg.de/Texte/Carlo-Schmid-Grundsatzrede-zum-Grundgesetz.htm> [Stand 19.01.2019].

*Statista*: Die AfD in den Landtagen:

<https://de.statista.com/infografik/5926/afd-in-den-landtagen/> [Stand 02.02.2019].

*Wahlrecht.de*: Umfragen Sachsen, 20.12.2018:

<http://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/sachsen.htm> [Stand 14.02.2019].

## **Artikel und andere journalistische Medien:**

*ARD*: AfD-Funktionär arbeitet beim Verfassungsschutz, 21.09.2018:

<https://www.youtube.com/watch?v=5ltXgWX2B1Q&t=510s> [Stand 09.02.2019].

*Deutschlandkurier, Maximilian Kraus*: Umvolkung, 02.10.2018:

<https://www.deutschland-kurier.org/umvolkung/> [Stand 08.02.2019].

- FAZ*: Jörg Urban führt Sachsens AfD, 04.02.2018:  
<https://www.faz.net/aktuell/politik/afd-joerg-urban-ist-neuer-fraktionsvorsitzender-in-sachsen-15432160/petrys-nachfolger-joerg-urban-15432162.html> [Stand 17.01.2019].
- Freie Presse*: AfD wart vor Montagsdemonstration Rechter in Chemnitz, 27.08.2018:  
<https://www.freipresse.de/nachrichten/sachsen/afd-warnt-vor-montagsdemonstration-rechter-in-chemnitz-artikel10296253> [Stand 09.02.2019].
- Hütter, Carsten*: Twitter-Eintrag vom 27.08.2018:  
[https://twitter.com/Huetter\\_Carsten/status/1033972394279485441](https://twitter.com/Huetter_Carsten/status/1033972394279485441) [Stand 09.02.2019].
- Leipziger Volkszeitung*: AfD Sachsen zieht mit Jörg Urban in die Landtagswahl, 09.02.2019:  
<http://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/AfD-Sachsen-zieht-mit-Joerg-Urban-in-die-Landtagswahl> [13.02.2019].
- Leipziger Volkszeitung*: AfD will stärkste Kraft in Sachsen werden, 23.12.2018:  
<http://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Urban-AfD-will-staerkste-Kraft-in-Sachsen-werden> [Stand 17.01.2019].
- MDR*: Sachsens AfD-Spitze verhängt Parteistrafen gegen eigene Mitglieder, 28.05.2018  
<https://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/vogtland/parteiausschluss-afd-vogtland-chat-100.html> [Stand 09.02.2019].
- MDR*: Die AfD hat sich verändert, 14.04.2018:  
<https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/afd-gruendungsparteitag-vor-fuenf-jahren-100.html> [Stand 17.01.2019].
- MDR Thüringen*: Verfassungsschutz sieht „Flügel“ der AfD als Verdachtsfall an, 16.01.2018:  
<https://www.mdr.de/thueringen/verfassungsschutz-prueft-fluegel-der-afd-100.html> [Stand 21.01.2019].
- Spiegel Online*: SPD-Vizechef will Verfassungsschutz auf AfD-Führungsriege ansetzen, 26.10.2015:  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-spd-vize-ralf-stegner-fordert-beobachtung-der-parteifuehrung-a-1059564.html> [Stand 02.02.2019].
- Spiegel Online*: Verfassungsschutz prüft Maßnahmen gegen die AfD, 10.07.2016:  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsschutz-prueft-massnahmen-gegen-afd-a-1102259.html> [Stand 02.02.2019].
- Süddeutsche Zeitung*: AfD verklagt Verfassungsschutz, 06.02.2019:  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-beobachtung-1.4318681> [14.02.2019].
- Süddeutsche Zeitung*: Eigenes Gutachten bringt AfD in Bedrängnis, 02.11.2018:  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-gutachten-1.4195348> [Stand 02.02.2019].

*Süddeutsche Zeitung*: Grüne wollen AfD vom Verfassungsschutz beobachten lassen, 02.09.2018:  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/reaktionen-auf-chemnitz-gruene-wollen-afd-vom-verfassungsschutz-beobachten-lassen-1.4113689> [Stand 02.02.2019].

*Süddeutsche Zeitung*: In den Verfassungsschutzbericht und nicht ins Fernsehen, 15.01.2019:  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/ueberpruefung-der-afd-in-den-verfassungsschutzbericht-und-nicht-ins-fernsehen-1.4289180> [Stand 02.02.2019].

*Süddeutsche*: Ko-Parteichefin Petry trifft Pegida-Organisatoren, 06.01.2015:  
<https://www.sueddeutsche.de/politik/richtungsstreit-in-der-afd-ko-parteichefin-petry-trifft-pegida-organisatoren-1.2292394> [Stand 18.01.2019].

*Tagesschau*: AfD gegen Verfassungsschutz. Partei fühlt sich diskreditiert, 06.02.2019:  
<https://www.tagesschau.de/inland/afd-551.html> [Stand 09.01.2019].

*Tagesschau*: Landtagswahlen Sachsen 2014:  
<https://wahl.tagesschau.de/wahlen/2014-08-31-LT-DE-SN/index.shtml> [Stand 18.01.2019].

*Tagesschau*: AfD-Schulterschluss mit Rechtsextremen, 06.09.2018:  
<https://www.tagesschau.de/inland/monitor-afd-rechte-gruppen-101.html> [Stand 09.02.2019].

*Tagesspiegel*: Das sind die Radikalen in der AfD Fraktion, 25.09.2017:  
<https://www.tagesspiegel.de/politik/neue-abgeordnete-das-sind-die-radikalen-in-der-afd-fraktion/20361302.html> [Stand 13.02.2019].

*Tagesspiegel*: Ultrarechte fordern Sachsens CDU-Regierungschef heraus, 07.02.2019:  
<https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-vor-der-landtagswahl-ultrarechte-fordern-sachsens-cdu-regierungschef-heraus/23960188.html> [13.02.2019].

*TAZ*: Abmahnung für den „kleinen Höcke“, 08.01.2018:  
<http://www.taz.de/!5475921/> [Stand 09.02.2019].

*Welt*: Der rasante Aufstieg der AfD bei deutschen Wahlen, 19.09.2016:  
<https://www.welt.de/politik/article158239691/Der-rasante-Aufstieg-der-AfD-bei-deutschen-Wahlen.html> [Stand 17.01.2019.]

*Welt*: Innenministerium bestätigt Treffen Maaßens mit Frauke Petry, 10.08.2018:  
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article180963008/Verfassungsschutzchef-Innenministerium-bestaetigt-Treffen-Maassens-mit-Frauke-Petry.html> [Stand 02.02.2019].

*Zeit-Magazin*: Die Stunde der Gründer, 18.07.2017:  
<https://www.zeit.de/zeit-magazin/2017/30/alternative-fuer-deutschland-gruendung-bernd-lucke> [Stand 17.01.2019].

*Zeit Online*: AfD. Mit Fremdenfeindlichkeit nach Europa und zurück, 30.11.2013:  
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-11/rechtspopulismus-afd-europa> [Stand 23.01.2019].

*Zeit Online: AfD verklagt Verfassungsschutz, 06.02.2019:*  
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-02/prueffall-afd-verfassungsschutz-klage-berichterstattung-diskreditierung> [Stand 10.02.2019].

*Zeit Online: Frauke und die 13 Zwerge, 04.07.2014:*  
<https://www.zeit.de/2014/37/afd-sachsen-landtag-frauke-petry> [Stand 18.01.2019].

*Zeit Online: Pegida hat Diskurs nach rechts verschoben, 18.10.2018:*  
<https://www.zeit.de/news/2018-10/19/experte-pegida-hat-diskurs-nach-rechts-verschoben-181019-99-437639> [Stand 10.02.2019].

*Zeit Online: Sächsische AfD zieht Ausschlussantrag gegen Jens Maier zurück, 29.11.2017:*  
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/parteiausschluss-afd-sachsen-jens-maier-zurueckgezogen> [Stand 09.02.2019].

*Zeit Online: Verfassungsschutz versetzt AfD-Funktionär nach TV-Interview, 19.10.2018:*  
<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-10/identitaere-bewegung-afd-sachsen-verfassungsschutz-rechtsextremismus> [Stand 09.02.2019].

## **Facebook-Profile:**

*Dröse, Siegbert:*  
<https://www.facebook.com/profile.php?id=100013261876392> [Stand 08.02.2019].

*Göbel, Thomas alias ‚Mein Standpunkt/AfD‘:*  
<https://www.facebook.com/PolitischeSeite/> [Stand 07.02.2019].

*Harlaß, Andreas Albrecht:*  
<https://www.facebook.com/profile.php?id=100007471188622> [11.02.2019].

*Krah, Maximilian:*  
<https://www.facebook.com/maximilian.krah> [Stand 08.02.2019].

*Urban, Jörg:*  
<https://www.facebook.com/jorg.urban.984> [Stand 08.12.2019].

*Zwerg, Jan Oliver:*  
<https://www.facebook.com/jan.zwerg.12> [Stand 10.02.2019].

## 8. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer, als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form nicht zu Prüfungszwecken und keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Chemnitz, den 20.02.2019

.....

Anja Seifert